

Ein Mindener Dompropst des 18. Jahrhunderts

Von Hermann Nottarp

Das bayerische Staatsarchiv in Würzburg bewahrt zwei Aktenkonvolute von recht erheblichem Umfange über die Verlassenschaft des 1779 verstorbenen Reichsgrafen Hugo Franz Karl von Eltz, die, aus dem Testamentariatsarchiv des Mainzer Domstifts herstammend, Ende des 18. Jahrhunderts beim Anrücken der französischen Heere mit dem gesamten Mainzer Archiv über Prag, wo sie eine Zeitlang ruhten, nach dem damals noch mainzischen Aschaffenburg verbracht und von dort nach der Vereinigung Aschaffenburgs mit Bayern 1824 an ihren jetzigen Standort gelangt sind, ohne mit Würzburg etwas zu tun zu haben. Sie galten lange als verloren, bis sie im Jahre 1923 mit dem gesamten Testamentariatsarchiv durch den späteren (inzwischen verstorbenen) Freiburger Kirchenhistoriker Andreas Ludwig Veit wieder aufgefunden worden sind.

Veit hat einen Großteil des Testamentariatsarchivs verwertet in seiner Studie „Mainzer Domherren von Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Leben, Haus und Habe, ein Beitrag zur Geschichte der Kultur der Geistlichkeit“, Mainz 1924.

In ihren Tausenden von Blättern geben sie aufschlußreiche Einblicke in das Leben eines Mannes, der zu seiner Zeit auf den Höhen des Daseins wandelte und ob der Vielseitigkeit seiner Stellung einiges Interesse verdient. 43 Jahre lang war er auch Dompropst von Minden.

Es soll im Folgenden nicht eine Lebensbeschreibung gegeben, sondern nur versucht werden, durch Aufzeigung einiger bemerkenswerter Züge diesen Mann in das Geschehen seiner Zeit einzuordnen unter Hervorhebung seiner Beziehungen zu Minden, wo er (soweit ich sehe) bisher nicht beachtet worden ist. Für die Darstellung wurden außer den genannten Verlassenschaftsakten noch die gleichfalls im Staatsarchiv Würzburg lagernden umfassenden Mainzer Domkapitelsprotokolle der einschlägigen Jahre benutzt, ferner ein Sammelband mit verschiedenen Dokumenten aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Mindener Domarchiv und die Akten des Mindener Domkapitels im Staatsarchiv Münster.

Folgende Abkürzungen werden gebraucht:

1. StA Wü Test. = Testamentariatsakten des Domstifts Mainz im Staatsarchiv Würzburg, Aschaffener Archivreste, fasc. 77 und 78.
2. StA Wü Prot. = Protokolle des Mainzer Domkapitels im Staatsarchiv Würzburg.
3. DoA Msc. = Unsignierter Manuskriptenband verschiedenen Inhalts im Domarchiv Minden, darin: Form. = Formularbuch des Mindener Domkapitelssekretärs Michael Tegeder mit vielen Urkundenabschriften von 1650 bis 1684; Reg. = Fabrikrechnung 1695/96, „de anno 1695 Geldt — und Korn-Register dero Fabric eines hochwürdigen Thumb-Capituls zu Minden in termino s. Michaelis anni 1696 zu berechnen“.
4. StA Mü DK Mi = Akten des Mindener Domkapitels im Staatsarchiv Münster mit verschiedener jeweils angegebener Signatur.

I

Das Mindener Domkapitel seit dem Westfälischen Frieden

Bekanntlich wurde das Bistum Minden nach rund 850jährigem Bestehen im Jahre 1648 durch den Westfälischen Frieden zusammen mit dem Erzbistum Magdeburg und den Bistümern Halberstadt und Kammin säkularisiert und als weltliches Fürstentum dem Kurfürsten von Brandenburg als Entschädigung für das diesem an sich zustehende damals an Schweden abgetretene Vorpommern zugesprochen¹. Diese staats- und völkerrechtliche Regelung änderte aber nichts an dem kirchenrechtlichen Zustand des Bistums als geistlichen Verwaltungsbezirks, wie auch das Domkapitel, das kirchenrechtlich neben dem Bischof an der Diözesanregierung beteiligt ist, in Minden und den anderen genannten Bistümern damals nicht aufgehoben wurde. Im geistlichen Bereich regierte also de jure der letzte Mindener Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg aus Bayern (seit 1630) noch das Bistum Minden, zumal der Westfälische Friede wegen seiner in die Sphäre des katholischen Kirchenrechtes übergreifenden Bestimmungen von der Kurie nicht anerkannt und durch Innozenz' X. Bulle *Zelo domus Dei* vom 26. November 1648 förmlich kassiert worden war². Der Bischof war aber durch eine weitere Bestimmung des Westfälischen Friedens, nach welcher in den unter der Herrschaft evangelischer Landesherren stehenden Gebieten die bischöfliche Jurisdiktion in Zukunft nicht mehr ausgeübt werden durfte³, an der tatsächlichen Regierung gehindert, weshalb das Domkapitel, das vom Brandenburger Kurfürsten als Landesherrn hierfür zugelassen war, die geistliche Jurisdiktion ausübte⁴, wohl im Einverständnis mit dem Bischof (obwohl dies nicht ausdrücklich feststellbar ist). Mit dem Tode Franz Wilhelms im Jahre 1661 trat eine dauernde Sedisvakanz ein, bei deren Vorliegen nach den Vorschriften des Kirchenrechts das Domkapitel ipso jure die geistliche Gewalt hat, so daß der vorher einseitig vom Landesherrn geschaffene Zustand nun auch kirchenrechtlich einwand-

¹ Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO) Artikel XI § 4 (Minden) bzw. 6 (Magdeburg), 1 (Halberstadt) und 5 (Kammin), abgedruckt bei Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit, 2. Auflage, Leipzig 1913 S. 420 f.

² Vgl. Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1, Die katholische Kirche, Weimar. 1950 S. 437.

³ IPO V § 48, Zeumer S. 412.

⁴ Das Domkapitel hatte nach dem Homagialrecess vom 22. 2. 1650 (E.A.F.C. = Culemann, Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstentums Minden, Minden 1748 S. 227 f.) die Inspektion, Visitation, Examination, Ordination und Introduction der katholischen Geistlichkeit im Fürstentum Minden (abgedruckt auch bei E.A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Halle 1840 S. 217 f.). Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart 1, Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz, Heft 84 bis 85, Stuttgart 1915 S. 44 f. und Johannes Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifte Preußens, ebd. Heft 100 und 101, Stuttgart 1924 S. 227.

frei war. Das Kapitel hatte nunmehr *jurisdictio ordinaria*, die in seinem Namen durch einen von ihm zu bestellenden Vertreter (den sog. Kapitelsvikar) auszuüben war. Dazu ist es aber in Minden nicht gekommen. Das Kapitel war nämlich (wie sogleich näher auszuführen) konfessionell gemischt, und nur den katholischen Domherren konnte natürlich nach den Vorschriften des kanonischen Rechts die Regierung zufallen. Von denen residierten aber (wie gleichfalls noch zu zeigen ist) jeweils immer nur sehr wenige in Minden, so daß praktisch das aus den residierenden evangelischen Kapitularen bestehende Rumpfkapitel unter Leitung des evangelischen Dechanten die katholisch-geistliche Regierung führte; es stellte z. B. die Dimissorialien zur Erteilung der Weihen durch auswärtige Bischöfe (in der Regel den Osnabrücker Weihbischof) aus⁵, ließ das Chrisma alljährlich am Gründonnerstag aus dem Osnabrücker Dom holen⁶, besetzte die Stellen, gab auch die Vollmacht zum Beichtthören (was aber gelegentlich auch der Kölner Nuntius als Vertreter des Papstes tat)⁷. Diese Anomalien führten dazu, daß der Mindener Klerus 1694, wohl auf Betreiben des damaligen Osnabrücker Weihbischofs Otto von Bronkhorst, der bezüglich der Rechtmäßigkeit der vom Domkapitel erteilten Beichtapprobation Bedenken hatte (er schrieb darüber „*qua auctoritate me latet, aliquibus quasi sede vacante illis [den Domherren] hoc concedentibus, aliis vero negantibus ex eo, quod illa dioecesis sedi vacanti comparari nequaquam posse videatur, cum potius extincta sit quam vacans sedes — ac praeterea, cum aliqui putent, capitulis sede vacante idipsum quidem concedi, sed per vicarium aut per vicarios ab iisdem denominandos*“)⁸, durch diesen in Rom die Ernennung eines Apostolischen Vikars für das Bistum Minden beantragte⁹. Man erwog auch, den Erzbischof von Köln als Metropolitener Regierung eines protestantischen Fürstbischofs geschah (so 1661—1698, 1716—1728 und seit 1764)¹⁰. Auf Vorschlag des Kölner Nuntius wurde dann Minden im Jahre 1709 dem Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen zugeteilt, das im Jahre 1667 auf Verlangen des katholisch gewordenen Herzogs von Braunschweig-Lüneburg zunächst für dessen zum Bistum Minden gehörigen kalenbergischen und die unter dem Erzbischof

⁵ Vgl. den Bericht des Osnabrücker Weihbischofs und nachherigen Apostolischen Vikars Otto von Bronkhorst an die Propaganda-Kongregation in Rom 1694 bei Philipp Hildebrandt, Preußen und die römische Kurie, im Auftrag des preußischen Historischen Instituts nach den römischen Akten bearbeitet, 1. Berlin 1910 S. 77 f.; dann StA Mü DK Mi III 256 Nr. 24 von 2. 3. 1705 und DoA Msc. Form. p. 23, wo Formulare aus dem 17. Jahrhundert wiedergegeben sind.

⁶ Der Mindener Kapitalsbote reiste dorthin, DoA Msc. Reg. p. 29.

⁷ Vgl. Hildebrandt a.a.O. Nr. 64 S. 78.

⁸ Hildebrandt Nr. 64 S. 78.

⁹ Hildebrandt a.a.O. Nr. 64 S. 77 f.

¹⁰ Hildebrandt ebd. und IPO XIII § 1 f., 8 (Zeumer a.a.O. S. 423 f.).

von Mainz stehenden göttingischen und grubenhagischen Länder mit dem Sitz in Hannover errichtet worden war. Dessen damaliger Inhaber, der Titularbischof von Spiga Agostino Steffani, spendete 1718 in Minden die Firmung und wurde dabei vom Mindener Klerus als Ordinarius angesehen¹¹. Das schloß jedoch nicht aus, daß das Domkapitel in der bisherigen Weise die geistliche Verwaltung weiterführte, nunmehr aber in (zumindest stillschweigender) Beauftragung durch den Apostolischen Vikar; es wurden weiterhin Dimissorialien erteilt (z. B. 1724, 1735, 1764)¹², und 1789 erwog man auf Vorschlag des katholischen Domkapitulars Friedrich von Joden noch, in Rom die Bestellung eines eigenen Weihbischofs für Minden zu betreiben, wie es seit dem Spätmittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts einen solchen in Erfurt gab¹³. Die Apostolischen Vikare wurden zugleich zum Commissarius sanctae sedis ernannt, wodurch sie zur Visitation der im Vikariatsgebiet (besonders im Halberstädtischen) gelegenen von früher her exemten Klöster und Stifte (also auch der Domkapitel) in *jurisdictio delegata* ermächtigt wurden¹⁴. Durch die Unterstellung unter den Apostolischen Vikar 1709 wurde das Bistum Minden, ohne förmlich vom Papst aufgehoben zu sein, rechtlich von einer *terra sanctae sedis* zur *terra missionum*, wie es 1669 schon bezüglich Halberstadts und Magdeburgs durch ihre Angliederung an das Hannoversche Apostolische Vikariat geschehen war¹⁵, weil dort keine katholischen Bischöfe mehr vorhanden waren. Daraus erklärt sich dann auch, weshalb diese Bistümer ebenso wie Minden im Jahre 1821 bei der durch Rom vorgenommenen Neuordnung der kirchlichen Hierarchie im damaligen Preußen in der Bulle *De salute animarum* gar nicht erwähnt werden, während sie andernfalls dabei förmlich hätten aufgehoben werden müssen, wie das bezüglich der Bistümer Aachen und Corvey und in Süddeutschland gleichzeitig mit den Bistümern Konstanz und Chiemsee geschah und 1801 mit Worms geschehen war. Der Missionsorganismus der Apostolischen Vikariate erstreckte sich im 18. Jahrhundert über ganz Norddeutschland und Skandinavien, so daß alle dortigen alten Bistümer kirchenrechtlich keiner besonderen Aufhebung mehr bedurften; sie sind, weil nach der Sprache der Kurie von Häretikern okkupiert und daher gegen die Ausübung einer aktuellen Jurisdiktion

¹¹ Vgl. Johannes Metzler, *Die Apostolischen Vikariate des Nordens*, Paderborn 1919 S. 69, 78 f., 85 f.; *Hiltebrandt* Nr. 215 bzw. 220 Ziffer 33, S. 286 bzw. 298; vgl. auch Metzler S. 113 f. und Hermann Nottarp, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 9, 1919 S. 344 f., bes. S. 348 — 54. Nach einem Bericht des Kölner Nuntius Cavalieri an den Kardinal-Staatssekretär Lercari 1727 hatte der Mindener und Halberstädter Klerus damals eine gute Haltung (Metzler S. 119; vgl. auch *Hiltebrandt* Nr. 256 S. 349).

¹² StA Mü DK Mi III 256.

¹³ StA Mü DK Mi XXIII 1191.

¹⁴ Vgl. Nottarp a.a.O. S. 348.

¹⁵ Nottarp a.a.O. s. 345.

durch katholische Bischöfe gesperrt, im Wege der Praeskription auch rechtlich untergegangen¹⁶.

Das Mindener Domkapitel blieb also über den Untergang des Bistums hinaus bestehen und war, wie erwähnt, konfessionell gemischt. Auch das beruhte auf dem Westfälischen Frieden. Um dem Streit der Konfessionen über den Besitzstand ein Ende zu setzen, bestimmte das Osnabrücker Friedensinstrument das Jahr 1624 als sog. Normaljahr, d. h. jede Konfession sollte fortan im Besitzstand von 1624 verbleiben; was am 1. Januar 1624 in Händen der Katholiken gewesen war, blieb katholisch, was in Händen der Protestanten, blieb für die Zukunft evangelisch, mochte auch der Konfessionsstand der Bevölkerung keineswegs einheitlich sein¹⁷. Das Ergebnis war dabei von vielen Zufälligkeiten abhängig. So blieben mancherorts katholische Klöster in rein evangelischen Gegenden bestehen, die, wie alles damals auf Grundherrschaft basiert, nun aus den Abgaben evangelischer Bauern lebten, die dem Kloster hörig waren. Das war namentlich in Nordwestdeutschland so, es gab da die Benediktinerabteien St. Ludgeri in Helmstedt, Ammensleben bei Magdeburg, Huysburg bei Halberstadt, Ringelheim bei Goslar und Lamspringe bei Alfeld, ferner die Augustiner-Chorherrenstifte Grauhof und Riechenberg vor Goslar, Hamersleben und St. Johann in Halberstadt, die Zisterzienserabtei Marienrode bei Hannover und eine Anzahl fundierter Frauenklöster namentlich der Zisterzienserinnen (Adersleben, Hedersleben, Meyendorf, Egeln, Althaldensleben, St. Agneten vor Magdeburg, St. Burchard in Halberstadt), auch der Augustiner-Chorfrauen (Badersleben) und der Benediktinerinnen (Hadmersleben), dann die Domstifte in Nordhausen, Northeim und Soest, auch Mendikantenklöster (wie das der Franziskaner in Bielefeld und das in Hamm, der Dominikaner und Franziskaner in Dortmund, Soest und besonders in Halberstadt, wo auch Dominikanerinnen waren), die alle bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden haben¹⁸. Ebenso gab es ein evangelisches Bistum in Lübeck¹⁹ und rein evangelische Stifte, die in ihrer

¹⁶ Nottarp a.a.O. S. 351 f. In der Bulle heißt es ausdrücklich „adjungimus ... demum a Missionum septentrionalium Vicariatu Apostolico separandas et a ... Paderbornensibus episcopis perpetuo administrandas paroecias Minden ... Halberstadt ... Magdeburg“.

¹⁷ IPO V § 14 f. (Zeumer a.a.O. S. 405).

¹⁸ IPO V § 26 (Zeumer S. 407): „omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die prima Januarii anno 1624 Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter utut in Augustanae Confessiones statuum territorii et ditionibus ea sita sind.“ Die Nachweise bei Hermann Nottarp, Zur Communicatio in sacris cum haeticis, Deutsche Rechtszustände im 17. und 18. Jahrhundert (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse 9 Heft 4). Halle 1933 S. 108 f., S. 111 f. Über die katholischen Klöster im Halberstädter Gebiet zur Zeit der brandenburgischen Herrschaft vgl. besonders J. Hildebrand, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 32, 1899 S. 377 f. und H. Eckerlein ebd. 40, 1907 S. 393 f.

¹⁹ Vgl. hierüber Hans Erich Feine, Das protestantische Fürstbistum Lübeck, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 11, 1921 S. 439 f.

alten aus dem Mittelalter überkommenen Verfassung nun fortbestanden; so das Magdeburger Domkapitel und mehrere Kollegiatstifte in der Stadt, die Domkapitel in Bremen, Verden, Brandenburg, Havelberg, Schwerin, Ratzeburg und Kammin, die Stiftskapitel in Kolberg und Walbeck, in Braunschweig, Hameln und Hamburg, die Domkapitel in Naumburg, Merseburg und Meissen, die Stiftskapitel von Zeitz und Wurzen in Sachsen, von Hilpoltstein in Franken, St. Arnual in Saarbrücken, St. Thomas in Straßburg; auch in Holland und England blieben die Stiftskapitel beim Übergang zur neuen Lehre bestehen, ebenso in Skandinavien. Evangelische Frauenstifte waren in Herford, Gandersheim, Quedlinburg und vielen anderen Orten Norddeutschlands, die zum Teil jetzt noch bestehen²⁰. Es gab endlich **gemischte Kapitel**. Da in den Dom- und Stiftskapiteln keine *Vita communis* herrschte und es deshalb bei den schwankenden Konfessionsverhältnissen im 16. Jahrhundert durchaus möglich war, daß der Bekenntnisstand wechselte, konnte es vorkommen, daß in ein und demselben Stift nebeneinander zu gleicher Zeit Anhänger des alten und des neuen Glaubens lebten. Wenn das im Jahre 1624 zufällig so war, dann wurde es durch den Westfälischen Frieden verewigt²¹. Darnach waren im 17. und 18. Jahrhundert in Halberstadt das Domkapitel und drei Stiftskapitel gemischt, in Goslar gleichfalls das Domkapitel und ein Stiftskapitel, in Lübeck und Osnabrück die Domkapitel²², ebenso die Stiftskapitel in Höxter, Bielefeld, Herford, Lübbecke, St. Johann in Osnabrück und eine Reihe Frauenstifte in Westfalen und am Niederrhein; selbst drei Konfessionen begegnen nebeneinander im Stift Schildesche bei Bielefeld, wo sechs katholische, sechs evangelische und sechs reformierte Kanonissen waren und die Äbtissin abwechselnd den drei Konfessionen entnommen wurde²³. Im Mindener Domkapitel bestanden 24 Präbenden für Domherren, von denen im Normaljahr dreizehn in evangelischen und elf in katholischen Händen waren²⁴. Das Osnabrücker Friedensinstrument ge-

²⁰ Über diese evangelischen Stiftskapitel vgl. *Heckel* a.a.O. und Alfred *Schultze*, Die Rechtslage der evangelischen Stifte Meissen und Wurzen (Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien 1), Leipzig 1922. Als Institute des evangelischen Kirchenrechts sind sie kodifiziert im preußischen Allgemeinen Landrecht Teil II Titel 11 § 218 f.

²¹ IPO V § 23 und 26 (*Zeumer* S. 407 f.); die Bestimmung des § 26 lautet „in quibuscumque vero fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis hospitalibus ... Catholici et Augustanae Confessionis ad dicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue, numero prorsus eodem, qui die prima Januarii anno 1624 ibidem repertus fuit. Publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, absque unius alterius partis impedimento.“

²² Auch im katholischen Straßburger Domkapitel waren bis zur französischen Okkupation 1681 (wenngleich umstritten) einige evangelische Kanonikate.

²³ Vgl. *Feine*, Fürstbistum Lübeck a.a.O. S. 439; *Heckel* a.a.O. S. 109 f. besonders S. 114 Anm. 2; *Nottarp*, *Communicatio* S. 114.

²⁴ Es hatten sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts hier die Bekenntnisunterschiede verwischt, so daß 1648 nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden konnte, wer im Normaljahr 1624 katholisch oder evangelisch gewesen war (*Heckel* S. 111); man ging 1650 dann aber von den obengenannten Zahlen aus.

stattete aber dem neuen Landesherrn, den vierten Teil der Kanonikate nach dem Tode ihrer evangelischen Inhaber einzuziehen und den Domänen Einkünften einzuverleiben²⁵. Dadurch wurde der Konfessionsstand zugunsten der Katholiken verändert, indem nun den elf katholischen nunmehr sieben evangelische Domherren gegenüberstanden. In einem Vergleich mit dem Domkapitel verzichtete der Brandenburger Kurfürst aber 1665 gegen Abtretung der bisher den Archidiakonen zustehenden Niedergerichtsbarkeit in Strafsachen auf zwei der sechs ihm zur Einziehung überwiesenen Präbenden, deren Erträge nunmehr als Einnahmen der Archidiakone verwendet wurden, für die anderen vier ließ er sich vom Kapitel als Abfindung 27 000 Reichstaler zahlen, so daß das Kapitel deren Einkünfte zur Aufbesserung der anderen Präbenden verwenden konnte²⁶, und gestattete dem Kapitel, für den gleichen Zweck noch zwei katholische und eine evangelische Präbende einzuziehen, so daß nur 15 Kanonikate (neun katholische und sechs evangelische) übrigblieben²⁷. Das wurde indessen bald dadurch wieder ausgeglichen, daß der als Politiker und Kriegsmann wie auch als geistlicher Reformator bedeutende Bischof von Münster Christoph Bernhard von Galen (1650—1678)²⁸, der selbst Mindener Domherr war (von ihm stammte die Barockkanzel im Dom), in den Jahren 1665 und 1677 aus eigenen Mitteln zwei neue katholische Präbenden mit je achtausend Reichstalern stiftete²⁹, was im Jahre 1689 den Erbherrn Christoph von dem Busche zu Hünnefeld veranlaßte, auch eine neue evangelische Präbende zu begründen, so daß die im Westfälischen Frieden

²⁵ IPO XI § 1 und 4 (*Zeumer* S. 420) „... liceatque quartam partem canonicatum (excepta praepositura in hanc computationem non numeranda) decedentibus successu temporis modernis eorum possessoribus Augustanae Confessionis addictis extinguere eorumque redditus mensae episcopali incorporare.“ Vgl. Karl *Spannagel*, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover und Leipzig 1894 S. 92 f. und *Heckel* a.a.O. S. 97 f.

²⁶ StA Mü DK Mi XX 1075 f., Vergleich vom 10. 4. 1665, vgl. E. A. F. *Culemann*, Mindische Geschichte, 5. Abteilung, Minden 1748 S. 257; Historische Nachrichten vom Domkapitel zu Minden, Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik hrsg. von Peter Florenz *Weddigen* 1. Heft, Dessau und Leipzig 1748 S. 61; *Heckel* a.a.O. S. 98. — 1684 wiederrief der Kurfürst den Vergleich, weil er sich übervorteilt glaubte, da die damals ausgemachte Summe zu gering gewesen sei; das Kapitel blieb aber fest. Der Streit zog sich Jahrzehnte lang hin, 1721 wendete sich das Kapitel über den Kopf des Königs hinweg an den Kaiser sehr zum Unwillen des Königs (StA Mü DK Mi XX 1091); vgl. *Spannagel* a.a.O. S. 93 f., wo der weitere Verlauf des Streites an Hand der Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin ausführlich geschildert wird. Die Erträge der Quarta canonicatum wurden mit jährlich etwa 600 Talern 1722 von Friedrich Wilhelm I. dem Potsdamer Militärwaisenhaus überwiesen (*Spannagel* S. 97).

²⁷ *Culemann*, Mindische Geschichte a.a.O. S. 257; *Heckel* a.a.O. S. 98 f.

²⁹ Vgl. über ihn neuestens Ernst *Marquardt*, Christoph Bernhard von Galen, Münster 1950 passim.

²⁹ StA Mü Fürstentum Minden Urk. 590 von 14. 11. 1665 und 5. 6. 1677 *Culemann* a.a.O. S. 256, *Heckel* S. 98 f. Auch in den Domkapiteln von Münster und Osnabrück hat er 1662 bzw. 1668 je eine Erbpräbende gestiftet.

vorgesehene Zahl der Kanonikate wieder hergestellt wurde und das Übergewicht der katholischen Stellen blieb³⁰. Auch die Domvikare waren vorwiegend katholisch, im 18. Jahrhundert war ihr Verhältnis 15 zu 7 evangelischen³¹. Die Domkirche diente ausschließlich dem katholischen Kultus, und neben dem nun vorwiegend katholischen Domkapitel hatte Minden, das zu Beginn des 18. Jahrhunderts bei etwa 3000 Einwohnern vielleicht 500 Katholiken zählte, noch ein gemischtes Stiftskapitel an der evangelischen Martinikirche mit sechs katholischen und drei evangelischen Kanonikern und vier katholischen und zwei evangelischen Vikaren, ein rein katholisches Stiftskapitel an der im 19. Jahrhundert durch Profanierung arg verstümmelten, nun wieder katholischen Johanniskirche³² mit zwölf Kanonikern und etlichen Vikaren, und eine Benediktinerabtei mit der jetzt gleichfalls dem katholischen Gottesdienst wieder gewidmeten ansprechenden Mauritiuskirche; endlich war noch an der Marienkirche ein rein evangelisches Frauenstift mit fünfzehn Kanonissen unter einer evangelischen

³⁰ Culemann S. 281; Heckel S. 173 f.

³¹ DoA Msc. am Schluß der Tegederschen Formularsammlung: „Folgende Vicarii so in Anno 1624 respective bey dieser Thumkirchen gewesen und an noch sein“ von 1673 mit Angabe der Konfession der Inhaber; Weddigen a.a.O. S. 64. Neben den Vikarien waren im 18. Jahrhundert noch sieben sog. Kommenden mit geringen Einkünften vorhanden, vier katholische und drei evangelische, die zum Teil in Händen der Domvikare waren (ebd.). 1575 waren am Mindener Dom noch 48 Vikare und 8 Altaristen, von denen allerdings nur wenige die Weihen hatten und residierten, so Heckel S. 199 Anm. 3 nach Aug. Theiner, *Annales ecclesiastici* 2, Rom 1856 p. 471. — Zur Ergänzung füge ich bei, daß im Osnabrücker Domkapitel von 25 Kanonikern drei evangelisch waren, in Halberstadt von 28 umgekehrt zehn katholisch (fünf Voll- und fünf Minderpräbendierte, außerdem gab es dort zehn katholische Vikare), ebenso waren in Lübeck unter 30 Domherren vier katholisch; vgl. Gottlieb Schumann, *Europäisches Genealogisches Handbuch*, Leipzig, 1752, 1 S. 167, 176, 178 f.; Max Lehmann, Preußen und die Katholische Kirche seit 1640 nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven), Leipzig 1878 f. 2 S. 9; Hildebrandt Nr. 65 S. 79; Heckel S. 114 Anm. 2. An St. Marien in Bielefeld waren seit 1648 sieben evangelische und fünf katholische Kanonikate und ebenfalls fünf katholische und sieben evangelische Vikarien, wobei aber die Inhaber der evangelischen Stellen (nach L.A.F. Culemann, *Ravensbergische Merkwürdigkeiten* III, Minden 1752 S. 154) im 18. Jahrhundert nicht residierten (sie waren als Prediger an den Bielefelder Stadtkirchen oder als Beamte in Berlin und anderswo, diese also Laien), so daß das Kapitel an der evangelischen Pfarrkirche praktisch rein katholisch war; zum Dechanten wurde abwechselnd ein katholischer und ein evangelischer Stiftsherr gewählt, vgl. Hermann Hoberg, *Die Gemeinschaft der Bekenntnisse in kirchlichen Dingen* (Das Bistum Osnabrück, hrsg. von Joh. Vincke 1), Osnabrück 1939 S. 93 f. 97. An St. Johann und Dionys in Herford waren elf evangelische und ein katholisches, an St. Andreas in Lübbecke fünf-einhalb evangelische und ein halbes katholisches Kanonikat (Lehmann a.a.O. S. 9, Heckel S. 114 Anm. 2).

³² Es fehlen die Seitenschiffe, das Querhaus und die Nebenapsiden, auch liegt die Kirche jetzt zu tief in der Erde (Kulturschutt), vgl. A. Ludorff, *Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen* 13, Kreis Minden, Münster 1902 S. 95 f. und Tafel 11. Die Kirche birgt als Altarkreuz jetzt den berühmten Bronze-Crucifixus des 11./12. Jahrhunderts aus dem Dom.

Äbtissin. Es waren in der Stadt demnach alle nach dem Normaljahr möglichen Typen vertreten, die bis 1810 in alter Form bestanden haben ³³.

Das Mindener Domkapitel bildete trotz der Bekenntnisverschiedenheit seiner Mitglieder eine einheitliche Korporation mit gleichgerichtetem Ziel, die nach den alten Statuten und ergänzender mündlich überlieferter Observanz lebte ³⁴, also in autonomer Gestaltung, wenn auch in dem vom gemeinen Recht gesetzten Rahmen. Die Selbstverwaltung vollzog sich in den grundsätzlich wöchentlichen Kapitelsitzungen, an denen die residierenden Kanoniker teilnehmen mußten, und in dem ein bis zweimal jährlich stattfindenden sog. Generalkapitel, zu welchem grundsätzlich alle Stimmberechtigten kommen mußten ³⁵. Äußere repräsentative Spitze des Kapitels war der stets katholische Dompropst, die tatsächliche Leitung hatte verfassungsgemäß der evangelische Dechant; die Konfession beruhte auf dem Zufall, daß im Jahre 1624 die Propstei in Händen eines katholischen, die Dechanterie in denen eines evangelischen Domherrn waren. Die Mitglieder wurden auf die Stammpräbenden zur Hälfte gewählt, dann nämlich wenn die Vakanz in einen geraden Monat fiel, wobei die einzelnen Kapitulare in bestimmter Reihenfolge (sog. Turnus) das Vorschlagsrecht hatten ³⁶; zur

³³ Vgl. *Heckel* a.a.O. S. 113 Anm. 4 und 114 Anm. 2; *A. Wurm* bei *Ludorff* a.a.O. S. 61, 62, 65; Ludwig *Schmitz-Kallenberg*, *Monasticon Westfaliae*, Münster 1909 S. 7, 35, 48 f. (das Mauritiuskloster war seit 1694 mit der schon genannten Abtei Huysburg bei Halberstadt unter einem Abt verbunden, deren Mönche mangels einheimischen Nachwuchses großenteils aus Westfalen waren). Ähnlich war es bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Halberstadt, wo damals unter mehreren Tausend Evangelischen etwa 750 Katholiken lebten und wo sich durch das Normaljahr neben dem Domkapitel und den drei gemischten Stiftskapiteln an Liebfrauen, St. Moritz und Bonifaz, St. Peter und Paul mit jeweils einigen katholischen Kanonikaten und Vikarien fünf katholische Klöster mit etwa 70 Mönchen und 35 Nonnen gehalten hatten und in der Nähe die Benediktinerabtei Huysburg. Auch in dem bis 1803 unter kurmainzischer Herrschaft stehenden zu neunzehntel evangelischen Erfurt war es so, wo die Stiftskapitel am Dom (BMV) und an der Severikirche, die Benediktinerabteien auf dem Petersberg und bei den Schotten, die Karthause, ein Augustinerkloster, drei Frauenabteien (Cyriaksberg, Martini im Brühl und Neuwerk) und das Ursulinenkloster am Anger in katholischen Händen waren (vgl. *Otto Frhr. von Grote*, *Lexikon Deutscher Stifte, Klöster und Ordenshäuser* 1, Osterwiek 1881 s. v. Erfurt); äußerlich gesehen macht auch heute noch Erfurt den Eindruck einer katholischen Stadt, es hat acht katholische Pfarreien und mehrere Klöster und neuestens wieder einen Weihbischof.

³⁴ Daß die alten Statuten verloren gewesen seien, wie *Heckel* a.a.O. S. 89 wohl aus einer Notiz *Culemanns* folgert (*Culemann* a.a.O. 5 S. 279 sagt: „Anno 1687 ließen Se. Churfürstliche Durchlaucht die Statuten der sämtlichen Stifter und Klöster revidiren, es fand sich aber, daß die wenigstens gewisse Statuta hatten, und solche nur auf gewisse hergebrachte Gewohnheiten beruheten, wobey es dann vorerst belassen wurde“), ist nicht richtig, das ergibt sich keineswegs aus *Culemanns* Angaben; in StA Mü DK Mi I 4 sind Statuten des Kapitels enthalten.

³⁵ *Heckel* a.a.O. S. 162, 191 f.

³⁶ Nach dem Homagialrezess von 1650 sollte es bezüglich des Turnus verbleiben wie zu Zeiten der Bischöfe (*Culemann*, *Landesverträge* S. 249); im Jahre 1687 wurde ein Vergleich zwischen den katholischen und evangelischen Kapitu-

anderen Hälfte wurden sie vom Landesherrn ernannt, auf den das an sich dem Papst zustehende Verleihungsrecht der ungeraden Monate übergegangen war³⁷. Im Jahre 1713 trat anstatt dessen ein einfaches Abwechseln zwischen König und Kapitel ohne Rücksicht darauf, in welchem Monat die Stelle erledigt wurde. Die später gestifteten Erbpräbenden wurden von den Familien der Stifter besetzt, also die beiden katholischen durch die Freiherren von Galen, die evangelische durch die von dem Busche, regelmäßig mit Mitgliedern der Familie (aber nicht notwendig: 1784 z. B. hatte der Domherr von Schmising eine der Galenschen Präbenden inne)³⁸. Den Dompropst ernannte der Landesherr³⁹, den Dechanten wählte das Kapitel, jeweils aus den präbendierten Domherren⁴⁰. Die nicht vom Landesherrn ernannten Domherren mußten von ihm bestätigt sein. Die formelle Aufnahme in das Kapitel geschah aber in allen Fällen durch dieses allein⁴¹.

Die Bedingungen für die Aufnahme eines Kanonikers waren recht gering. Man mußte ehelich geboren und von Adel sein, wie allenthalben in den deutschen Domkapiteln, und zwar galt nur Uradel, nicht Briefadel. Daher das strenge Erfordernis der Ahnenprobe mit Aufschwörung und die zahlreichen Wappen (vier, acht, sechzehn oder zweiunddreissig) auf den Grabdenkmälern der deutschen Domherren und Bischöfe der früheren Zeit. Für Minden war es wie in den übrigen norddeutschen und den altbayrischen Kapiteln der landsässige Adel, während für Köln und Straßburg nur der hohe Adel in Frage kam und für die südwestdeutschen Kapitel unter Führung von Mainz die dort zahlreich sitzende unmittelbare

laren über die Stellenbesetzung geschlossen (StA Mü Fürstentum Minden Urk. 594), dazu erging ein kurfürstliches Reskript vom 8./18. September 1694 (*Lehmann* a.a.O. I S. 612 und *Heckel* S. 178). Im DoA Msc. Form. p. 18 ist eine „Forma nominationis et collationis Turnarii ad Reverendissimum Capitulum directa“ enthalten, ebd. p. 11 eine „Forma provisionis praebendae majoris in Cathedrali ecclesia vacante (!)“, ebd. p. 12 dasselbe „ad praebendam minorem“.

³⁷ *Spannagel* S. 75, *Heckel* S. 131.

³⁸ StA Mü DK Mi II 109–113.

³⁹ Im Mindener Domkapitel ebenso wie in Magdeburg und Halberstadt und in den Stiftskapiteln beanspruchte und handhabte der Kurfürst seit Reskript vom 13./23. Oktober 1691 das päpstliche Provisionsrecht auf die Prälaturen (*Lehmann* I. S. 609, *Heckel* S. 177).

⁴⁰ *Spannagel* a.a.O. S. 75, *Weddigen* a.a.O. S. 60. Nach IPO V § 18 und 26 (*Zeumer* S. 406 f.) hatte der Kaiser in unmittelbaren Stiften das Recht der Ersten Bitte, nach welchem er jeweils die erste nach seinem Regierungsantritt freierwerdende Stelle unter Übergehung der sonst zur Besetzung Berechtigten vergeben konnte; dieses Recht wurde aber, trotzdem es im Mindener Homagialrezess 1650 ausdrücklich in der bisherigen Weise gewährleistet worden war, für die Entschädigungslande vom Brandenburger Kurfürsten bestritten, der es selbst ausübte (*Heckel* S. 133 f.; über frühere Besetzungen von Mindener Kapitelstellen bei *Preces* und die Streitigkeiten darüber vgl. StA Mü DK Mi I 35 a–d und *Heckel* S. 148). Über die im Spätmittelalter häufigen päpstlichen Provisionen auf Mindener Kapitelstellen vgl. StA Mü DK Mi I 37 a.

⁴¹ *Weddigen* S. 62.

Reichsritterschaft⁴². Als geistliches Erfordernis genügte zur Aufnahme lediglich die Tonsur, durch die man ja bereits Kleriker wird, von der sich die evangelischen Kanoniker aber durch Geldzahlung an das Kapitel befreien konnten⁴³. Darauf mußte der neuaufgenommene Kanoniker dem Kapitel ein zweitägiges Convivium geben („und wirdt dabey gewondtlicher massen eine Music gehalten“) ⁴⁴, an dessen Stelle im 18. Jahrhundert die Zahlung von 100 Reichstalern trat, die nach bestimmtem Schlüssel verteilt wurden⁴⁵. Weiter mußte unter Aufsicht eines Kapitelbeauftragten für kurze Zeit eine strenge Residenz gehalten werden⁴⁶. Nachdem der Aufgenommene in den Besitz seiner Präbende gesetzt war, was beurkundet wurde⁴⁷, folgte noch ein einjähriges Studium (sog. annus disciplinae), das in Minden an der Domschule oder, was später die Regel bildete, an einer auswärtigen Universität absolviert wurde, wenn nicht gegen eine Geldzahlung an das Domkapitel eine Dispens erlangt war⁴⁸. Nach Erreichung des 21. Lebensjahres konnte der junge Kanoniker emanzipiert und damit als Kapitular vollberechtigtes und vollverpflichtetes Mitglied des Kapitels werden. Auch hierbei waren bestimmte Förmlichkeiten zu beachten: man mußte den Antrag vier Wochen vorher einbringen und dann nach deren Ablauf Sonntags früh im Chor erscheinen, dort vor den Kapitularen und zwei Edelleuten „die solemnia praestiren“ d. h. die Zeugnisse über Alter, Studium usw. einreichen, eine Prüfung ablegen, daß man lesen und singen könne, was wegen der Verpflichtung der Kanoniker zum Chordienst nötig war⁴⁹, einen Eid auf die Statuten und Gewohnheiten leisten und die Statutengelder (300—400 Reichstaler) zahlen; die Nacht mußte der Anwärter „auf der Matten wohnen“ (die Matte war der Karzer, in den ein pflichtvergessener

⁴² Vgl. Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (Kirchenrechtliche Abhandlungen von *Stutz* 97 und 98), Stuttgart 1921 S. 66 f., 315; vgl. auch die Kanonikerlisten aus dem 18. Jahrhundert bei *Schumann* a.a.O. 1 S. 127 f. und 153 f. und Hermann Nottarp, Aus dem fränkischen Eigenkirchenrecht des 17. Jahrhunderts (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse 13,3) Halle 1937 S. 391 Anm. 3. — Im Mindener Domkapitel waren 1611 nur vier adelige Ahnen vorgeschrieben, 1713 aber volle 32 (*Heckel* S. 105). Im Mittelalter hatte der Doktorgrad in Theologie oder Jurisprudenz die gleiche Wirkung wie die adlige Abstammung, das wurde später aber nicht mehr beachtet, im Mindener Domkapitel war bereits 1575 alles adelig (*Heckel* S. 108).

⁴³ StA Mü DK Mi I 3 und 35 a—d; vgl. *Heckel* S. 116 f.

⁴⁴ DoA Msc. Form. p. 48.

⁴⁵ StA Mü DK Mi II 35 b p. 30 f.

⁴⁶ 1749 und 1751 z. B. bescheinigt der Domvikar Uhlemann die vierwöchige Residenz neuer Kanoniker „bey mir auf hiesiger Thumbprobstey gehalten“ (StA Mü DK Mi II 35 b p. 283 und 301).

⁴⁷ Vgl. hierfür DoA Msc. Form. p. 3 „Instrumentum possessionis super praebendam Cathedralis ecclesiae Mindensis“.

⁴⁸ *Heckel* a.a.O. S. 108 f.; StA Mü DK Mi I 3 und 7.

⁴⁹ StA Mü DK Mi I 35 b „proba in legendo et cantando coram rectore scholae et subcentore praesente secretario et duobus camerariis“.

Kanoniker gesetzt wurde bis zu seiner Rehabilitierung)⁵⁰, wo ihn die Kirchendiener besuchten, die dabei mit Essen und Bier traktiert wurden, bis er am nächsten Morgen durch die beiden Edelleute, die gleichfalls hierbei auf seine Kosten lebten, daraus befreit wird⁵¹; endlich gab er den in Minden anwesenden Kapitularen ein Festmahl, das sog. convivium minus (im Gegensatz zu dem zweitägigen Convivium bei der vorherigen Aufnahme als Kanoniker)⁵². Dieses alles, im Mittelalter begründet und mit heute unvorstellbarer Zähigkeit festgehalten, war im 18. Jahrhundert zu einer reinen Farce geworden und betraf oftmals Männer in reiferen Jahren⁵³.

Ebenso umständlich und gleichfalls noch ganz in den mittelalterlichen Formen⁵⁴ war die Verwaltung des Kapitelvermögens, das wie alles Kirchengut damals auf Grundbesitz beruhte⁵⁵, und die Verteilung der Einkünfte daraus. Sie geschah unter verantwortlicher Leitung eines Kapitulars, des sog. Großvogts am Dom⁵⁶. Es gab kleine und große Präbenden (praebenda minor bzw. major), verschieden nach der Höhe der Bezüge, die aus der massa communis geliefert wurden. Man bekam eine bestimmte Menge Roggen und Hafer aus dem „Reventer“ (die Bezeichnung rührt vom ursprünglich gemeinsamen Leben der Kanoniker her, Reventer oder Remter war der Speiseraum, refectorium)⁵⁷, und zwar auch dann, wenn man zum Studium von Minden abwesend war. Nach längerer Zugehörigkeit zum

⁵⁰ DoA Msc. Form. p. 15 von 1650. In der Fabrikrechnung von 1695/96 (ebd. Reg. p. 38) heißt es unter Nr. 58 „für ein Schloß, so für die Matten gehengt worden, nebenst latten undt nägeln für die Nebenthür alda betzahlt 9 Mgr.“

⁵¹ DoA Msc. Form. p. 53 „... darauff des nachts auff der Mathen verharre, wovon er aber folgenden tags auf anhalten gedachter beiden Edelleuten wieder dimittiret und ad locum Capitularem geführt wirdt, und müssen mehrgedachte Edelleute in dessen Höfe, wo der emancipandus einkehren wirdt, des Sonntags traktiret und auch auf der Madten zwölf essen behuef dessen, so sich emancipiren lasset, und dieser Kirchen essential bedienten, so Ihne besuchen, benebst gnügigen bir verschaffet werden“.

⁵² DoA Msc. Form p. 47 „Requisita in ordine ad canonicatum majoris ecclesiae Mindensis pro actu possessionis et emancipationis“, abgedruckt im Anhang Nr. 2. Im StA Mü DK Mi I 35 b p. 278 ist die Emanzipationshandlung des Domherrn Karl Heinrich Anton von Ascheberg 1749 eingehend geschildert. Die Emanzipationsgelder bei Einschwörung eines neuen Domherrn (sog. Statutengelder) flossen in die Fabrik (DoA Msc. Reg. p. 7).

⁵³ Über die mittelalterlichen Verhältnisse vgl. Wilhelm Dräger, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, im Mindener Jahrbuch hrsg. vom Mindener Geschichtsverein 8, 1936 S. 13 f.

⁵⁴ Als Typ verweise ich auf meine Untersuchung über die Vermögensverwaltung des münsterschen Domkapitels im Mittelalter in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 67, 1909 1 S. 1 f.

⁵⁵ In DoA Msc. befindet sich am Schluß ein „Verzeichnis eins Hochwürdigen Thumbcapituls Eigenbehörigen Leuten in Fürstenthumb Minden“.

⁵⁶ Die gesamten Einkünfte des Domkapitels vom Jahre 1721 sind nach einem Verzeichnis im Geheimen Staatsarchiv Berlin Rep. 32, 116 angegeben bei Spannagel S. 94 Anm. 1.

⁵⁷ Nunmehr diente er als Kornspeicher, vgl. DoA Msc. Reg. p. 38 Nr. 51 „1696 den 15. Junii Meister Gordt Schmet Reepschlagern für ein neues Kabelseel, auf dem großen Reventer die Kornsäcke darein zu legen zu gebrauchen bezahlt laut quitung 6 Rtlr. 4 Mgr.“

Kapitel (man mußte bereits zwei Emanzipierte unter sich haben) gelangte man „zum gemeinen Korn“ d. h. zum Bezug von Hafer und Gerste je nach dem jährlichen Ertrag, mußte dann zuvor aber, ohne im übrigen zur Residenz verpflichtet zu sein, am Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti) bei der Messe erscheinen und einen Reichstaler auf dem Altar geopfert haben und darauf die sog. „vier Termine des gemeinen Kornes“ beachten d. h. am 6. Mai, an Pfingsten, an Peter und Paul (29. 6.) und Maria-Himmelfahrt (15. 8.) früh im Dom anwesend sein („muss er alle mahlen den abendt bevor in Minden einkommen“). Wer bei einer anderen Domkirche residierte, weil er auch dort präbendiert war, brauchte nur an zwei Tagen des Jahres im Mindener Dom anwesend zu sein, nämlich zur Vesper von Martin-Papst (12. 11.) und von Pauli Bekehrung (25. 1.); blieb er auch dazu aus, dann wurden lediglich die Bezüge an Hafer gekürzt, die alsdann den Anwesenden zusätzlich gegeben wurden; vom Besuch der Generalkapitel war er jedoch befreit. Der am Dom ordnungsmäßig Residierende bekam außer den vorgenannten Bezügen noch Roggen geliefert, wenn er die beiden Generalkapitel persönlich besuchte („falls solches Er nicht thuet, ist er Horribilis, muss er auf die Matten gehen und sich wieder rehabilitieren lassen, kan biss dahin auch nichts ess sey an Korn oder gelde percipiren“). Die gleichfalls zur Präbende gehörenden am Praxedistag (21. 7.) zu verteilenden Geldbezüge erhielt nur, wer als *minor praebendatus* „anum disciplinae in Minden haltet“ (also nicht an einer auswärtigen Universität weilte) oder wer als Emanzipierter bereits ein volles Jahr seine Präbende genossen hatte; man mußte ferner bei der Verteilung persönlich erscheinen. Auch dabei handelte es sich um verschiedenerlei Posten, nämlich die Rechnung vom Reventer, von der Kellnerei und von der Vogtei; die Überschüsse aus der Kellnerei und der Vogtei kamen nur den Residierenden zu mit teilweise unterschiedlicher Bezugsberechtigung, die Erträge aus der Reventerrechnung dagegen auch den Nichtresidierenden, wofern sie bereits ein Jahr hindurch „zum gemeinen Korn gehörett“ hatten⁵⁸. Alle diese aus der *massa communis* erfließenden Bezüge bildeten das *corpus praebendae*. Die drei später gestifteten Erbpräbenden, die ja selbständig fundiert waren, erhielten *ex corpore praebendarum* zusätzlich jede noch 200 Reichstaler⁵⁹.

Die Präbenden bildeten nicht die einzigen Einnahmen der Domherren. Zunächst hatten die beiden Dignitäre, der Propst und der Dechant, außer ihrer Präbende noch erhebliche Bezüge aus ihrem Amt, das als solches fundiert war. Dann waren noch vorhanden und wurden vom Landesherrn (früher vom Bischof) als Zulage an wirkliche Kapitulare verliehen die Küsterei und die Scholasterei, beide mit eigenem Einkommen, dann vier Archidiakonate mit den Erträgen von je einer halben Präbende aus den

⁵⁸ Über die Höhe der Präbendalbezüge und die Bedingungen für den Genuß bei Residierenden und Nichtresidierenden vgl. DoA Mi Msc. p. 14 s. „Nachrichtung für einen Mindischen Thumbherrn“, abgedruckt im Anhang Nr. 1; dem sind auch die obigen Zitate entnommen.

⁵⁹ Weddigen a.a.O. S. 60.

1650 nicht vom Kurfürsten eingezogenen Kanonikaten, weiter vier fundierte sog. Oblegien. Die Küsterei kam stets einem evangelischen, die Scholasterei einem katholischen Domherrn zu, die Archidiaconate und Oblegien wurden ohne Rücksicht auf die Konfession vergeben⁶⁰. Ferner gab es zwölf sog. Obödienzen, selbständige Güterkomplexe, die im Mittelalter aus Memorienstiftungen und sonstigen Schenkungen gebildet worden waren und aus deren Erträgen der jeweilige Inhaber bestimmte Stiftungsleistungen bei der jährlich wiederkehrenden Gedächtnisfeier für den Stifter (anniversarium) geben und diese selbst besorgen mußte; die Obödienzen, im Wert und in den Erträgen verschieden hoch, konnten von den Kapitularen nach dem Dienstalder optiert werden, wobei ein mehrfacher Wechsel zulässig war (man gab die schlechtere auf und wählte sich eine freigewordene bessere aus); wer nicht optiert, verschwieg sich, und es kam der Nächstjüngere zum Zuge; man mußte aber auch hierbei schon zwei Emanzipierte unter sich haben, ehe man erstmals optieren konnte⁶¹. Endlich besaß das Kapitel zehn Domherrenhäuser, eines für den jeweiligen Propst und eines für den Dechanten und acht Kanonikatkurien, die nach den gleichen Bedingungen wie die Obödienzen von den Kapitularen optiert werden konnten⁶². Die Häuser und die genannten selbständigen Vermögenskomplexe besaß und nutzte der Inhaber als Nießbraucher zu eigenem Recht, wobei er die Betriebs- und Unterhaltungskosten tragen mußte. Man brauchte die Häuser nicht persönlich zu bewohnen, konnte sie vielmehr ganz oder teilweise vermieten, insbesondere konnte auch der noch nicht im Besitz einer Kurie befindliche Domherr dort „einkehren“ (d. h. sich einmieten), wenn er in Minden residierte⁶³. Der residierende und den kirchlichen Handlungen im Dom beiwohnende Domherr hatte Teil an den sog. Chordistributionen oder Präsenzgeldern, die im 12. Jahrhundert allgemein eingeführt worden waren, um den Eifer der Kanoniker für den Besuch des ihnen vorgeschriebenen gemeinsamen täglichen Stundengebets, des sog. Chordienstes, zu heben, der auf die einzelnen Stunden des Tages (ursprünglich auch der Nacht) verteilt, das als Gemeinschaftshandlung umfaßte, was heute der einzelne Priester für sich als Breviergebet

⁶⁰ Weddigen a.a.O. S. 61.

⁶¹ Weddigen a.a.O. S. 61 f.

⁶² Weddigen S. 61 f. Das Domkapitel besaß in Minden außer diesen zehn Kurien noch siebzehn Vikarien Häuser, zehn Häuser für sonstige Domgeistliche und acht Häuser für weltliche Kapiteloffizianten (*Spannagel* a.a.O. S. 95 Anm. 1; vgl. auch StA Mü DK Mi XVII B 883–920).

⁶³ DoA Msc. Form. p. 53. In den im Auftrage Herzog Wilhelms des Reichen vom päpstlichen Nuntius Kaspar Gropper neugefaßten Statuten des Bielefelder Stiftskapitels von 1575 (abgedruckt bei Hermann Adolf *Meinders*, *Thesaurus antiquitatum Francicarum et Saxoniarum tam sacrarum quam profanarum*, Lemgo 1710 p. 485 s.), die aber nicht besonders auf Bielefeld zugeschnitten sind, sondern eine Reform-Mustersatzung für alle Kollegiatstifte in den clevischen Ländern darstellen und das damals gültige Wesen erkennen lassen, heißt es im cap. 12 (p. 500) von dem neu aufgenommenen Kanoniker „aut propriam et honestam familiam (Hausstand) alet in domo aliqua Canonicali, siquidem illa haberi possit, aut apud aliquem Canonicorum victum emet“.

verrichtet, was aber bei den Benediktinern z. B. noch in alter Weise versehen wird. Darnach bekam jeder Kanoniker für jede Teilnahme an einer sog. Hore (Prim, Terz, Sext usw.) und am Konventualamt eine Entlohnung, die dem Abwesenden entging⁶⁴. Des weitern gehörten dazu die aus den Obödienzerträgen zu leistenden Verteilungen für den Besuch der Anniversarien und sonstigen gestifteten besonderen Gottesdienste, die im Laufe der Zeit recht zahlreich geworden waren, die Teilnahme war also auch hierbei Vorbedingung des Bezuges, „so wirdt auch alles in processione et missa verdinet“⁶⁵. Deshalb hielten auch die evangelisch gewordenen Kapitel (Magdeburg usw.) am Chordienst fest, und in den gemischten Kapiteln beteiligten sich die evangelischen Domherren gemeinsam mit den katholischen am Konventualamt und den Horen, die je nach Überwiegen des einen oder des anderen Bekenntnisses unterschiedlich gestaltet wurden, wobei z. T. hochinteressante, wenn auch liturgisch und kultusrechtlich nicht immer ganz unbedenkliche Mischformen sich herausbildeten, z. B. im Halberstädter Dom und den dortigen Stiftskirchen⁶⁶. Im Mindener Dom wurde der katholische Chordienst vom evangelischen Dechanten geleitet und die evangelischen Kapitularer nahmen einträchtig mit den katholischen an den Messen und Prozessionen teil, eben weil ihnen sonst die Chordistributionen entgingen; erst 1687 wurde hiervon abgesehen, seitdem genügte für die evangelischen Domherren die Anwesenheit am Kapitelsort für den Bezug der Präsenzen⁶⁷.

Die Erträge der Präbende und die Amtsbezüge kamen dem berechtigten Kapitular auch über seinen Tod hinaus noch eine gewisse Zeit zu, so daß er testamentarisch darüber verfügen konnte. Das waren die sog. Nachjahre. Es handelt sich dabei um das sog. Deservitjahr und um das Gnadenjahr. Das Deservitjahr d. h. die Einkünfte des laufenden Jahres genoß man, wenn der Tod in die Zeit von Jakobi (25. 7.) bis Lichtmeß (2. 2.) fiel, d. h. wenn man die erste Hälfte des Rechnungsjahres, in der die Hauptbezüge

⁶⁴ Über diese vom Tridentinum zur verpflichtenden Maßnahme gemachte, auch in das geltende Kirchenrecht übernommene merkwürdige Einrichtung vgl. Hermann *Nottarp*, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 14, 1925 S. 182 mit Anm. 1) und für Minden StA Mü DK Mi VII 331 „Presentiae quotidianae, wie solche in der Domkirche zu Minden gehalten werden, 1714—1774“.

⁶⁵ Nachweisung DoA Msc. Form, p. 15; vgl. StA Mü DK Mi VII 332 „Memoriae in ecclesiae Cathedrali Mindensi 1695—1740“.

⁶⁶ Vgl. hierüber *Nottarp*, Communicatio a.a.O. S. 115 f., 120 f.

⁶⁷ Vergleich zwischen den evangelischen und katholischen Domherren über die Präsenzbezüge vom 21. 7. 1687, StA Mü Fürstentum Minden Urk. 594, vgl. *Heckel* a.a.O. S. 111. Ebenso war es an der evangelischen Martinikirche in Minden (*Hiltebrandt* a.a.O. Nr. 220 Ziffer 22 S. 297 f.; 1707 dispensierte König Friedrich I die evangelischen Kanoniker und Vikare dort vom Chordienst, *Hoberg* a.a.O. S. 96) und der evangelischen Marienkirche in Bielefeld (Religionsvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg 1672 bei Theodor von *Moerner*, Kurbrandenburgische Staatsverträge, Berlin 1867 S. 351 Art. 4 § 2 „ihre horas continuiren sie (die katholischen Kanoniker) im Chor der Neustädtisch-lutherischen Kirche“ ohne Teilnahme der evangelischen Stiftsherren; vgl. *Nottarp*, Communicatio S. 120, *Hoberg* a.a.O. S. 97.

(gemeines Korn und Praxedis-Geldverteilung) lagen, voll ausgedient hatte, dann brauchte man den zweiten Teil des Rechnungsjahres nicht voll zu erleben. Das Gnadenjahr, d. h. die vollen Bezüge des auf den Tod folgenden Rechnungsjahres, bekam man in jedem Fall als Äquivalent für das am Anfang des Kanonikats liegende Karenzjahr. Hatte der Verstorbene nicht testamentarisch über die Nachjahre verfügt, dann fielen die Erträge an das Kapitel⁶⁸.

Aus dem vorher Ausgeführten erhellt, daß für den Mindener Domherrn keine strikte Residenzpflicht bestand, wie übrigens bei allen Domkapiteln damals⁶⁹. Aber das Residieren bot vermögensmäßige Vorteile. Das führte in der Spätzeit bei manchen Kapiteln dazu, aus der ursprünglichen Residenzpflicht ein Residenzrecht zu machen und dieses im Interesse der Hebung der Bezüge (weil der Anteil der Abwesenden ja den Anwesenden zugute kam) nur einer beschränkten Zahl älterer Kanoniker vorzubehalten⁷⁰. So waren auch in Minden im 17. Jahrhundert nur zehn Kapitularre residenzberechtigt und damit im Genuß der wichtigsten und wertvollsten Einnahmen der kapitularischen Nebenbezüge außer der Präbende⁷¹, was natürlich nicht ausschloß, daß auch die anderen tatsächlich Residenz halten konnten, wie es ja das Kirchenrecht vorschreibt; nur galten sie dann im Sinne der Bezugsberechtigung nicht als Residierende; ihre Präbendalbezüge erhielten sie dabei wie die Abwesenden. Seit dem Spätmittelalter ferner waren die meisten Kanoniker gleichzeitig Mitglied an mehreren Stiften (Pfründenkumulation), was mit fortschreitender Zeit beim Aussterben vieler der allein aufnahmeberechtigten Adelsfamilien immer mehr einriß, wobei dieses Aussterben gerade auch durch den regelmäßigen Eintritt der nachgeborenen Söhne in diese Kapitel und ihre dadurch bedingte Ehelosigkeit wesentlich befördert wurde. Die gegenüber den katholischen im Ganzen erheblich weniger zahlreichen und daher immer noch leicht zu

⁶⁸ Vgl. *Weddigen* S. 63 „Nachjahre, nemlich annum deservitum und annum gratiae können den Erben, durch ein bey dem Capitel niedergelegtes Executorium vermacht werden; doch findet in dem Falle nur das Deservitjahr alsdann statt, wenn der Capitular, welcher per Executorium disponiret hat, zwischen Jacobi und Lichtmessen stirbt wenn gar kein Executorium bey dem Capitel niedergelegt ist, fallen die Gnadenjahre ad manus Capituli“. Vgl. auch StA Mü DK Mi II 193 „annus deservitus und annus gratiae Rdmor. Dnor. Capitularium 1692—1756“.

⁶⁹ Über die Residenzpflicht der Mindener Kanoniker vgl. *Spannagel* a.a.O. S. 92 und *Heckel* S. 161 Anm. 4. In Paderborn brauchten nach den Statuten von 1591 nur 12 der 24 Domherren zu residieren, die anderen mußten nur fünfmal jährlich zum Generalkapitel erscheinen und stiegen dann bei einem der Residierenden ab, in dessen Haus sie ein bis zwei Zimmer hatten mit einem sog. Kontor (das ist ein verschließbarer Schreibtisch mit Aufbau und zahlreichen Fächern, in Mainz „Cantourgen“ genannt, vgl. *Veit*, Mainzer Domherren a.a.O. S. 112 f. und die Abbildungen auf Tafel 7—9), das beim Tode des Nichtresidierenden sofort vom Kapitel versiegelt wurde, vgl. *Wilhelm Tack*, Die Paderborner Domherrnkurien der Barockzeit (Westfalen, Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 29, 1951) S. 242.

⁷⁰ Vgl. *Heckel* a.a.O. S. 96.

⁷¹ StA Mü DK Mi I 3.

besetzenden evangelischen Stiftsstellen wurden seit Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr kumuliert (eine Ausnahme bildeten Mitte des 18. Jahrhunderts z. B. Werner Ludwig von Spiegel zu Peckelsheim, Domherr in Magdeburg und Halberstadt, und Clamor Eberhard von dem Busche, Domdechant in Halberstadt und Domherr in Magdeburg)⁷². Von den katholischen Mindener Domherren dagegen (außer dem Propst) in der Mitte des 18. Jahrhunderts z. B. war einer zugleich Domherr in Münster und Osnabrück, drei weitere zugleich in Münster; einer in Osnabrück, einer in Hildesheim⁷³. Deshalb residierten in den gemischten Kapiteln die evangelischen Domherren meistens ständig, während die katholischen wegen ihrer zumeist mehrfachen Bepfründung jeweils an den verschiedenen Orten wenn überhaupt so immer nur kurze Zeit verweilen konnten; daher bekamen die evangelischen Domherren dort, auch wenn sie in der Minderheit waren, größeren Einfluß auf die Kapitelverwaltung⁷⁴. So war es auch in Minden „li Cattolici, che sono provisti di altri benefitii, sono quasi sempre assenti“ schrieb der Apostolische Vikar Steffani 1716 nach Rom, und 1719 berichtete er in einer Sitzung der Propaganda-Kongregation dort, daß es von den elf katholischen Domherren nur einer sei, der in Minden residiere, die anderen zehn säßen anderswo⁷⁵. So findet man im 18. Jahrhundert als Residierende in Minden vorwiegend die evangelischen Hammerstein, Ledebur, Dincklage, Vincke, von dem Busche usw., sie erscheinen in den Sitzungen, bestimmten über das korporative Leben des Kapitels und besaßen die besten Pfründen; Steffani sagt 1716 darüber „i Lutterani non hanno altre prebende, onde sono sempre presenti; ... così i Cattolici ... lasciano i Lutterani arbitri di tutto quello, che deve passare per il capitolo; da questo in gran parte procede, che di già li pingui archidiaconati e ricche obbedienze e tutti i vantaggi di questa natura, che per ordinario li capitolarî optano nei casi di vacanza, sono assolutamente perduti per i

⁷² Schumann, Genealogisches Handbuch a.a.O. 1 S. 179.

⁷³ Schumann a.a.O. 1 S. 181. Vgl. auch StA Mü DK Mi II. Nachtrag 1246 „Wegen der beim hiesigen Domcapitel vorhandenen auswärtigen Capitularen 1748“. Vorher, in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, war z. B. der Dompropst Johann Rodger Torck (gest. 1686) zugleich Domdechant in Münster und Domherr in Paderborn, der 1727 gestorbene Domherr Ferdinand Benedikt von Galen war Domscholaster in Münster und Domherr in Mainz. Auch die katholischen Halberstädter Domherren waren im 18. Jahrhundert durchweg gleichfalls anderswo präbendiert; so war Hugo Wolfgang von Kesselstadt (gest. 1738) Dompropst in Mainz und Domherr in Lüttich, Ferdinand Christoph von Waldburg-Zeil noch Domherr in Salzburg und Augsburg, Friedrich Burkhard von Westerholt 1727 und Ferdinand Maria von Fürstenberg noch in Münster und Hildesheim, Philipp Wilhelm Franz von Sickingen in Trier und Paderborn, Franz Egon von Fürstenberg in Münster, Paderborn und Hildesheim (er war nachher letzter Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, 1789–1825), Franz Arnold von Bocholtz in Hildesheim (vgl. Veit a.a.O. S. 86 und Tafel 19; Metzler, Apostolische Vikariate a.a.O. S. 119; Schumann a.a.O. 1 S. 164 f., 180; Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 63, 1905 1 S. 172).

⁷⁴ Heckel S. 154 Anm. 4.

⁷⁵ Hiltebrandt a.a.O. Nr. 202 und 215, S. 271 bzw. 286.

Cattolici“⁷⁶. Da kam von außen her ein Vorstoß zur Beförderung des Residierens: aus merkantilistischen Erwägungen heraus verlangte König Friedrich Wilhelm I., daß die Domherren ihre Einkünfte im Lande verzehrten; ein Generaledikt vom 18. 10. 1722 bestimmte deshalb, daß alle Kapitulare jährlich sechs Monate hindurch (und zwar nach einem ergänzenden Reskript vom 2. 5. 1723 ununterbrochen) am Dom verweilen müßten, wenn nicht der König sie beurlaubte oder im Gnadenwege gänzlich von dieser Residenzpflicht befreite (dann erhielten sie ihre Präbende „a latere regis“)⁷⁷. Von einem Erfolg dieser Maßnahme ist nichts bekannt; vermutlich kaufte man sich durch hohe Zahlungen davon los, wie überhaupt die preußischen Könige im 18. Jahrhundert nach *Spannagel*s treffender Charakterisierung das Mindener Domkapitel vorwiegend als Geldquelle benutzten, „sie faßten die (von ihnen zu verleihenden) Präbenden und Benefizien als lebenslängliche Renten auf und forderten von den Bewerbern das entsprechende Kapital dafür; fand sich niemand bereit, die geforderte Summe zu bezahlen, dann zogen sie die Einkünfte selber ein unbekümmert darum, daß dies dem Sinne der Verfassung des Kapitels widerspreche“⁷⁸. Das begann bereits in den letzten Jahren des Großen Kurfürsten, der durch Reskript vom 9./19. 5. 1682 verordnete, daß alle von ihm in Kleve, Mark und Ravensberg zu verleihenden katholischen Pfründen an den Meistbietenden vergeben und der dabei erzielte Erlös für die Universität Duisburg und für reformierte Kirchen und Schulen verwendet werden solle (das sog. *aerarium ecclesiasticum*); das wurde 1701 auf alle preußischen Länder ausgedehnt⁷⁹. Dadurch gingen den Katholiken manche Stellen verloren, weil sie auch anderswo eine der damals noch zahlreich vorhandenen Pfründen erhalten konnten und sich der hohen Kosten wegen dann nicht mehr an den Bewerbungen um diese Stellen beteiligten⁸⁰. Der Apostolische Vikar (es war Leopold Heinrich Wilhelm Schorrrer, 1730–1745) hielt einen derartigen Pfründenerwerb für simonistisch, und um den katholischen Bewerbern die von ihm vermutete Gewissensnot zu ersparen, regte er in seinem Bericht an die Propaganda-Kongregation 1736 an, ihn zu autorisieren, diese Pfründen namens des Papstes als obersten Kirchenherrn der verwaisten Bistümer insgeheim an geeignete Bewerber zu verleihen, denen es dann freistand, nachträglich die gewünschte Summe zu zahlen, um den realen Besitz zu erlangen, „accìò,

⁷⁶ *Hiltebrandt* Nr. 202 S. 271 f.

⁷⁷ *StA Mü DK Mi II* 67; *Hiltebrandt* Nr. 233 von 1723, S. 315; *Spannagel* a.a.O. S. 92.

⁷⁸ *Spannagel* a.a.O. S. 91. Ein Erlaß Friedrichs I. von 1705 hatte bestimmt, daß, wenn eine Mindener Domvikarie nicht für 1000 bis 1200 Taler losgeschlagen werden könne, ihre Einkünfte zum Besten der Invaliden erhoben werden sollten (Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 32, 29, angeführt bei *Spannagel* S. 91).

⁷⁹ *Heckel* a.a.O. S. 138 Anm. 3 nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin.

⁸⁰ So z. B. in Halberstadt 1729 an Liebfrauen und 1748 an St. Moritz und Bonifaz je eine, 1752 und 1760 an St. Peter und Paul zwei Stellen; vgl. *Heckel* S. 115 und *Hiltebrandt* Nr. 157 Ziff. 10, S. 197.

avendo in foro conscientiae un diritto fondato a quel beneficio, egli senza pericolo di simonia potrebbe offerire il denaro per conseguire il possesso, interpretando la collazione regia per un mezzo necessario d'arrivarvi a godere li frutti del beneficio". Die Kurie reagiert nicht darauf, weshalb er den Vorschlag in seinem Bericht von 1740 wiederholte, gleichfalls ohne Erfolg⁸¹. Und das mit Recht, seine Besorgnis war unbegründet. Der Vorgang selbst stellt rechtlich keine eigentliche Simonie dar, es war vielmehr eine auf den Erwerb der Pfründe gelegte Sondersteuer, die als solche natürlich unerwünscht und in der Form auch nicht glücklich gewählt war, aber den Pfründenerwerb kirchenrechtlich nicht ausschloß. Das gleiche hatte auch die Päpstliche Kurie betrieben, als sie im Spätmittelalter von allen durch sie besetzten Pfründen die Erträge des ersten Jahres als sog. Annaten einzog; auch das geschah aus rein fiskalistischen Erwägungen heraus (Pfründenerwerbsteuer). Die von ihm zu besetzenden evangelischen Stellen im Kapitel verlieh der Landesherr je länger desto mehr an Generale und Minister und sonstige Staatsdiener als Gehaltsaufbesserung oder als Altersversorgung, wobei diese dann zumeist auch nicht residierten und am korporativen Leben des Kapitels nicht beteiligt waren. Unter dem Großen Kurfürsten fragte z. B. der Geheime Rat und Minister Lorenz Christoph von Somnitz, ein bekannter Staatsmann und Diplomat aus wendisch-pommerschen Uradel (gest. 1678), beim Mindener Domkapitel an nach den Bedingungen für die Aufnahme, die ihm in Aussicht gestellt war⁸². So kamen dann Landfremde in das Kapitel (1752 z. B. ein von Schönberg aus Sachsen, ein von Wopersnow aus Pommern)⁸³, genau so wie es im Spätmittelalter durch die zahlreichen päpstlichen Provisionen sehr zum Unwillen der Kapitel geschehen war. Bei den durch ihre Wahl zu besetzenden Stellen nahmen die evangelischen Kapitularer natürlich Angehörige des einheimischen Adels, die dann auch zeitlebens beim Dom residierten. Friedrich der Große gab auch Expektanzen auf katholische Stellen, die noch besetzt waren, damit der Bedachte (ein evangelischer Staatsbeamter oder Offizier, der sie selbst gar nicht versehen konnte) sie bei künftigem Freiwerden gegen ein ihrem Wert entsprechendes Honorar auf einen die statutenmäßigen Eigenschaften besitzenden Bewerber übertrug, der dann vom König ordnungsmäßig ernannt wurde; so geschah es z. B. 1751 mit der Dompropstei, die der König seinem Großkanzler und Etatminister Samuel von Cocceji als Anerkennung von dessen Verdiensten um die Aufstellung des neuen Allgemeinen Landrechts zur Verwertung übergab, und zwar als vererbliches Recht, denn Cocceji war damals bereits 72 Jahre alt (er hat auch keine Vakanz der Propstei mehr erlebt)⁸⁴. Vielleicht als

⁸¹ *Hiltebrandt* Nr. 292 S. 411 f. bzw. Nr. 300 S. 427.

⁸² DoA Msc. Form. p. 46 und 48. Das dauerte bis zur Gegenwart an, 1919 z. B. wurde Generalfeldmarschall von Hindenburg nach seiner Verabschiedung aus dem Heeresdienst zum Domdechanten in Brandenburg ernannt, was er auch als Reichspräsident geblieben ist.

⁸³ *Schumann* a.a.O. 1 S. 181, 384.

⁸⁴ StA Mü DK Mi 1233 p. 1; die Verleihungsurkunde ist vom 21. 5. 1751 (näheres hierüber unten im 3. Teil).

Entgelt für diese Kränkungen verlieh der König 1756 dem Mindener Domkapitel ein eigenes Ordenskreuz, das jeder Domherr zu tragen berechtigt war.

Nicht zum Kapitel im eigentlichen Sinne gehörig, aber ein wesentlicher Bestandteil seines Daseins waren die Domvikare. Ursprünglich zur Unterstützung oder Vertretung der Kanoniker beim Chordienst und den sonstigen gottesdienstlichen Pflichten und Veranstaltungen bestellt, wurden sie im Zuge der Feudalisierung der Kapitel bald die hauptsächlichsten Träger dieser Obliegenheiten, da die Kanoniker nur ganz selten noch Priester wurden, sie begnügten sich mit den niederen Weihen oder gar nur der Tonsurierung, während die bürgerlichen Vikare Priester oder je nach den Erfordernissen ihres Amtes Diakon oder Subdiakon waren, also die höheren Weihen besitzen mußten. Am Mindener Dom waren im 18. Jahrhundert (wie schon gezeigt) noch 22 Vikare, von denen 7 evangelisch waren. Alle waren grundsätzlich residenzpflichtig und laut Anstellungsvertrag zur Abhaltung des Chordienstes und der Memorien verpflichtet, hatten darum wie die Kanoniker ihren festen Platz im Chorgestühl (stallum in choro), aber in der unteren Reihe⁸⁵. Daneben mußte jeder die auf seiner Vikariienstiftung gewöhnlich ruhenden gottesdienstlichen Leistungen (bestimmte Messen u. dgl.) erfüllen. Nachdem die evangelischen Kanoniker an dem zunächst wie anderswo so auch in Minden von ihnen mit den katholischen Kanonikern gemeinschaftlich abgehaltenen Chordienst seit dem Vergleich von 1687 nicht mehr teilnahmen, schieden auch die evangelischen Vikare aus dem Chor aus, und die von ihnen geschuldeten nicht mehr geleisteten Offizien und Gesänge mußten die katholischen Vikare nun mit versehen, und zwar unentgeltlich⁸⁶. Alle waren zu einer Kommunität zusammengeschlossen unter einem Provisor, der ihre finanziellen Interessen wahrnahm, da auch ihre Bezüge recht vieltalig waren. Unter ihnen hatten die zu strenger Residenz verpflichteten neun sog. „Priester des Hohen Altars“, die das tägliche Konventualamt besorgten, eine Sonderstellung; das waren der Vicarius episcopi, der Vicarius capituli (zur Vertretung des Bischofs und des Kapitels), der Succentor für die Leitung der Gesänge, zwei Priester (die sog. Sacellane), zwei Diakone und zwei Subdiakone, die als Wochenherren (hebdomadarii) in zwei Garnituren abwechselnd das levitierte Hochamt hielten. Diese „in loco residierenden neun Altaristen des Hohen Altares“ bildeten auch ein engeres Gremium innerhalb der Communitas vicariorum⁸⁷. Die Vikare wurden vom Kapitel oder einzelnen Gliedern (Propst, Dechant) ernannt

⁸⁵ StA Mü DK Mi XXIII 1180 „residentiam vicariorum et sacellanorum betr. 1732“. Es waren beim Dom 17 Vikarien Häuser im Besitz des Kapitels (s. o. S. 106 Anm. 62).

⁸⁶ Beschwerde des Mindener Klerus an den Kaiser von 1720 Ziff. 30, *Hiltebrandt* Nr. 220 S. 295.

⁸⁷ *Weddigen* a.a.O. S. 65; StA Mü DK Mi IV 283 c und d „Priester am Hohen Altar“.

und vom Dechanten investiert, was durch Birettaufsetzung („per byreti capiti ejus impositionem“) und Anweisung des Stallum in Choro geschah⁸⁸. Mehrfach waren die Domvikare zugleich Kanoniker oder Vikare oder als Dechanten gar Dignitäre an den Nebestiften St. Johann oder St. Martin in Minden, und bei der geringen Anzahl in Minden eingesessener katholischer Familien kehren vielfach dieselben Namen wieder, so daß sich da ganze Vikariendynastien bildeten⁸⁹.

Außer den Vikaren waren vier katholische Choralisten am Dom für die Psalmodie und den Gesang der Meßproprien; sie waren grundsätzlich Laien und konnten verheiratet sein, oft war ihre Stelle aber die Vorstufe zum Vikariat; man konnte auch zugleich Choralist und Vikar sein⁹⁰. An Sonn- und Feiertagen unterstützte der Rector scholae mit seinen Schülern den Gesang⁹¹. Vom Spätmittelalter her waren auch die sog. „Alleluja-Jungen“ da, die an Festen die drei Alleluja nach dem Graduale mit dem dazwischenliegenden schwierigen Choralvers in hohen Diskantstimmen sangen, ein Brauch, der vor etwa 30 Jahren im Kölner Dom wieder aufgegriffen worden ist und 1952 auch bei der Christmette im Regensburger Dom geübt wurde; in Minden bekamen sie zu Weihnachten 6 Mariengroschen an Opfergeld dafür⁹². Den Choralgesang intonierte der Organist. Neben

⁸⁸ Vgl. „Forma collationis vicariae hujus Cathedralis ecclesiae Mindensis a.D. Decano factae“ und „Forma instrumenti possessionis vicariae sive sacellanatus Cathedralis ecclesiae Mindensis“ von 1650, DoA Msc. Form. p. 10 bzw. 7; der Dechant setzte sein Biret auf das Haupt des Vikars, so wie z. B. in Livland und Estland im Mittelalter die Investitur eines Vikars am Rigaer Dom durch den Erzbischof bzw. am Dorpater Dom durch den Bischof geschah „per bireti nostri depositionem et sui (des Vikars) capitis inpositionem osculique pacis dationem“; vergl. E. O. *Kuujo*, Suomalaisen Tiedeakatemian Toimituksia (Annales Academiae Scientiarum Fennicae) Sarja-Ser. Nide-Tom 79, 2, Helsinki 1953, p. 75 s.; anderswo habe ich diesen Brauch bisher nicht gefunden. — Es kehrt auch sonst alles wieder: in den Vikarieakten befindet sich z. B. ein Empfehlungsschreiben des Abts von Huysburg an das Domkapitel für seinen Vetter X, der sich um eine Mindener Vikarie bewarb; und als Ende des 18. Jahrhunderts mehrere Bewerber um eine vakante Vikarie auftraten und jeder mit seinem Anhang den Anderen ausstechen wollte, wurde es dem alten Domdechanten Vincke zu viel und er schrieb verärgert an den Rand „ich thue nicht mehr mit, da sind Intrigen!“

⁸⁹ StA Mü DK Mi 256 p. 101, 143. — Im 18. Jahrhundert z. B. war der Camerarius Uhlemann am Dom (gest. 1731); sein Sohn Albert Matthias Uhlemann wurde Domvikar und Vikar an St. Johann, dessen Neffe Georg Heinrich Uhlemann war Dechant an St. Martin und St. Johann und Domvikar, und zur gleichen Zeit war noch ein Balthasar Konrad Uhlemann Domvikar (DoA Sterberegister der Domgemeinde).

⁹⁰ StA Mü DK Mi IV 256 von 1735, 283 c p. 1, 284 a und b; *Weddigen* a.a.O. S. 65.

⁹¹ StA Mü DK Mi VI 308, 44. Sie erhielten dafür feste Bezüge, DoA Msc. Reg. p. 15.

⁹² DoA Msc. Reg. p. 29. Der 1659 gestorbene Dompropst Johann Georg von Neuhoff hatte eine namhafte Stiftung für die Domschule gemacht, vgl. StA Mü DK Mi III 278 von 1777; im Jahre 1695 wurden z. B. „aus denen Neuhoßschen Zinsgeldern für kleine Guldene Bücher pro catechismo“ 2 Rtlr. und 18 Mgr. verausgabt (DoA Msc. Reg. p. 34 Nr. 16); für die Domschule finden

ihm erscheint ihm gleichstehend noch ein festbesoldeter „Violista“⁹³, der im 18. Jahrhundert als Dommusicus mit vier weiteren jeweils angeworbenen Musikern an Festtagen den musikalischen Gottesdienst bestritt, indem sie den cantus firmus des Choralis verstärkend begleiteten oder kontrapunktisch bzw. in Falsibordoni untermalten⁹⁴. Die Dome verharren beim Choralgesang, die klassische Polyphonie und nachher die in Schwang kommende große Figuralmusik wurde ebenso wie die Kammermusik von den Privatkanapellen der Fürsten und Adeligen gepflegt und mehr und mehr vom gebildeten Bürgertum der Städte. So auch in Minden: 1786 legte der Dommusicus Castorff sein Amt nieder, weil die „Mindener Concertgesellschaft“ beim Traueramt für den verstorbenen Dompastor eine feierliche Messe im Dom singen wollte⁹⁵. Vielfach war der Violist zugleich Mindener Stadtmusikant⁹⁶. Bei der Konventualmesse im Dom dienten zwei Akoluthen und die übrigen sechs Ministranten⁹⁷. Für die niederen Dienste waren ein Sakristan und zwei Unterküster am Dom, die sog. Camerare⁹⁸. Nach der gemäß den alten Statuten vom Provisor der

sich auch sonst häufig Aufwendungen, z. B. im Herbst 1695 „laut assignation des Herrn Thumbscholasters behueff der Thumb-Schule bezahlt 5 Rtlr. 18 Mgr.“ und nachher noch einmal 1 Rtlr. 21 Mgr. (ebd. p. 34 Nr. 23 und 28). Es waren auch mehrere Schuljungfern an der Domschule tätig, sie bekamen z. B. 1696 2 Fuder Holz geliefert (ebd. p. 37 Nr. 44).

⁹³ StA Mü DK Mi I 35 b p. 44.

⁹⁴ StA Mü DK Mi VI 308 p. 8 von 1786. Die einzelnen hierfür in Frage kommenden Tage, die im Jahre 1797 wegen der inzwischen vom Papst verfügten Reduktion der Feste erheblich eingeschränkt wurden, siehe ebd. p. 8. — Das war auch anderswo üblich: im Würzburger Dom z. B. wirkten im 17. Jahrhundert unter Julius Echter von Mespelbrunn bei hohen Festen der Hoforganist und vier Hofmusiker (zwei Zinken- und zwei Posaunenbläser) mit; diese vier Hofbläser blieben auch später noch, als daneben längst die fürstliche Hofkapelle mit dreißig Musikern verschiedenster Art (Bläser, Streicher und Sänger) gebildet war, nur bliesen sie nachher nicht mehr Zinken und Posaune, sondern Klarinette und Waldhorn. Vgl. W. *Spilling*, Kleine mainfränkische Musikgeschichte (Frankenbund 4, 1952) S. 420 und Hermann *Nottarp*, Vom fürstbischöflichen Hof zur Rokokozeit (Herbipolis jubilans, Festschrift 1200 Jahre Bistum Würzburg), Würzburg 1952 S. 623.

⁹⁵ StA Mü DK Mi VI 308 p. 3 s.; er ließ sich aber bereden und blieb beim Dom, ebd. p. 39 v. Über ihn ist weder in den Mindener Kirchenbüchern noch in den Musikerlexiken von *Gerber* (1790) und *Lipowski* (1811) bis *Moser, Riemann* und *Blume* (1951 f.) etwas zu finden, wie mein Bamberger Kollege Generalmusikdirektor *Roessert* aus Posen dankenswerter Weise festgestellt hat; vermutlich ist nur durch diese Affaire sein Name der Nachwelt erhalten geblieben. Über die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes im Paderborner Dom im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Wilhelm *Tack*, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 98/99, 1949 II S. 65 Anm. 60.

⁹⁶ StA Mü DK Mi VI 308 p. 8.

⁹⁷ Auch sie bekamen regelmäßige Bezüge, DoA Msc. Reg. p. 33 Nr. 8 und 9.

⁹⁸ *Weddigen* a.a.O. S. 65. Die Camerare erscheinen oftmals in den Fabrikrechnungen, vgl. z. B. DoA Msc. Reg. p. 29 und 33. Im Generalkapitel vom 6. Mai 1788 wurde der Sakristan angewiesen, Vorsorge zu treffen, daß „die Altäre und die ganze Domkirche von Spinnweben gereinigt und ausgefegt, auch der Fußboden geschrubbet werde“ (StA Mü DK Mi VI 307 p. 63); nach dem Fabrikregister von 1695/96 wurde der Dom dreimal jährlich (vor Weih-

Vikarienkommunität aufgestellten und dem Domkapitel überreichten Chorordnung von 1788 fand damals im Dom noch täglich voller Chordienst statt mit Matutin, Laudes, den kleinen Horen, Vesper und Komplet⁹⁹. Allerdings wurde in einer Kapitelsitzung des Jahres 1771 gerügt, daß die Choralen sich zur Frühmette unpünktlich einfänden oder gar ihr ganz fern blieben, daß auch selbst die Vikare öfters dem Gottesdienst nicht beiwohnten, worauf der evangelische Dechant (dem ja stiftungsmäßig die Sorge für den Gottesdienst oblag) Abhilfe zusagte¹⁰⁰. Dieser regelmäßige feierliche Gottesdienst¹⁰¹ vollzog sich freilich fast ganz unter Ausschluß der

nachten, Ostern und Maria-Himmelfahrt) von dem Küster ausgelegt. (DoA Msc. Reg. p. 29 s.). Die Camerare waren ursprünglich, wie ihr Name andeutet, wohl Diener im Domkloster zur Zeit des gemeinsamen Lebens der Domherren; nach dessen Auflösung taten sie dann Hilfsdienste im Dom, u. a. eröffneten sie als Stabträger die Prozessionen, um den Weg frei zu halten (den nachher zum Tragstab gewordenen Stock hatten sie zur Abwehr von Störern); vgl. über sie StA Mü DK Mi V 297. Sie wurden auch als Zeugen bei notariellen Beurkundungen von Kapitelsachen verwendet, vgl. z. B. DoA Msc. Form. p. 9, ferner ebd. p. 48.

⁹⁹ StA Mü DK Mi VI 307 „Einrichtung des Gottesdienstes in der Domkirche 1771 bis 1809“ p. 57 f. Im Jahre 1795 wurde eine „Abänderung und Verbesserung“ des Chordienstes vorgenommen (ebd. p. 310), und 1802 ging man noch an die Anschaffung neuer Chorbücher (ebd. p. 311).

¹⁰⁰ StA Mü DK Mi VI 307 p. 4.

¹⁰¹ Über die dafür notwendigen Sachausgaben bringen die Fabrikrechnungen wertvolle Auskunft; in DoA Msc. Reg. heißt es z. B. p. 31 Nr. 3 „vom Januario 1695 biss den 30. Septembris 1696 laut Zwei-Jahres-Rechnung undt quitungen vor Wein, so in hiesiger Thumb-Kirchen verbraucht worden, 64 Rtlr. 31 Mgr.“, Nr. 4 „item vor kleine undt große hostien von Weihnachten 1694 biss den 20. Januarii 1696 7 Rtlr. 18 Mgr.“ und Nr. 5 „noch laut quitung vom 20. Januarii 1696 biss Weihnachten ejusdem anni 5 Rtlr.“; an Wachs wurde neben dem Laufenden noch benötigt an Weihnachten, Lichtmeß, Ostern, Pfingsten und Maria-Himmelfahrt jedesmal 12 Pfund für den Großen Leuchter und den Lettner (lectorium), 3½ Pfund für das Marienbild, 5 Pfund für den Hochaltar und 1 Pfund für den Frühmeßaltar; ferner für die Altarausstattung an den Bettagen und an Fronleichnam 6 bzw. 8 Pfund zu Fackeln auf Stöcken und noch „2 gedreyete (gedrehte) Lichte pro Venerabili“ von je einem Pfund, dann für 1 Pfund Lichte in der Christnacht 6 Mgr.; an Lichtmeß bekam jeder der 4 Choralen eine Kerze von einem halben Pfund Wachs, dafür wurden im Jahr 60 Rtlr. und 8 Mgr. aufgewendet (p. 3 und 35, Nr. 6 und 34). Besonders viel Weihrauch brauchte man für den feierlichen Gottesdienst an Weihnachten, Lichtmeß, Palmsonntag mit Karwoche und Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Peter und Paul, Maria-Himmelfahrt, Gorgonius (9. Sept., Patrozinium) und Michael, zusammen für 51 Mgr. (p. 31). In der Fabrikrechnung erscheint mehrfach (z. B. an Ostern und Pfingsten) ein Posten „für Saltz in der Kirchen“, ebd. p. 29; wofür wurde das gebraucht? doch sicherlich nicht alles für die Taufen. Nach der selben Rechnung bekamen die Küster für „daß Fastellacken auff und abnehmen“ eine Spende (p. 29), das war das sog. Hungertuch, ein großer Vorhang meistens mit Darstellungen des Leidens Christi, der in der Fastenzeit von Aschermittwoch bis Karsamstag vom Chorgewölbe herabhing und bis zum Lettner reichte. An Pfingsten wurde der Dom mit Maibäumen und Schilf geziert, ebenso an Fronleichnam (p. 29 und 30). Weitere Fabrikrechnungen, die sicherlich noch mehr Einblick gewähren, die ich aber im einzelnen nicht eingesehen habe, befinden sich StA Mü DK Mi XXI

Öffentlichkeit, da wie in den meisten Domkirchen seit dem Spätmittelalter ein Lettnerneinbau Chor und Schiff trennte und den freien Blick vom Schiff in den Chorraum hinderte¹⁰² und auch die Königslaube im Westwerk, die eine jetzt wieder möglich gewordene wundervolle Sicht in den Chor gewährte, seit der Spätrenaissance durch die im letzten Krieg zerstörte große Orgel verdeckt war¹⁰³. Der Gottesdienst für die kleine katholische Gemeinde in Minden, deren Pfarrkirche der Dom war, fand an einem vor dem Lettner stehenden Altar (dem sog. Frühmeßaltar) statt¹⁰⁴. Die Pfarrseelsorge oblag den beiden sog. Dompastoren oder Dompredigern (anfangs auswärtige Franziskaner, nachher Benediktiner des Mauritiusklosters); zu ihrer Besoldung dienten im 17. und 18. Jahrhundert die Erträge von zwei Domvikarien¹⁰⁵.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das Domkapitel für die laufenden Geschäfte und die Schreibereien einen Secretarius hatte und für die Besorgung seiner Rechtsangelegenheiten einen Syndicus, der zugleich öffentlicher Notar war, ferner für die Vermögensverwaltung einen Rent-

F und G; siehe auch ebd. XIII 1182: Domkapitular von Droste hat Gelder „ad paramentum ecclesiae“ geschenkt, 1731 war darüber ein Streit mit der Witwe des Camerarius Uhlemann.

¹⁰² Abbildung nach alter Zeichnung bei *Ludorff* a.a.O. S. 71; so bis zur Gegenwart noch in Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, Naumburg, Merseburg usw.; der Mindener Lettner wurde wie in Münster, Osnabrück, Paderborn und anderswo im 19. Jahrhundert beseitigt.

¹⁰³ Vgl. Wilhelm *Rave*, Westfalens Kunststätten im Untergang und Wiederaufbau, 2. Auflage, Münster 1951 S. 18 und Abb. S. 94/95.

¹⁰⁴ Tägliche Frühmesse mit Volksgesang unter Mitwirkung des Organisten (nach DoA Msc. Reg. p. 30 erhielt der Organist 1695/96 „für die frühmesse zu schlagen“ eine besondere Vergütung); daß die Messe täglich stattfand ergibt wohl die Lieferung von wöchentlich 1 Pfund Wachs für den Frühmeßaltar nach der Rechnung von 1695/96 ebd. p. 32); das ist an sich erstaunlich, denn die Pfarrer zelebrierten bis ins 18. Jahrhundert hinein gewöhnlich außer sonntags nur ein bis zweimal in der Woche, die heute allgemein übliche tägliche Messe war früher unbekannt, vgl. *Veit* a.a.O. S. 201.

¹⁰⁵ Die Vicaria Petri et Pauli und die Vicaria Johannis et Pauli, die für diesen Zweck von der Fabrik verwaltet wurden, DoA Msc. Reg. p. 19, 23, 26, 39. — 1889 hat das Oberlandesgericht Hamm in einem Rechtsstreit zwischen dem preußischen Fiskus und der Domkirchengemeinde in Minden, worin durch rechtskräftig gewordenes Urteil mit arg schwachen Gründen entgegen einem Gutachten von Paul *Hinschius* das Eigentum am Dom der katholischen Kirchengemeinde zugesprochen wird, ausgeführt, der Dom sei im 17. und 18. Jahrhundert, trotzdem das Domkapitel darin seinen Chordienst abhielt und die volle Baulast trug, in erster Linie Pfarrkirche gewesen! „Da höret ouch geloube zue“ sagte Walther von der Vogelweide (vgl. Felix *Porsch*, Die Domkirche des früheren Bistums Minden, Archiv für katholisches Kirchenrecht 67, 1892 S. 274 f.); erst 1525, als die drei Mindener Pfarreien (St. Martin, St. Marien und St. Simeon) evangelisch geworden waren, wurden die wenigen Katholiken der Stadt vom Bischof in den Dom gewiesen.

meister¹⁰⁶, daß für den Bau und Betrieb die sogenannte Domfabrik mit einem Structuarius und einem Fabricator bestand, und daß ein Kapitelsbote die nötigen Gänge und Reisen besorgte (z. B. wie eingangs erwähnt nach Osnabrück zum jährlichen Empfang der geweihten Öle)¹⁰⁷.

So lebte man im 17. und 18. Jahrhundert am Mindener Dom ein kirchenrechtliches Eigenleben abseits vom offiziellen kanonischen Recht, aber von Rom nach dem Grundsatz der sog. *Vigens ecclesiae disciplina* nicht ungern toleriert; auf diesem Wege konnte manches erhalten werden, das sonst verloren gegangen wäre. Und auf dem Boden der ständischen Parität, wo jeder dem anderen das Seine lassen mußte und ließ, vollzog sich im ganzen ein freundschaftliches Zusammenleben ohne Engherzigkeit. Man fühlte sich als Korporation: den jeweiligen Bischöfen von Münster und Paderborn z. B. wurden beim Amtsantritt Glückwunschschreiben übermittelt, in denen der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, Gott möge ihnen „zur Erweiterung und Fortpflanzung der wahren uralten katholischen Religion“ beistehen, mitunterzeichnet vom evangelischen Dechanten und den evangelischen Domherren¹⁰⁸, wie man sich auch 1678 mit den beiden Kollegiatstiften an den päpstlichen Gesandten beim Nymweger Friedenskongreß mit der Bitte wandte, bei Ludwig XIV. die *Salvaguardia* für die Kirchen und Kurien in Minden zu erwirken¹⁰⁹. Als 1719 Friedrich Wilhelm I. im Zuge der Reaktion auf die Pfälzer Religionswirren kurzerhand den Mindener Dom und die katholischen Kirchen in Halberstadt

¹⁰⁶ Die örtliche Verwaltung besorgten Untervögte in den einzelnen Ämtern (DoA Msc. Reg. p. 37 Nr. 44 und 61; ebd. Eigenbehörigenverzeichnis am Schluß des Tegederschen Formularbuchs). Jeder in Minden damals residierende Domherr hatte Kühe und Schweine (vgl. für Paderborn *Tack*, Paderborner Domkurien a.a.O. S. 244); dafür war ein eigener Kuhhirte bestellt, der auf der Kapitelsweide im Brühl waltete und dort auch wohnte (DoA Msc. Reg. p. 37 Nr. 48: „1696 den 7. May zu Erbauung des Kuhhirtenhauses im Bruell verwendet undt bezahlet laut Rechnung und Quittung 23 Rtlr. 33 Mgr.“, vgl. auch ebd. Nr. 25 p. 35). — Es verdient festgehalten zu werden, daß ganz ähnliche Verhältnisse bis 1945 noch beim ermländischen Domkapitel in Frauenburg (Ostpreußen) bestanden, dessen Vermögen zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht säkularisiert worden war und das daher noch reichen Grundbesitz hatte; ich suchte, damals Professor in Königsberg, dort im Sommer 1928 einen alten Domherrn in seiner Kurie auf und mußte einige Zeit warten, bis mich der fast Achtzigjährige etwas erschöpft empfing mit der Entschuldigung, er habe soeben auf der dreiviertel Stunden entfernt liegenden Weide den neuen Kapitelshirten inspizieren und instruieren müssen und sei davon erhitzt zurückgekommen. Der dortige Bischof hatte außer seinem Palais in Frauenburg noch einen Landsitz bei Guttstadt mit großem Jagdbezirk, zu dessen Benutzung er mich einlud. *Tempi passati!*

¹⁰⁷ DoA Msc. Form. p. 9, 29, 48. Über die gesamten Verhältnisse des Kapitels zu Ende des 18. Jahrhunderts geben Auskunft die auf Verlangen der Regierung verfaßten ausführlichen Berichte des Mindener Domkapitels an den König von 1771 und 1805 im Berliner Geheimen Staatsarchiv Rep. 32, 76 bzw. Rep. 47 C 1 a Min.-A. 203 B 204, verwertet bei *Heckel* a.a.O. S. 106.

¹⁰⁸ DoA Msc. Form. p. 66, abgedruckt im Anhang Nr. 3.

¹⁰⁹ DoA Msc. Form. p. 110.

schließen ließ und in den folgenden Jahren weitere Repressalien ergriff, berichtete 1721 der Apostolische Vikar Steffani an die Propaganda-Kongregation nach Rom, die darüber verhandelte; und 1725 wandte sich das Kapitel an den Papst selbst und bat um dessen Vermittlung beim Kaiser; Benedikt XIII. erließ daraufhin ein Breve („Cum officia“) an den Reichsvizekanzler in Wien mit der Aufforderung, zum Schutze des Mindener Kapitels einzugreifen¹¹⁰; der griff aber nicht ein und brauchte auch nicht einzugreifen, denn im übrigen ist stets ein über Landesgesetz und Westfälischen Frieden hinausgehendes Wohlwollen der brandenburgisch-preussischen Herrscher auch der katholischen Kirche gegenüber festzustellen, die aus religiösem Empfinden (Friedrich Wilhelm I.) oder toleranter Gesinnung (Friedrich der Große) heraus jedem ihrer Untertanen die Religion erhalten wollten und daher auch z. B. außerhalb der Entschädigungslande damals um die Rettung der spärlichen Reste der katholischen Kirche in der Mark Brandenburg selbst besorgt waren¹¹¹. Als Kuriosum endlich sei erwähnt, daß Friedrich Wilhelm I. im Zuge seiner summeepiskopalen Bestrebungen 1721 beabsichtigte, durch das Mindener Domkapitel einen katholischen Landesbischof für alle preussischen Gebiete wählen zu lassen, den aber er autorisieren wollte; das kam freilich nicht zur Ausführung¹¹².

II.

Hugo Franz Karl von Eltz als Prälat des deutschen Rokoko

Wie schon erwähnt, war Dompropst von Minden im 18. Jahrhundert lange Zeit hindurch der Reichsgraf Hugo Franz Karl von Eltz. So steht es mit kurzen Worten 1752 im Europäischen Genealogischen Handbuch „Dom- und Capitular-Herren zu Minden. Hugo Frantz Carl Graf und Herr von und zu Eltz Dom-Propst, Alexander von Hammerstein-Loxten

¹¹⁰ *Hiltebrandt* a.a.O. Nr. 229 S. 310 f. und S. 312 Anm. 1; *Maternus Heinrichs*, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 8, Leipzig 1913 S. 35. Damaliger Reichsvizekanzler war der bedeutende Friedrich Karl von Schönborn, nachher Fürstbischof von Bamberg und Würzburg 1729–46, vgl. Hugo *Hantsch* OSB, Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2), Augsburg 1929 S. 244 und neuestens Max *Domarus*, Würzburger Kirchenfürsten aus dem Hause Schönborn, o.O. 1951 S. 229.

¹¹¹ Vgl. *Heinrichs* a.a.O. S. VIII.

¹¹² Vgl. *Kaas* Geistliche Gerichtsbarkeit a.a.O. 1 S. 58 f. und *Metzler*, Apostolische Vikariate a.a.O. S. 105.

Domdechant usw.“¹. Dem Aufmerksamen fällt dabei auf, daß der Dompropst anders als der Dechant kein Einheimischer ist; das gab den Anreiz, der Sache nachzugehen. Wer war er und wie kam er nach Minden?

Hugo Franz Karl entstammte einem mittelhheinischen Geschlecht², das seinen namengebenden Stammsitz (die als Bild einer mittelalterlichen Anlage bekannte Burg Eltz an der unteren Mosel) vom Reich zu Lehen trug. Im 13. Jahrhundert erscheint ein Eltz bereits als Edelherr, nobilis vir dominus de Elze; 1646 wurde dem Geschlecht von Kaiser Ferdinand III. der alte Herrenstand unter Verleihung des Titels Edler Herr bestätigt, der aber in alter patriarchalischen Gesinnung bei ihm (und nur bei ihm) von den männlichen Sprossen immer erst nach dem Tode des Vaters geführt wurde; zu dessen Lebzeiten nannten sie sich, gleichgültig in welchem Alter sie standen und in welcher Stellung sie waren, nur „Sohn zu Eltz“³. Seit 1580 hatte die Familie das Erbmarschallamt im Erzstift Trier inne, als eines ihrer Glieder, Jakob von Eltz, Kurfürst und Erzbischof von Trier war (1567—1581), bekannt als sittenstrenger Reformator des Klerus und Wiederhersteller des Katholizismus im Erzstift Trier, nicht minder auch durch seine Niederwerfung der nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Stadt Trier⁴. Sonst begegnen ihre nachgeborenen Söhne häufig in den Domkapiteln von Mainz, Trier und anderswo. Bekannt wurde Arnold von Eltz, ein Dominikaner, von 1322—1329 Bischof von Kammin in Pommern, wo er als Vertreter der luxemburgischen Interessen gegen die Wittelsbacher einen schweren Stand hatte, und Robin von Eltz, ein Deutschordensritter, der 1375 Landmarschall in Livland und 1385 Herrenmeister wurde (gestorben 1392), ebenso Hugo Friedrich von Eltz Domkapitular in Mainz und Trier und kurtrierischer Gesandter bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden in Münster 1648⁵. Hugo Franz Karl, der Mindener Dompropst, gehörte zu der 1663 begründeten Kempenicher Linie. Er wurde geboren am 19. November 1701 als zweites Kind seiner Eltern (Karl Anton Ernst Freiherr von Eltz, Kurmainzischer Geheimer Rat, und Helene Katharina Freifrau Wambold von Umstadt) und hatte noch 14 Geschwister, von denen drei früh starben, ein Bruder Domherr in Trier, Speyer und Würzburg war und vier Schwestern in Kanonis-

¹ Schumann a.a.O. 1 S. 180.

² Vgl. F. W. E. Roth, Geschichte der Grafen und Herren zu Eltz, Mainz 1889 f. passim.

³ Vgl. Gustav A. Seyler, Stammwappen Deutscher Fürsten und Grafen, 10. Folge, Münchener Kalender 1904 s. v. Eltz; Gothaisches genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser 103, Gotha 1930 S. 197 f.; J. W. Imhoff, Notitia S. Rom. Germanici Imperii Procerum tam ecclesiasticorum quam secularium historico-heraldico-genealogica, Editio nova, Tübingen 1687 p. 25 „receptum esse a longo tempore in Elziorum familia, ut illi, qui sub patria potestate adhuc sunt aut quorum patres vivunt, vocentur Filii, Söhne zu Eltz; qui autem patrem superstitem non habent, licet impuberes sint, appellantur Domini, Herren zu Eltz“.

⁴ Roth a.a.O. 2 S. 264 f., 268, 270 f.

⁵ Roth 2 S. 222, 340 f., Veit a.a.O. S. 54 und Tafel 15.

senstiften in Lothringen, Brabant und Limburg lebten; ein Bruder als Stammherr und vier weitere Schwestern waren verheiratet⁶. Ein Bruder seines Vaters, Philipp Karl von Eltz, war von 1732—1743 Kurfürst und Erzbischof von Mainz. Das wurde für die Familie von Bedeutung. Als Reichskanzler betrieb Philipp Karl die antifranzösische Politik Kaiser Karls VI., der ihn hoch schätzte; die Kempenicher Linie wurde daraufhin 1733 in den Reichsgrafenstand erhoben, erhielt 1734 für alle Glieder das ungarische Indigenat und erwarb 1737 die Herrschaft Vukowar in Slawonien, die sie bis in die jüngste Vergangenheit behalten hat⁷. Hugo Franz Karl wird die übliche Erziehung der jungen Adligen damaliger Zeit genossen haben: Studium, Auslandsreisen, Ausbildung in den freien Künsten, bei ihm aber auch theologische Unterweisung, er sollte ja später den Kavalier mit dem Kleriker in seiner Person vereinigen⁸. 1712 bereits mit zehneinhalb Jahren als Domizellar in das Mainzer Domkapitel aufgenommen, wurde er 1727 dort Kapitular und zwar — ein seltsamer Zufall — er, der nachher als Auswärtiger in ein westfälisches Kapitel kommen sollte, hier in Mainz als Nachfolger des kurz vorher gestorbenen Seniors und Jubilars Ferdinand Benedikt von Galen aus dem münsterländischen Geschlecht⁹, der sich mit westfälischer Zähigkeit allen Ausschließungsbestrebungen des Mainzer Domkapitels zum Trotz seine Stellung dort erobert und behauptet hatte und Jahrzehnte hindurch eine angesehene wenn auch viel umstrittene Rolle im Kapitel spielen konnte¹⁰. Auch Hugo Franz Karl

⁶ Schumann a.a.O. 2 S. 162.

⁷ Karl VI. erzeugte sich auf diese Weise auch in anderen Fällen erkenntlich: 1728 z. B. hatte der Mainzer Kurfürst Lothar Franz von Schönborn von ihm die ungarischen Herrschaften Munkács und St. Miklos als Geschenk erhalten, die 1731 auf seinen Neffen Friedrich Karl, den schon genannten Bischof von Bamberg und Würzburg und Reichsvizekanzler, übertragen wurden (*Hantsch* a.a.O. S. 347, 433 Anm. 2).

⁸ Über Familie, Jugend, Studiengang usw. läßt sich vermutlich manches im Eltzischen Familienarchiv in Eltville im Rheingau finden; da ich keine Lebensbeschreibung beabsichtige, habe ich es jedoch nicht durchforscht. Nach gütiger durch ihren Sohn (Grafen Eltz in Pommersfelden) vermittelter Auskunft von Gräfin Sophie zu Eltz aus Vukowar (jetzt Benediktinerin in Eibingen bei Rüdesheim) ist in der Familientradition nichts besonderes über Hugo Franz Karl von Eltz überliefert.

⁹ StA Wü Prot. 50 p. 554 vom 4. 11. 1727.

¹⁰ Das Mainzer Domkapitel betrieb seit 1570 mit der fadenscheinigen Begründung, der niederdeutsche landsässige Adel sei der Häresie verdächtig, bei Kaiser und Papst die ausschließliche Zulassung der Reichsritterschaft, um deren Angehörigen die Pfründen zu sichern, freilich mit wechselndem Erfolg. Es bestand darüber eine langdauernde Meinungsverschiedenheit zwischen dem Mainzer und den westfälischen Domkapiteln. Ferdinand Benedikt Freiherr von Galen zu Assen, Bisping und Romberg (gest. 24. 10. 1727 in Münster, wo er zugleich Domscholaster und Propst von St. Mauritz war, auch war er Domherr in Minden) war seit langem Mainzer Domherr, er residierte seit 1696 in Mainz; durch sein Dasein steht er im Mittelpunkt des Streites um die Mainzer Stiftsmäßigkeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts; es gelang ihm sogar, seinen Neffen Franz Arnold Benedikt von Galen in das Mainzer Domkapitel zu bringen. Im

von Eltz wußte sich seine Stellung im Mainzer Kapitel zu erringen. Von Anfang an besuchte er regelmäßig die wöchentlichen Kapitelsitzungen¹¹, wurde 1738 zum Kantor bestimmt, wodurch er an die fünfte Stelle unter den 40 Domherren rückte. Er war anders als die meisten seiner Standesgenossen Priester, weshalb der Oheim ihn zum Erzbischöflichen Generalvikar bestellte, also mit dem wichtigsten Amt der geistlichen Verwaltung betraute¹². Nicht minder verwendete man ihn bei der weltlichen Verwaltung des Kurstaates, er wurde Geheimer Rat und Gesandter (als solchen schickte der Kurfürst ihn z. B. 1739 nach Wien zur Empfangnahme der kaiserlichen Belehrung; 1741 war er erster Mainzer Gesandter bei der Kaiserwahl in Frankfurt, als nach Aussterben der Habsburger der Wittelsbacher Karl VII. gewählt wurde), dann leitender Minister des Kurstaates¹³; auch war er seit Herbst 1732 schon Statthalter des Eichsfeldes, jener fernab von Mainz gelegenen damals zum Kurstaat gehörigen weiten katholischen Landschaft im nördlichen Thüringen (mit Heiligenstadt und Worbis) und südlichen Hannover (mit Duderstadt bei Göttingen)¹⁴. Als Pfründen fielen ihm im Mainzer Bereich noch zu ein Kanonikat am Ritterstift St. Alban in Mainz und die Propstei des Kollegiatstifts am Dom im gleichfalls mainzischen Erfurt, beides Stellen, die stets an Mainzer Domherren vergeben wurden. Außerhalb des Erzstifts Mainz war er schon früh in das Domkapitel seines Heimatbistums Trier aufgenommen worden, dessen Kapitular er wurde. Und durch Vermittlung des kurfürstlichen Oheims verliehen Kaiser Karl VI., der ihn auch seinerseits zum Wirklichen Geheimen Rat ernannte, ihm 1733 das reiche Stift Pecsward bei Fünfkirchen in Niederrugarn als Kommendatarabt¹⁵, und König Friedrich Wilhelm I. von

Jahre 1735 erging zwar eine die Ausschließung der Niederdeutschen verbietende Reichshofratsentscheidung an das Kapitel, die aber nicht durchgeführt wurde. Klemens August von Plettenberg und Franz Arnold von der Recke kämpften im 18. Jahrhundert jahrelang ohne Erfolg um ihre Zulassung in Mainz, die Reckische und die Plettenbergische Präbende treten in den dreißiger Jahren immer wieder in den Mainzer Domkapitelprotokollen auf, vgl. z. B. StA Wü Prot. 51 p. 13, 14, 17, 61, 78, 84, 90, 98, 105, 286, 290, 298, 404, 412. Beide waren münsterische Domherren, Recke 1738 auch Trierer Domizellar. Ein anderer westfälischer Anwärter Franz Friedrich von Fürstenberg, der nachmals bekannte Münsterische Minister und Generalvikar, Domherr in Paderborn und Münster (geb. 1728, gest. 1810), war seit 1743 Domherr in Mainz. Vgl. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 63 1905 1 S. 173; Mainzer Zeitschrift 28, 1933 S. 23; Veit, Mainzer Domherren a.a.O. S. 5, 12, 78, und zum Ganzen StA Mü DK Mi II 88 „Die vom Mainzischen Domkapitel eigenmächtig angemaßte Ausschließung des mittelbaren Reichsadels und dagegen von den westfälischen Domstiften gemachte Verfügung betreffend“ von 1737 und StA Wü Prot. 55 p. 646 und 685 von 1748.

¹¹ StA Wü Prot. 51 f.

¹² StA Wü Prot. 54 p. 209.

¹³ Roth a.a.O. 2 S. 110, 329; StA Wü Prot. 53 p. 285.

¹⁴ StA Wü Prot. 51 p. 763 s., 769, 774.

¹⁵ Nicht Peterwardein, wie Veit a.a.O. S. 86 fälschlich sagt. Sein Vorgänger dort war Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf, Domherr in Köln, Salzburg und Olmütz, Propst von Ardagger in Niederösterreich, Bischof von Raab in Ungarn und Kardinal, der 1732 als Nachfolger des Mainzer Kurfürsten Franz

Preußen 1736 die Dompropstei in Minden. Als Abschluß wählte ihn das Mainzer Domkapitel 1743 zum Propst, fünf Tage nach dem Tode des Kurfürsten, auf den er sich nun also nicht mehr stützen konnte. Diese Wahl war einstimmig und zeigt das Vertrauen, das er bei seinen Mitkapitularen genoß¹⁶. Aus diesem Anlaß widmeten ihm die Mainzer Jesuiten, die damals mit dem Bau ihrer großen Kirche beschäftigt waren, in Erwartung einer Stiftung ein lateinisches Huldigungsgedicht „Problema Leonis Samsonis“, das auf 14 Blättern in der damals beliebten schwülstigen Form seine und seines Geschlechts Vorzüge pries und damit wegen der eingestreuten genealogischen Nachrichten heute nicht ohne Wert ist; Hugo Franz Karl schenkte ihnen daraufhin sofort 1000 Gulden und ließ 1745 die Kirche durch Giuseppe Appiani ausmalen, wofür er weitere 2000 Gulden spendete¹⁷.

Als Dompropst war Hugo Franz Karl nunmehr infuliertes Haupt des Kapitels¹⁸ und damit im Alter von 41 Jahren erster Dignitär des Erzstiftes nach dem Erzbischof. Nun war, modern gesprochen, seine Karriere abgeschlossen, und er lebte in diesen Ämtern und Würden (außer dem Generalvikariat, das mit dem Tode des vertretenen Erzbischofs von selbst aufhörte) noch 36 Jahre ein innerlich und äußerlich reiches Leben, ohne von Ehrgeiz geplagt zu sein und namentlich ohne politische Ambitionen. Trotzdem hatte er bei herannahendem Alter Aussicht, Erzbischof und Kurfürst von Mainz zu werden; bei der Erzbischofswahl im Jahre 1765 nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich Karl von Ostein (der übrigens ein Schwager seiner Schwester Maria Klara war) standen drei Bewerber nebeneinander: Hugo Franz Karl, der Dompropst, erhielt im ersten Wahlgang 11 der 24 Stimmen der Kapitulare, 5 erhielt der Domdechant Emmerich Josef von Breidbach-Bürresheim und 8 der Domkantor Lothar Franz Ignaz Specht von Bubenheim; Hugo Franz Karl hatte also die relative, nicht aber

Ludwig von Pfalz-Neuburg Fürstbischof von Breslau wurde und dabei Raab und Pecsward aufgab (*Schumann* a.a.O. 1 S. 199). Vorübergehend muß Hugo Franz Karl von Eltz auch die ungarische Abtei Tapolcza (nördlich des Plattensees im Komitat Zala) besessen haben, so für 1735 erwähnt bei *Roth* a.a.O. 2 S. 110 f.; vgl. auch *Felix Mader*, Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern III 12, Stadt Würzburg, München 1915 S. 484 f. Er selbst nennt sich aber weder auf der Jubiläumsmünze von 1754 (s. u.) noch am Lebensende in einer seine sämtlichen Titel enthaltenden Urkunde von 1778 (StA Wü Test. fasc. 77, Anlage zum Protokoll vom 19. 1. 1784) so. Näheres konnte ich nicht ermitteln. Tapolcza war später noch Titularabtei, der Bischof Firczak von Munkács z. B. war 1900 Titularabt von Tapolcza, vgl. P. M. Baumgarten und J. Schlecht, Die katholische Kirche unserer Zeit 2, München 1900 S. 594.

¹⁶ StA Wü Prot. 54 p 253 s.

¹⁷ Vgl. A. Ruppel, Zum Neubau der Mainzer Jesuitenkirche (Beiträge zur Kunst und Geschichte des Mainzer Lebensraumes, Festgabe für Ernst Neeb), Mainz 1936 S. 155; es war das erste größere Werk Appanis. — Das damals gedruckte Gedicht tauchte im Sommer 1953 unvermutet im Antiquariatshandel (Schöningh-Osnabrück) auf und wurde dadurch bekannt.

¹⁸ Im Mainzer Domkapitel waren der Propst, der Dechant und der Kantor infuliert, vgl. *Veit* a.a.O. S. 15.

die absolute Mehrheit; beim dadurch notwendig gewordenen zweiten Wahlgang wurde durch Hinzutritt der Gruppe Specht zur Gruppe Breidbach der Domdechant gewählt, was Hugo Franz Karl mit Würde hinnahm: er war der erste, der den Erwählten beglückwünschte¹⁹. Er war mit seiner Stellung zufrieden. 1754 beging er mit großer Feierlichkeit sein Jubiläum als Maizer Domherr, nachdem er dem Domkapitel nun bereits 42 Jahre angehörte²⁰. Aus diesem Anlaß wurde, wie seit der Humanistenzeit üblich, eine Schaumünze geprägt, die auf einer Standplatte das von zwei gekrönten Löwen gehaltene Eltzsche Familienwappen (von rot und silber quergeteilt mit einem halben goldenen Löwen auf dem roten Feld) zeigt mit Grafenkrone, Mitra und Eltzischer Helmzier (wachsender Löwe zwischen zwei mit Lindenblättern besteckten Adlerflügeln), darüber schwebend ein Herz und das von Strahlen umgebene Auge Gottes und die Umschrift „soLVs trInVs et VnVs DeVs In seneCtVte aVXILIator MeVs“ als Chronogramm, d. h. die großgeschriebenen Buchstaben ergeben als römische Ziffern zusammengezählt die Jahreszahl 1754; darunter zwischen zwei Kugeln die Buchstaben S. M. et M. O. P. M (wohl die Bezeichnung des Stechers); die Rückseite trägt die Schrift „Hugo Franc(iscus) Car(olus) Comes ab Eltz Metr(opolitanarum) Mog(untinensis) ac Trev(irensis), Cath(edralis) Min(densis), Equ(estris) ad S. Alb(anum) Mog(untiae) et Coll(egiatae) B(eatae) M(ariae) V(irginis) Erf(ordiae) Praep(ositus) et Can(onicus) Cap(itularis), Abbas Pesc(varadii) in Hung(aria), S(acrae) C(aesareae) M(ajestatis) atque Il(lustrissi)mi Princ(ipis) Elect(oris) Mog(untinensis) Cons(iliarius) Act(ualis) Int(imus) ac Proprinc(eps) Eichsf(eldensis) Anno poss(essionis) 42 aetatis 53“ (die Inschrift ist abgekürzt, das Fehlende in Klammern ergänzt), darüber eine Rose zwischen zwei Kugeln, darunter zusammengebunden ein Lorbeer- und ein Palmzweig²¹. Darin zeigt sich seine Befriedigung über das Erreichte, die er der Mit- und Nachwelt kundtun wollte.

Hugo Franz Karl von Eltz hatte aus seinen zahlreichen Ämtern und Pfründen recht erhebliche Einkünfte, im Durchschnitt waren es um 75 000

¹⁹ Roth a.a.O. 2 S 116.

²⁰ Roth a.a.O. 2 S. 113 f. Nach kanonischem Recht macht vierzigjähriger Dienst in einem Kapitel zum Jubilarius mit Befreiung vom Chordienst für die Folgezeit ohne Verlust der Bezüge; so in Übereinstimmung mit dem früheren Recht noch heute, nur jetzt infolge päpstlichen Indults im Einzelfall, vgl. Codex juris canonici von 1918 c. 422 § 1 „Praebenda fruenter ab Apostolica tantum Sede impetrare possunt indultum emeriti seu, ut aiunt, jubilacionis post continuum et laudabile quadraginta annorum in eadem vel distinctis ecclesiis ejusdem civitatis vel saltem dioecesis chori servitium“; § 2 „Jubilatus, etiamsi in loco beneficii non resideat, percipit tum fructus praebendae tum distributiones etiam inter praesentes, nisi obstat expressa fundatorum vel oblatorum voluntas, ecclesiae statuta aut consuetudo“; § 3 „Jus optandi, si ex lege foundationis competat, non est capitulari jubilato“ und c. 420 § 1 n. 1 und § 2 „Ita excusantur a choro ut percipiant fructus praebendae ac distributiones quotidianas Capitulares jubilati...; distributiones vero quae inter praesentes dicuntur, ii tantum percipiunt, qui in § 1 n. 1... enumerantur, nisi obstat fundatorum expressa voluntas“.

²¹ Exemplar in Silber in der Mainzer Stadtbibliothek, abgebildet bei Roth ebd.

Gulden jährlich, von denen ein sehr beträchtlicher Teil aus Pecswarad kam. Außerdem hatte der kurfürstliche Oheim, dessen Testamentsvollstrecker er war, ihm Vieles vermacht, so daß er auch Vermögen hatte²². Vom Mainzer Dom bezog er seine Kanonikalprébende und die Amtseinkünfte als Propst, beides bestehend in Geld, Wein und Getreide. Die Mainzer Dompropstei war die reichste in Deutschland²³. Zu ihr gehörte als Amtssitz eine große Kurie in Mainz, die Eltz bewohnte; sein Vorgänger Karl Emmerich von Breidbach-Bürresheim (1738—43) hatte sie erbaut, so daß sie zu seiner Zeit modern gewesen sein wird²⁴. Er besaß daneben ein Gartenanwesen vor dem Raimunditor in Mainz mit großem Lusthaus, Eremitage, Gewächshaus und kleinem Gartenhaus²⁵. In dem zur Dompropstei gehörenden Ort Eddersheim bei Höchst am Main erbaute er sich eine Sommerwohnung, deren Überrest das jetzige Pfarrhaus ist, sie diente ihm zum Kuraufenthalt²⁶. Außerdem besaß er ein Weingut in Gaubischheim im Rheingau, das er als Privatbesitz durch Kauf erworben hatte, ein zweites kleineres Weingut hatte er in Laubenheim gekauft²⁷; die reichen Erträge daraus lagerten in seinem Keller und wurden nach und nach versteigert²⁸. Endlich hatte er als Privatbesitz die Herrschaft Burggräfenrode erworben²⁹. Die Mainzer Domeinkünfte bezog er als Residierender in voller Höhe. Sie wurden ergänzt durch die Einkünfte aus den übrigen Pfründen (St. Alban, Trier, Minden, Erfurt), die aber, weil er an den betreffenden Kirchen nicht dauernd residieren konnte, ihm nicht in voller Höhe zukamen³⁰. Anders war es wieder mit den reichen Erträgen aus Pecswarad, als Kommendatarabt war er dort nicht residenzpflichtig, bekam sie also ungekürzt ebenso wie die Einkünfte aus der Statthalterschaft auf dem Eichsfeld, wo ein Amtsverweser für ihn waltete³¹.

²² Roth a.a.O. 2 S. 331.

²³ Vgl. Ernst Neeb, Mainzer Zeitschrift 12-13, 1917/18 S. 184.

²⁴ Eltz ist nicht Erbauer der Dompropstei, wie bei Roth 2 S. 111 irrig gesagt wird. Vorher hatte er zwei andere Kurien bewohnt (Veit a.a.O. S. 89 und 92).

²⁵ Vgl. Veit a.a.O. S. 140 Anm. 2.

²⁶ StA Wü Test. fasc. 77, Testamente von 1760 und 1763.

²⁷ StA Wü Test. fasc. 77/9 Beleg 94.

²⁸ Vgl. z. B. StA Wü Test. fasc. 77, Verhandlung vom 19. März 1787: in der Sitzung der Testamentariatskommission an diesem Tage „wurde beliebt, die auf Donnerstag den 29. Merz vorzunehmende Versteigerung deren drei Stück 1785er, sodann drei Stück und ein Ohm 1786er Wein, welche insgesamt auf dem zur gräflich von Eltzischen Verlassenschaftsmasse gehörigen Guth zu Gaubischheim gewachsen, durch hiesiges Nachrichs-Blättlein bekannt zu machen“ (ein Stück = 1200, ein Ohm = 160 Liter).

²⁹ Sie lag bei der Burggrafen- und Reichsstadt Friedberg in der Wetterau nördlich von Frankfurt.

³⁰ Von Trier waren es etwa 1250 und von Erfurt etwa 500 Gulden, von Minden in den späteren Jahren etwa 3000 Reichstaler gleich 4500 Gulden; über seine Prébende am Albansstift in Mainz und deren Verwendung siehe unten.

³¹ Die Eichsfelder Statthaltereieinnahmen betrugen etwa 1000 Gulden jährlich, während die Pecswarader Einkünfte (Geld, Wein und Früchte) besonders in den letzten Lebensjahren Hugo Franz Karls enorm hoch waren: so 1775, wo es 38386, und 1778, wo es 37500 Gulden waren, 1772 waren es sogar 45700 Gulden gewesen (StA Wü Test. fasc. 77 Belege 243, 326, 332, 340, 342, 343, 374).

Man fragt sich, wie in damaliger Zeit bei den unentwickelten Verkehrsverhältnissen derart verschiedenartige und in sich vielgestaltige Bezüge eintrafen (teilweise ja von fernher) und, zumal sie größtenteils aus Naturalien bestanden, zweckentsprechend verwertet wurden. Auch anderswo trat dieses Problem damals auf: das landesherrliche Territorium des Bistums Freising z. B. bestand aus weit zerstreut und fern vom Bischofssitz liegenden Teilen in Oberbayern (Werdenfels), Niederösterreich (Waidhofen) und Krain (Bischoflack), zum Fürstbistum Bamberg gehörten große Gebiete in Kärnten (Villach, Tarvis u. a.). Sie wurden von örtlichen Statthaltern des Bischofs (Vicedomini) verwaltet, welche die Einnahmen an die Hofhaltung in der Bischofsstadt abliefern; so war es ja auch in Kurmainz mit Erfurt und dem Eichsfeld. Oder bei Kumulationen: der Trierer (1716—29) und nachher Mainzer Kurfürst (1729—32) Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg hatte neben dem kleinen Bistum Worms und der Propstei Ellwangen (seit 1694) noch das reiche Bistum Breslau (seit 1683), sein Trierer Vorgänger Karl Josef von Lothringen (1711—15) besaß noch die Bistümer Osnabrück und Olmütz (seit 1698 bzw. 95). Entsprechend hatte Hugo Franz Karl von Eltz in seinem Dienst einen zentralen Rechnungseinknehmer in Mainz (den sog. Hauskeller, in Westfalen würde man ihn im 19. Jahrhundert Rentmeister genannt haben), an den alljährlich die verschiedenen Einkünfte abgeliefert wurden; so die Propsteigefälle von dem dompropsteilichen Amtmann, der zu den Kapitelbeamten gehörte, ebenso wie die Eichsfelder Statthaltergefälle von einem kurfürstlichen Kammersekretär in Heiligenstadt als Rezeptor eingenommen und abgeführt wurden; in Trier, in Erfurt und Minden hatte Eltz jeweils einen privaten Rezeptor bestellt, in der Regel einen dortigen Domvikar, der seine Vermögensangelegenheiten besorgte und als Vertreter auch seine übrigen Interessen und Obliegenheiten in und gegenüber dem betreffenden Kapitel wahrnahm, wofür er natürlich bezahlt wurde. Der hatte dann die einkommenden Naturalien günstig zu verkaufen und brachte den Erlös daraus und die Geldeinnahmen aus der Präbende alljährlich persönlich nach Mainz, wobei er genaue Rechnung ablegen mußte, über die Eltz quittierte. Auch in Burgräfenrode war ein solcher Verwalter. Schwieriger war es mit den ungarischen Gefällen. Auch in Pecsvarad war ein einheimischer „von des Herrn Abtens Excellenz in dieser Herrschaft angestellt genommener Rentmeister“³², der Jahr für Jahr das eingenommene Geld nach Wien zum kurmainzischen Gesandten am Kaiserhof brachte und Hugo Franz Karl hiervon unter Übersendung der Jahresrechnung benachrichtigte. Der verfügte dann darüber mittels der vom Gesandten quittierten Rechnung, indem er sich die Summe je nach Bedarf von einem Frankfurter Bankhaus in Raten gegen Zession der Forderung in entsprechender Höhe auszahlen ließ; das Bankhaus (es war Baumann und Sohn) nahm das hierzu nötige Geld bei einem jüdischen Handelsmann auf, der dafür einen auf den Wiener Gesandten gezogenen Wechsel erhielt und nun sehen mußte, wie er den Gegenwert dafür, also die vorgeschossene Summe, aus Wien hereinbekam, d. h. er

³² StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 341.

brachte den Wechsel baldigst in Verkehr; so nach der „Frankfurter erneuerten Ordnung in Wechsel- und Kauffmannsgeschäften“ von 1739³³.

Man könnte nun annehmen, daß Hugo Franz Karl von Eltz bei derart hohen Einnahmen und einem nicht unbeträchtlichen Vermögen sorglos in den Tag gelebt, vielleicht auch unter Nichtbeachtung seiner Standespflichten lediglich ein Genießerdasein geführt hätte, wie es ja im ancien régime immer wieder an Einzelfällen beobachtet werden kann. Dem ist aber nicht so. Er hatte eine hohe Auffassung von seinem Priestertum wie von seinem Adel, noch 1776 bekräftigt er in einer Urkunde die Richtigkeit des Inhalts mit Berufung auf seine „Priesterschaft und tragende hohe Würde, adlige Treu und Glauben“³⁴. Früh schon dachte er an den Tod, den er im ganzen Leben bei aller Daseinsfreude nicht aus den Augen gelassen hat. Bereits 1738 machte er sein Testament, das er immer weiter ausgestaltete, so daß bei seinem Tode 23 Dispositionen über sein Vermögen vorhanden waren. In denen bedachte er nun aber nicht etwa seine Familienangehörigen, sondern neben seinem Hauspersonal Kirchen, Schulen, den Priesternachwuchs, die Diaspora und vor allem die alten emeritierten Geistlichen: „da alles aus meinem Geistlichen Dienst erworben, nichts von der Familie genommen, so wird sie es sich nicht

³³ StA Wü Test. fasc. 77 Belege 307, 308, 310, 313, 340, 341, 343 aus den Jahren 1772 und folgende. Ein solcher Wechsel lautete z. B. (ebd. 307):

Première. A Francfort le 27 Avril 1779. Pour f. 2100 courant.
 A quatre Jours de Vue il Vous plaira payer par cette première
 de Change
 à l'Ordre de Monsieur Gabriel Uffenheimer la Somme de Deux
 Mille et Cents florins Courrants, Valeur recue Comptant, que
 vous passerés suivant l'avis de
 vos très humbles et très obéissans
 Serviteurs
 Georges Chrétien Baumann et Fils mp.
 A Monsieur
 Monsieur le Baron de Helm, Conseiller intime et
 Resident de S. Al. Electorale de Mayence
 à Vienne
 Nr. 8999.

Auf der Vorderseite trägt er unten den Annahmevermerk „Acceptiert d. 5. May 1779 Helm“ und auf der Rückseite ein Indossament „Für mich an die ordre Herrn Fries et Compagnie. Werth in rechnung. Gabriel Uffenheimer Jud“. — Erstaunlich, daß der Wechsel acht Tage nach seiner Ausstellung bereits in Wien zur Annahme präsentiert wurde. Es war ein Nachsichtwechsel, der alle acht Erfordernisse der heutigen Tratte erfüllte (vgl. Artikel 1 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933). Auch das Akzept (es braucht nicht notwendig quer geschrieben zu sein, Art. 25 WG.) und das Indossament sind in Ordnung. Helm, der mainzische Gesandte, löste als Akzeptant die Wechsel ein, die ihm dann ausgehändigt wurden, er schickte sie als Beleg nach Mainz, daher sind sie in die Nachlaßakten gekommen und bis heute erhalten geblieben.

³⁴ StA Wü Test. fasc. 77 Anlage zum Protokoll vom 19. 1. 1784.

verdrießen lassen, daß (ich) meine arme Seel der höheren Pracht der Familie vorziehe“, sagt er schon in seinem ersten Testament. Für die Familie seines Bruders, des Stammhalters Anselm Kasimir Franz, hatte er 1744 den Familienbesitz in Eltville am Rhein für 39 000 Gulden erworben; die Verwaltung und Nutzung von Burggräfenrode überließ er seinem Vetter, dem späteren Mainzer Obrist-Stallmeister ³⁵.

Wie lebte nun Hugo Franz Karl von Eltz? Nicht wie ein Asket, beileibe nicht, das soll man den Prälaten des 18. Jahrhunderts nicht anhängen ³⁶! Die Güter dieser Welt sind auch zur Freude da, und die Kirche war damals reich und strahlte in äußerem Glanze, bis die Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts das alles zerstörte, ohne indessen die soziale Lage des Volkes dadurch nachhaltig zu verbessern. Eltz führte dementsprechend ein großes Haus mit zahlreicher Dienerschaft, ganz im Sinne des Absolutismus zur Wahrung seiner Stellung und um seine Einkünfte unter die Mitmenschen zu bringen ³⁷. So hatte er in seinem Hause neben dem Rezeptor, der sein Vermögen verwaltete, einen Privatsekretär für die Schreibearbeit (es war ein Domvikar, der diese Tätigkeit gegen zusätzliche Bezahlung versah) ³⁸, dann zwei Kammerdiener (davon einer als Leibarzt), einen Küchenmeister, eine Beschließerin, eine Köchin, zwei Hausmägde, zwei Heiducken ³⁹, einen Läufer, einen Jäger, einen Gärtner, drei Kutscher, vier Vorreiter und einen Pförtner und für die Hausmusik zwei Klarinettenisten und zwei Waldhornisten ⁴⁰; so wenigstens in seinen letzten Lebensjahren (er starb 1779), also sechsundzwanzig Personen ⁴¹. Es waren teils Offizianten teils Domestiken, von denen einige eine Livrée in den Eltzschen Wappenfarben trugen (rote Röcke, gelbe Westen, weiße Hosen) ⁴². Unter den Hausmägden war eine von Eltz eigenhändig getaufte Jüdin. Den sieben Stallbediensteten entsprach ein großer Marstall, „20 Pferde edelster Art, Mohrenschimmel, Braune und Fuchse wurden gehalten, 20 kostbare Sättel, 18 Zugeschirre und wertvolles Reitzeug standen für alle Zwecke des persönlichen und amtlichen oder repräsentativen Verkehrs zur Verfügung; in der Remise waren ein blau-samtener Zweisitzer, ein zweisitziges Coupée mit rotem Tuch und silberner Garnierung, ein ebensolcher Wagen mit grünem Samt und mit Fransen garniert, ein englischer Wagen mit Samt (das Geschirr dafür von braunem

³⁵ Roth a.a.O. 2. S. 112 f. bzw. StA Wü Test. fasc. 77 p. 269 und Beleg 315.

³⁶ So hat es letztthin *Domarus* in seinem zitierten Buch über die Würzburger Kirchenfürsten getan. Richtiger sagt *Veit* a.a.O. S. 202 f.: „Die Domherren des 17. und 18. Jahrhunderts wußten zu leben, Kleriker und Kavalier zu sein war für sie nicht unvereinbar, aber sie ließen auch den gemeinen Mann leben, was sich in zahllosen Stiftungen zeigte“.

³⁷ Roth a.a.O. 2 S. 118.

³⁸ StA Wü Test. fasc. 77, Verhandlung vom 24. 1. 1784.

³⁹ Heiducken waren eigentlich verrufene irreguläre ungarische Soldaten in den Aufständen des 17. Jahrhunderts; ihre Tracht wurde Lakeienuniform, daher die Bezeichnung der Heiducken.

⁴⁰ StA Wü Test. fasc. 77 Protokoll vom 29. 7. 1779. Über die traditionellen vier Bläser vgl. oben S. 114 Anm. 94.

⁴¹ StA Wü Test. fasc. 77, Protokoll vom 29. 7. 1779.

⁴² Roth a.a.O. 2 S. 110.

Leder, das Leitseil mit vergoldeten Beschlägen), ein Wagen mit rotem Saffian, ein weiterer mit rotem Samt, ein Viersitzer mit grünem Plüsch“⁴³. Die Mainzer Domherren fuhren bei feierlichen Anlässen sechsspännig. Von den vielen Angestellten und Bediensteten waren manche recht lange Jahre hindurch in Diensten des Dompropstes, so namentlich der Rezeptor Rottwitt über 30 Jahre, der Küchenmeister 26 Jahre, ein Waldhornist 28 Jahre, der Kammerdiener Klock gar 39 Jahre⁴⁴. Alle Hausgenossen wurden testamentarisch mit Zuwendungen bedacht⁴⁵, die älteren von ihnen erhielten später eine lebenslängliche Rente wie die Jüdin, was sich über lange Jahre hinzog: 1791 betrugen die Pensionen für den Leibarzt, je einen Kammerdiener, Heiducken und Waldhornisten, den Koch, einen Kammerlakaien, den Gärtner, die Beschließerin (bzw. den Hinterbliebenen) noch 1487 Gulden⁴⁶. In das tägliche Leben im Haus des Dompropstes gewährt das aus seinem letzten Lebensjahr stammende Haushaltsbuch von 1778/79 Einblicke, es befindet sich bei den Nachlassakten⁴⁷. Zum Vergleich bringe ich den von *Veit*⁴⁸ veröffentlichten Lieferantenzettel über eine Woche aus den Haushalt des mit Eltz gleichzeitigen Mainzer Domherren Damian Hugo von Greiffenclau zu Vollrats im Jahr 1769; es wurden darnach in die Küche geliefert am 1. Juni Bärsch, Parmesankäse, Krebs, Weck, Brot, Zucker, Kaffee, Milch und Schokolade; am 2. Juni Salm, Stockfisch, Zwetschgen, römischer Kohl; am 3. Lammfleisch, Hahn und Weck; am 4. zwei Tauben, Spargeln, Weck und Rindfleisch; am 5. eine Taube, ein Hahn, Rindfleisch, Kalbfleisch, Gänseleber, Weck, Brot, Gemüse, Kaffee und Zucker; am 6. Reis, Spargeln, gelbe Rüben, Parmesankäse, Kaffee, Brot, Milch und Zucker; am 7. Krebs, Hecht, Weck, Brot, Reis, Zuckererbsen, Rosinen, Mandeln, Eier und Kaffee; am 8. Juni Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, ein Hase, eine Taube, weiße Rüben, Weck, Brot und Zitronen. Das war aber selbstverständlich nicht alles, was im Haus verzehrt wurde, es kamen ja umfangreiche Getreidelieferungen aus der Präbende, von denen ein Teil sicherlich im Hause verarbeitet wurde, dann Wild, das der Hausjäger brachte (von ihm wird gelegentlich berichtet, daß er auf den Schnepfenstrich geht), eingelagerte

⁴³ So *Veit* a.a.O. S. 41 f., zusammengestellt nach den Testamentariatsakten.

⁴⁴ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 380.

⁴⁵ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 328: „Nach meinem Ableben solle durch meinen Herrn Executoren jedem meiner Officianten 200 fl. (zweyhundert Gulden) nebst dem Jahrlohn gegeben werden, die Kammerdiener mitbegriffen; meinen in Liverie stehenden Bedienten die Montierung nebst doppeltem Jahrlohn, 1 Hundert Gulden; die Stall-Bedienten mit einverstanden; der Beschließerin zweyhundert Gulden nebst doppeltem Jahrlohn; jeder Macht ihren Jahrlohn nebst hundert Gulden; mein mit eigener Hand getaufte Jüdin zweyhundert Gulden“. Durch Nachtrag vom 9. 1. 1775 wurde der Jüdin außerdem noch bis zu ihrem Ableben eine jährliche Rente von hundert Gulden ausgeworfen.

⁴⁶ Die jährlichen Quittungen darüber sind bei den Nachlassakten, bei denen sich auch sonst noch allerhand an Kleinigkeiten findet; zwei Kutscher bitten z. B., die Mäntel (Beltzröck), die sie als Livrée getragen haben, behalten zu dürfen, was ex massa bewilligt wird.

⁴⁷ StA Wü Test. fasc. 77/3 Beleg 194.

⁴⁸ A.a.O. s. 126.

Schmelzbutter und vor allem Weine aus der Präbende, aus den Rheingauer Eigengütern und auch fremde Sorten (Malaga, spanische Rotweine, Tokayer), die Eltz als einziger Mainzer Domherr in Flaschen in seinem Keller hatte.

Über die Ausstattung und Einrichtung des Hauses geben die nach dem Tode des Dompropstes vorgenommenen Versteigerungen Aufschluß. Hier sei nur der reiche Bestand an Silbergerät Mainzer und Augsburger Herkunft erwähnt. Das Tafelsilber umfaßte 1773 neben Platten, Schüsseln, Kannen, Messern, Löffeln, Gabeln vor allem sechs Dutzend silberne Teller mit seinem Wappen und eine große „Spanische Platte“, die 1000 Gulden gekostet hatte (Testament vom 29. 11. 1779). Außerdem waren allerhand Pretiosen vorhanden⁴⁹, dann eine Sammlung von 61 kunstvollen großen und kleinen Uhren (Stand-, Wand-, Tafel- und Taschenuhren)⁵⁰, ein „Schnecken-Cabinet und sonstiges Curioses“⁵¹ und etliche Hundert namentlich römische Münzen und Medaillen⁵². Wichtiger war eine große Waffensammlung, die sicherlich einer Liebhaberei des Dompropstes entsprang; sie umfaßte 349 Jagdgewehre verschiedener Ausführung, 84 Pistolen und 30 andere Waffen⁵³. Als gebildeter Mann hatte Eltz aber auch eine wenn auch nicht große Bibliothek, in seinem Nachlaß befanden sich 462 Nummern und zwar größtenteils mehrbändige Werke⁵⁴; und als echter Kavalier des 18. Jahrhunderts war er Kunstsammler, und hierin ging er weit über das damals Gewöhnliche hinaus. Neben einigen Bildhauerarbeiten (Köpfe von weißem Marmor auf buntmarmornen Hermen, Köpfe aus Alabaster in halberhabener Arbeit)⁵⁵ besaß er eine bedeutende Gemäldesammlung von etwa 2000 Nummern, „gute und schlechte Malereien durcheinander“ sagte 1779 ein Besucher⁵⁶. Schon in den 40er Jahren begann er zu sammeln und ließ in Amsterdam, in England und Rußland aufkaufen, wie sich die Gelegenheit ergab („occasionaliter“ sagt er)⁵⁷. Da der Bestand mehr und mehr wuchs, war in der Dompropstei nicht Platz genug für alle Bilder, weshalb ein Teil im Gartenhaus vor dem Raimundtor hing, ein anderer im Eddersheimer Sommerhaus und ein dritter im Eltzischen Hof in Eltville⁵⁸. Hugo Franz Karl hegte sie und freute sich seines Besitzes. Er bestellte Mainzer Maler wie Giuseppe Appiani und Franz Joseph Heideloff zum Kustos, die er in sein Haus aufnahm,

⁴⁹ Vgl. *Veit* a.a.O. S. 122 f. über das Schicksal des Silberschatzes.

⁵⁰ Über die Uhrensammlung vgl. im einzelnen *Veit*. S. 198 f.

⁵¹ StA Wü Test. fasc. Beleg Nr. 87.

⁵² Ebd. Beleg 473.

⁵³ Vgl. *Veit* S. 46. Sie mußte 1792 beim Einzug der Franzosen an die Besatzungsmacht abgeliefert werden, ohne daß eine Quittung darüber zu erlangen war (StA Wü Test. fasc. 77, Verhandlung von 9. 11. 1792). *Tout comme chez nous!*

⁵⁴ StA Wü Test. fasc. 78, Anlage zum Protokoll vom 31. 12. 1779 „Verzeichnis der von sr. Hochwürdigem Gnaden Excellenz Herrn Domprobsten Grafen von Eltz hinterlassenen Bücher“.

⁵⁵ *Veit* S. 142.

⁵⁶ *Veit* S. 141.

⁵⁷ Im Kodizill vom 1. 1. 1772 heißt es, die Sammlung sei vor dreißig Jahren begonnen (StA Wü Test. fasc. 79; *Veit* S. 140).

⁵⁸ *Veit* S. 140 Anm. 2.

formell als Kammerdiener (*cubicularius*)⁵⁹. Nach seinem Tode wurden die Gemälde, wie er es angeordnet hatte, versteigert. Aus dem Anlaß wurde ein Katalog zunächst der guten Stücke mit 1131 Nummern in mehreren Sprachen angefertigt und durch den Druck vervielfältigt, er umfaßt 80 Seiten⁶⁰. Darin finden sich Werke von Dürer, Cranach, Holbein, Lukas van Leyden, Breughel, Quentin Massys, Bosch, van Ostade, Elsheimer, Sandrart, Riedinger; dann Rubens, Rembrandt, Ruysdael, Snyder, Schut, van Dyck, Honthorst, Hondcoeter, Teniers, van der Meer, Wouvermann, van Mieris, Douw, Brouwer, Terborch, van der Werff, van Alkmare, Jordaens, dann Poussin, Mignard, Lebrun und Hamilton und von Italienern Lionardo da Vinci, Veronese, Bassano, Palma, Cortona, Tintoretto, Caracci, Tiepolo und andere. Diese Stücke wurden 1780 von R. G. Robart mit 43 081 Gulden taxiert⁶¹.

Das sind einige Einblicke in das Leben, das Hugo Franz Karl von Eltz als Dompropst in Mainz führte. Vielleicht bezeichnet es seinen Sinn, daß er 1760 für seinen Neffen, den Domherrn Philipp Jakob von Eltz, die von diesem optierte verfallene Domkurie auf seine Kosten herrichten ließ⁶², wie er als Gutsherr auch den Bauern in Eddersheim, als der Ort abgebrannt war, die Abgaben erließ und ihnen zum Wiederaufbau in großem Maße behilflich war. Aus seinem Haushaltbuch ist auch zu ersehen, was er an vielerlei Almosen spendete. Die Einkünfte seiner Präbende am Ritterstift St. Alban hatte er zu Lebzeiten alljährlich dem Priesterhaus Marienborn zukommen lassen zum Unterhalt von ausgedienten Geistlichen⁶³; auch privatim hatte er einzelnen alten Geistlichen Pensionen ausgeworfen wie ebenfalls seinem Beichtvater, einem Mainzer Augustiner. Schon in seinem ersten Testament von 1738 hatte er das Emeritenhaus zum Erben bestimmt⁶⁴. Auch dem

⁵⁹ Veit S. 135 und Wilhelm Diepenbach, Mainzer Zeitschrift 28, 1933 S. 21 f.

⁶⁰ Der Katalog ist abgedruckt bei Veit a.a.O. S. 145 f.

⁶¹ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 273. Das Verzeichnis der „geringen“ Malereien, das im Jahre 1780 angefertigt wurde umfaßt 902 Stücke, die mit 1551 Gulden taxiert wurden, und wurde nicht gedruckt (ebd. Beleg 257). Etwa 100 in Eltville befindliche Gemälde wurden der Familie vermacht, darunter Werke von Rubens, Massys, Palma, Veronese, Cortona und Tintoretto, zum Teil in mehreren Stücken (ebd. Beleg 98). Aus den übrigen Gemälden konnte sich jeder Domkapitelsdignitär ein sog. Prälatenstück aussuchen; von dem Rest wurden im Mai 1785 etwa 250 der besten Gemälde für 30000 Gulden versteigert, das übriggebliebene erbrachte bei einer Nachlaßversteigerung im September 1785 noch 2400 Gulden (Veit S. 140 Anm. 1. S. 141 und 197 f.). — Auch der 1754 gestorbene Osnabrücker Dompropst Ferdinand von Kerssenbrock zu Brinke, der Letzte seines Geschlechts, besaß eine stattliche Gemäldesammlung, vgl. Rolf Fritz, Die Gemäldesammlung des Dompropstes Ferdinand von Kerssenbrock (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 65, (1952) S. 146 f. Vgl. auch P. F. L. Bartscher, Die Gemäldesammlung des Corveyer Fürstbischofs Theodor von Brabeck, Münster 1937, passim.

⁶² Veit S. 90.

⁶³ StA Wü Test. fasc. 77 vom 22. 7. 1780 p. 200.

⁶⁴ Marienborn wird darin selbst nicht genannt, es tritt als Sitz des Hauses erst später auf im Kodizill vom 13. 12. 1773 zum Testament vom 27. 1. 1750 StA Wü Test. fasc. 76, Veit S. 55. Anm. 2); zwischendurch hatte er geplant, sein Eddersheimer Haus diesem Zweck zuzuwenden (Testament vom 3. 9. 1763), Marienborn sollte darnach Demeritenhaus werden.

Priesternachwuchs galt sein Interesse, zumal er ja als Generalvikar in den Jahren von 1732 bis 43 amtlich damit befaßt war; in seinen Testamenten aus den Jahren 1760 und 1771 erwähnt er eine frühere Verfügung zugunsten des Priesterseminars in Mainz, das neben dem Emeritenhaus zur Hälfte erben solle. Bei aller begreiflichen Zuneigung zur Kirche hatte er als aufgeklärter Mann aber auch Verständnis für das Schulwesen, zu dessen Verbesserung er nicht nur zu Lebzeiten (wie noch gezeigt werden wird) Aufwendungen machte, sondern auch von Todes wegen: nach einigen enttäuschenden Erlebnissen, die er andeutet, änderte er seinen letzten Willen und setzt im Testament von 1771 zur Hälfte das Priesterhaus Marienborn, zur anderen Hälfte aber anstatt des bisher bedachten Priesterseminars nunmehr die Schulen in Ungarn, auf dem Eichsfeld und im Spessart zu gleichen Teilen als Erben ein⁶⁵. Darüber kam es nachher zu einem lange dauernden Rechtsstreit, da Marienborn Alleinerbe sein wollte⁶⁶. Auch zur Aufbesserung der Bezüge des Eddersheimer Schulmeisters waren 400 Gulden ausgesetzt⁶⁷. In dem gleichfalls dompropsteilichen Flörsheim am Main ließ Hugo Franz Karl 1768 die neue Pfarrkirche auf seine Kosten durch Heideloff ausmalen⁶⁸, wie er auch in der Sandkirche in Aschaffenburg den Hochaltar, der das dortige alte Marien-Gnadenbild umfaßt, auf seine Kosten hat anfertigen lassen. Und um die Aufgeschlossenheit des Dompropsts für alles, auch wenn es sich um rein weltliche Angelegenheiten handelte, darzutun, sei noch auf eine Begebenheit aus seinen letzten Lebensjahren hingewiesen. Um die Reichsfestung Philippsburg (1618 vom Speyerer Bischof Philipp Christoph von Sötern im rechtsrheinischen Gebiet seines Sprengels als Landesfestung angelegt, 1679 vom Reich übernommen) vor Verfall zu schützen, für welchen Zweck das Reich, nachdem sie im 17. und 18. Jahrhundert oftmals heftig umkämpft gewesen war, jetzt keine Mittel mehr aufbrachte, kam deren Gouverneur Prinz Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt 1778 auf den originellen Gedanken, zur Beschaffung der für die Erhaltung nötigen Mittel ein Kapital von 100 000 Gulden durch private Anleihe aufzunehmen; dieser Plan wurde von Kaiser Josef II. gebilligt, der durch Reskript des Reichsvizekanzlers Fürsten von Colloredo den Gouverneur zur Durchführung autorisierte und zugleich dessen etwaige Nachfolger zur Einhaltung der dadurch übernommenen Verbindlichkeit verpflichtete. Es sollten darnach 100 Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu je 1000 Gulden ausgegeben werden (fälschlich „Aktien“ und „Versicherungsschein“ genannt); dem rechtmäßigen Inhaber werden 5 % Zinsen und eine jährliche Amortisierung mit 50 Gulden, zusammen also 100 Gulden zugesichert, so daß der Zeichner bzw. dessen Rechtsnachfolger in 14 Jahren sein eingezahltes Kapital mit Zinsen zurückerhalten würde, oben-drein soll er noch drei weitere Jahre hindurch je 100 Gulden „als ein Béné-

⁶⁵ StA Wü Test. fasc. 77/9 Beleg 94.

⁶⁶ Hierüber näheres unten.

⁶⁷ StA Wü Test. fasc. 78 vom 13. 11. 1780 p. 276.

⁶⁸ Vgl. Ulrich *Thieme* und Felix *Becker*, Allgemeines Lexikon der bildenden Künste 16, Leipzig 1923 S. 259.

fice“ bekommen. So nach dem vom Gouverneur vorgeschlagenen „Wirtschaftsplan“, über den nichts näheres bekannt ist. Eltz vertraute der Sache und zeichnete als erster „actionnair“ den Anteil von 1000 Gulden, die er sofort bar einzahlte. Der Gouverneur bedankte sich gerührt und übersandte den Anteilschein; er rühmt dabei die patriotische Gesinnung des Dompropstes und bittet ihn um Empfehlung des Unternehmens in seinen Kreisen⁶⁹. Wieviel von den 100 Bonds untergebracht werden konnten, hat sich nicht feststellen lassen; es war ein offenbar nicht ganz sicheres Unternehmen. Für 1779 kamen Zinsen und Amortisationsbetrag pünktlich ein, aber dann geriet mit dem alsbald erfolgenden Tod des Gouverneurs die Sache ins Stocken; 1785 befaßten sich die Eltzischen Testamentsvollstrecker damit, ohne mehr als die Anerkennung der Schuld durch den Sohn des verstorbenen Gouverneurs zu erreichen⁷⁰. Eine Rückzahlung des Kapitals ist augenscheinlich nicht erfolgt.

Nun war Hugo Franz Karl von Eltz nicht nur Dompropst in Mainz, sondern (wie erwähnt) seit 1732 auch Statthalter des Eichsfeldes und als solcher ein Glied der staatlichen Verwaltung des Kurfürstentums. Das war nicht nur eine Sinekure. Zwar hatte er in Heiligenstadt einen Amtsverweser, aber von Zeit zu Zeit weilte er selbst für länger dort, z. B. 1748, 1755, 1765, 1773⁷¹. Er besaß dort eine Amtswohnung in dem unter ihm erbauten Schloß auf dem Stiftsberg⁷², die er mit eigenen Möbeln und „Bettungen“, mit Silber und Weißzeug ausstattete⁷³. Anlässlich seines Besuchs im Jahre 1755 machte er eine Stiftung für die Eichsfelder Pfarrei Wiesenfeld, 1765 dotierte er mit 300 Gulden Ertrag zwei Vikarien an den von ihm in der Stiftskirche St. Martin in Heiligenstadt 1738 errichteten Nebenaltären, wo er auch sonst

⁶⁹ Schreiben vom 1. und 2. 3. 1778, StA Wü Test. fasc. 77, Anlage zum Protokoll vom 24. 3. 1784. Die Schreiben sind ihres allgemeineren Interesses halber im Anhang Nr. 5 abgedruckt.

⁷⁰ StA Wü Test. fasc. 77, Verhandlung vom 29. 7. und 15. 9. 1785 bzw. 12. und 24. 1. 1786.

⁷¹ StA Mü DK Mi 35 b p. 270 (am 22. 9. 1748 schreibt Eltz von Heiligenstadt aus an das Mindener Domkapitel, er sei vorerst durch Geschäfte und Obliegenheiten auf dem Eichsfeld am Besuch in Minden verhindert); StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 560 (in den 60er Jahren war er mit Leibarzt, Koch und drei Kammerdienern zum Eichsfeld gereist); 1773 nahm er den Johann Martin Strecker „dermaligen Landreuther in der Province des Eichsfeldes“ von dort mit nach Mainz in seinen Privatdienst und stellte ihn als Kammerdiener ein (ebd. Beleg 353); Roth a.a.S. 2. S. 115 f.

⁷² Die Mainzischen Statthalter, die bis 1540 auf dem Rusteberg gesessen hatten, wohnten in Heiligenstadt zunächst in einer Kurie des Martinstifts zur Miete. Für die Verwaltung wurde Ende des 16. Jahrhunderts bei der Martinskirche ein städtisches Oberamthaus gebaut, das 1736–38 durch das jetzige Schloß ersetzt wurde, vgl. Walter Rasso, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Heiligenstadt (Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen 18. Heft), Halle 1909 S. 99 und 195 f., in das nun auch die Wohnung des Statthalters verlegt wurde. Für Hugo Franz Karl war bei seiner Bestellung zum Statthalter 1732 zunächst die alte Dechantei des Stifts als Wohnung bestimmt worden (StA. Wü. Prot. 51 p. 763 S., 769, 774).

⁷³ StA Wü Test. fasc. 78, Verhandlungen vom 20. 1. und 6. 2. 1790, Kodizill vom 13. 11. 1765.

noch Stiftungen machte⁷⁴. 1777 wurde auf seine Veranlassung und mit seiner Hilfe die Pfarrkirche in Gerbershausen bei Heiligenstadt erbaut⁷⁵, und vor allem hatte er in den ersten Jahren seiner Statthalterschaft durch Hingabe von 6000 Rtlr. aus seinen Privatmitteln den Neubau des im Stadtbrand von 1739 zerstörten Jesuitenkollegs neben der Marienkirche in Heiligenstadt ermöglicht⁷⁶. Eine weitere Summe von 15 000 Gulden wurde 1770 von ihm bei der Eichsfeldischen Landschaft angelegt, von deren Zinsen zunächst zwei Lokalkaplaneien in der weiten Pfarrei Neuendorf unterhalten werden mußten, der Rest aber zur Schaffung neuer und zur Aufbesserung bestehender schlechtdotierter Lehrerstellen in eichsfeldischen Landorten bestimmt waren⁷⁷. Den eichsfeldischen Schulen galt überhaupt seine Fürsorge: Durch Kodizill vom 13. 11. 1765 hatte er die Ausstattung seiner Heiligenstadter Wohnung für den Fall seines Todes bereits der Eichsfelder Schulfonds-Administration vermacht „zur Verbesserung der eichsfeldischen Schulbedienten“, nachdem er durch Kodizill vom 30. 11. 1763 für diesen Zweck eine ganz große Zuwendung bestimmt hatte, nämlich ein Legat von 30 000 Gulden, die er nach dem Testament seines Oheims, des Kurfürsten Philipp Karl von Eltz, von der Familie von Schleiffrass für ein ihr vom Kurfürsten gewährtes Darlehen erhalten sollte; es fehlt aber jede Spur davon, ob das geschehen ist; darum wurde die Summe später von seinen Testamentsvollstreckern nicht ausgezahlt, zumal durch Testament vom 6. 8. 1771 ja (wie schon erwähnt) die Eichsfelder Schulen als Miterben eingesetzt waren und nicht klar war, ob die 30 000 Gulden hierbei wirklich als Vorausvermächtnis gedacht waren⁷⁸. Wenn somit diese große Zuwendung nicht ausgeführt wurde, ebenso wenig wie die Erbinsetzung von 1771 durchgriff, so läßt beides doch die Gesinnung des Dompropstes erkennen, eine Einstellung gegenüber den Schulen, wie sie im 18. Jahrhundert nicht allzu verbreitet war. Im Testament von 1760 ordnete er noch an, daß bei seinem Tode 500 Messen in Kirchen des Eichsfeldes gelesen und in der Martinskirche in Heiligenstadt mit 1000 Gulden ein Anniversar für ihn gestiftet werden solle⁷⁹. In der Stiftskirche BMV. in Erfurt, deren Propst er ja war, hat Hugo Franz Karl von Eltz im Jahre 1760 testamentarisch mit 1000 Gulden fünf ewige Messen gestiftet; diese Summe, deren Ertrag den Domvikaren zugute kam, wurde am 1. April 1781 dem nach Mainz gereisten Erfurter Kanoniker Franck von den Eltzischen Testaments-

⁷⁴ Roth a.a.O. 2 S. 115 f., Rasso a.a.O. S. 133 und StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 387.

⁷⁵ Rasso S. 64 f.

⁷⁶ Rasso S. 203 f. Unter Hugo Franz Karl entstand auch das 1739 gleichfalls abgebrannte Rathaus wieder, 1742 wurde die Landschreiberei in Heiligenstadt neu erbaut und 1749/50 auf dem Rüsteberg ein neues Amtshaus gebaut, ein stattlicher Barockbau (Rasso S. 192 f., 222 und 310).

⁷⁷ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 387.

⁷⁸ StA Wü Test. fasc. 77 Belege 143 und 387.

⁷⁹ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 319. Über sein Wirken auf dem Eichsfeld vgl. Johannes Wolf und Klemens Löffler, Politische Geschichte des Eichsfeldes, Duderstadt 1921 S. 196.

vollstreckern ausgezahlt⁸⁰. Ebenso bestellte er bereits 1737 bei den kurz vorher aus Lothringen gekommenen Ursulinen in Fritzlar (der Mainzischen Enklave bei Kassel) eine tägliche Messe, für die er bei Lebzeiten jährlich 91 Gulden übersandte, nach seinem Tode sollte sie gemäß Kodizill von 1767 mit 2000 Gulden fundiert werden⁸¹. In Trier endlich hat Hugo Franz Karl der zu seiner dortigen Kanonikalpräbende gehörigen Liebfrauenkirche ein Legat von 1000 Gulden vermacht, 1000 Messen sollten nach seinem Tode in Trier gelesen werden⁸².

Das alles vollzog sich in Mainz oder seinem Radius. Aber Hugo Franz Karl von Eltz war auch Abt von Pecswarad in Ungarn. Das dortige Kloster BMV. war 1015 von König Stephan I. (dem Heiligen) und seiner Gemahlin Gisela (der Schwester Kaiser Heinrichs II.) für Benediktiner gegründet und reich ausgestattet worden, so daß es nachher ein Gebiet mit mehreren Ortschaften und Pfarreien umfaßte und eine Mediatherrschaft bildete. Es stand unter königlichem Einfluß („kaiserlichs Stift in Pecsvrad“ nennt Hugo Franz Karl es gelegentlich im Jahre 1778)⁸³ und wurde in den späteren Jahrhunderten wie viele andere Stiftungen vom ungarischen König als reine Kommende verliehen, wobei der Bedachte als Titularabt ohne geistliche oder erst recht klösterliche Verpflichtungen lediglich die weltlichen Rechte als Gebietsherr wahrnahm und den Genuß der Einkünfte hatte, aber auch die Lasten der Herrschaft tragen mußte⁸⁴. So wurden z. B. zur Gewährung der vom Staat angeordneten standesgemäßen Besoldung der Pfarrer in Ungarn entsprechend der Zahl der Pfarreien seines Gebiets nachher aus den Einkünften jährlich 2000 Gulden an die „Generalis cassa parochorum“ in Preßburg gezahlt⁸⁵. Auch mußte aus der Herrschaft ein bestimmtes Truppenkontingent für das ungarische Heer gestellt und ausgerüstet werden⁸⁶. Ob-

⁸⁰ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 319. Für eine künstlerische Ausstattung des Doms scheint er dort nicht bedacht gewesen zu sein; in der umfassenden Beschreibung des Doms in Die Kunstdenkmale der Provinz Sachsen 1, Burg 1929 S. 11 — 399 tritt sein Name an keiner Stelle auf; vielleicht hängt es damit zusammen, daß seine Erfurter Einkünfte sehr gering waren, einmal waren es nach Abzug der Ausgaben nur 163 Gulden (StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 326).

⁸¹ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 271.

⁸² StA Wü Test. fasc. 77, Verhandlung vom 30. 6. 1780 und Testament von 1760.

⁸³ StA Wü Test. fasc. 77, Anlage zum Protokoll vom 19. 1. 1784.

⁸⁴ Auch nachdem Stift und Herrschaft inzwischen längst der staatlichen Aufhebung verfallen sind, wird der Titel „Abt von Pecswarad“ noch weiter als Auszeichnung an ungarische Geistliche verliehen, die damit das Recht zum Tragen der Mitra und des Bischofsringes erlangen (freundliche Mitteilung von Dr. jur. Franz Tibor Holósz, Prämonstratenser-Chorherrn des Stifts Strahow und ord. Professor des Kirchen- u. Völkerrechts an der Universität Würzburg).

⁸⁵ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 314, Quittung vom 16. 8. 1779.

⁸⁶ Eltz schrieb an den Präfekten in Pecswarad, von Helm, am 5. 1. 1779 „Mit vielem Vergnügen hab ich aus Euer Wohlgebornen werthem Schreiben vom 28. vorigen Monats und Jahrs (28. 12. 1778) ersehen, daß es mit Werbung meiner hundert Mann Hussaren sowohl als dem Aufkaufe der Pferde gut von statten gehe, welches dero guten Einrichtung und löblichem Eifer zu verdanken hab. Wann meine Mannschaft und Pferde vollzählig sind, so kann ich geschehen lassen, daß für meinen Herrn Vetter den Obrist-Stallmeister auf dessen

wohl Hugo Franz Karl die Herrschaft kaum jemals besucht haben wird (als Präfekt waltete dort in den späteren Jahren anstatt seiner ein Sohn des Mainzer Gesandten in Wien von Helm)⁸⁷, begnügte er sich doch keineswegs damit, nur die Einkünfte aus ihr zu beziehen. Er ließ in den einzelnen Orten die Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser erbauen oder erneuern, wobei die Untertanen Fuhren und Dienste leisteten, für die ihnen aus seinem Nachlaß noch 7458 Gulden zugesprochen wurden⁸⁸; ein alter Geistlicher aus seiner „ungarischen Abbatie“ kann nach den Testamenten von 1738 und 1760 in Marienborn Aufnahme finden. Vornehmlich in seinem letzten Testament von 1771 hat Eltz Pecsward bedacht⁸⁹, darin werden (wie schon erwähnt) neben den Schulen im Spessart und auf dem Eichsfeld auch die im Pecswarder Gebiet mit dem Marienborner Priesterhaus zu Erben bestimmt. Darüber hinaus hat er, um seiner Verbundenheit mit Ungarn Ausdruck zu geben (er besaß ja seit 1734 das ungarische Indigenat)⁹⁰, der Kaiserin Maria Theresia, seiner ungarischen Landesherrin, noch 20 000 Gulden ad Pias causas für Ungarn vermacht, die am 26. 8. 1782 dem kaiserlichen Gesandten Grafen von Metternich in Mainz (Vater des bekannten späteren österreichischen Staatskanzlers Klemens Lothar Franz von Metternich) von den Testamentsvollstreckern ausbezahlt wurden; Kaiser Josef II. wendete sie dem Waisenhaus in Scempez in Ungarn zu⁹¹.

III.

Eltz als Dompropst von Minden

Wie kam Hugo Franz Karl von Eltz nun in das westfälische Minden, das gar keine Verbindung mit Mainz hatte (anders etwa als Paderborn, das wie Hildesheim, Halberstadt, Verden als Suffraganbistum zum Mainzer Metropolitanverband gehörte)?

Es mag Zufall sein, aber es bestanden tatsächlich seit geraumer Zeit Eltzische Beziehungen zu Westfalen. Zwar nicht durch das Stift Münsterbilsen „in Westphalen“¹, dessen Äbtissin Hugo Franz Karls ältere Schwester Anna Maria Antoinetta von Eltz wurde; diese gefürstete Reichsabtei, ein Kanonissenstift, lag bei Tongern in der belgischen Provinz Limburg (also außerhalb des historischen Raums Westfalen) im damaligen Gebiet des

Kosten (für die Herrschaft Vukowar) gleichfalls erworben werde (StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 315); in der Pecswarder Rechnungslegung für das Jahr 1778 sind unter Nr. 35 als Ausgabe verzeichnet „in das Militär-Zahlamt für die Equipierung der 100 offerierten Husaren gezahlt 6000 fl.“ (ebd. Beleg 340).

⁸⁷ Siehe vorige Anmerkung und StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 394, Der Präfekt starb 1782 mit Hinterlassung einer Witwe und mehrerer unmündiger Kinder (ebd.).

⁸⁸ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 410 1/2.

⁸⁹ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 374, Brief vom 12. 6. 1779.

⁹⁰ Siehe oben S.

⁹¹ StA Wü Test. fasc. 77 Verhandlung vom 29. 7. 1779 und Beleg 402.

¹ StA Wü Test. fasc. 77, Verhandlung vom 22. 6. 1785.

Fürstbistums Lüttich, mit welchem es zum niederrheinisch-westfälischen Kreis nach der Reichseinteilung Kaiser Maximilians I. gehörte; daher die jetzt mißverständliche Bezeichnung. Aber Maria Franziska Agnes von Eltz zu Blieskastel und Rodendorf war 1677 Kanonisse und später Pröpstin in Neuenheerse, gestorben 1721². Zu der Braunschweiger Linie auf Rethmar gehört der 1727 als Domherr in Magdeburg gestorbene Philipp Adolf von Eltz und dessen Schwester Amalie Helene, Kanonisse an St. Marien in Minden, gest. 1757, die also gleichzeitig mit Hugo Franz Karl in Minden lebte; eine Schwester von ihr war mit Gottlieb von dem Busche auf Lohe und Schlüsselburg verheiratet, ebenfalls im Stift Minden³. Zu diesen sehr entfernten Verwandten wird Hugo Franz Karl jedoch kaum Familienbeziehungen unterhalten haben, so daß ihn das nicht mit Westfalen verband. Aber bewußt griffen er und seine Brüder auf Westfalen, als ihre Linie 1733 in den Reichsgrafenstand erhoben worden war und sie nun, um ihre Reichs- und Kreisstandschaft zu erlangen, reichsunmittelbaren Besitz erwerben und in eines der vier Grafenkollegien des Reichs (das wetterauische, schwäbische, fränkische und westfälische) aufgenommen sein mußten. Eine Aussicht hierauf bot sich ihnen in den sog. Reckischen Mannlehen in Westfalen. Das waren die Herrschaft Witten mit Zubehör, der Freistuhl zu Heeßen mit Zoll- und Straßenrecht und der Freistuhl zu Drensteinfurt, die bei dem damals zu erwartenden baldigen Aussterben der Recke zu Witten und der Recke zu Heeßen und Steinfurt freiwerden mußten⁴. Den Anstoß zu diesem Vorgehen hatte vielleicht der Freiherr Franz Arnold von der Recke in Drensteinfurt gegeben, der gleichzeitig mit Hugo Franz Karl und dessen Bruder Johann Jakob Franz von Eltz Domizellar in Trier war und in den 30er Jahren um sein Mainzer Kanonikat kämpfte⁵. Die Bestrebungen hatten

² *Roth* a.a.O. 1 S. 400 und Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 69, 1911 2 S. 270. Die Linie Eltz zu Blieskastel wurde 1536 von der Hauptlinie abgezweigt; von ihr ging in der folgenden Generation 1563 die Rodendorfer Linie ab, die nachher 1605 einen Braunschweiger evangelischen Zweig auf Rethmar bildete (*Roth* 1 S. 372 f., 404).

³ *Roth* 1 S. 404, 419, 420.

⁴ 1660 war Gert von der Recke von Kaiser Leopold mit dem Gericht Witten und der zugehörigen Mannkammer belehnt worden, Güter, die er 1628 durch Ehepakt von seinem Schwiegervater Lubbert von Brempt erhalten hatte. Das war eine Herrlichkeit mit reichsunmittelbarer Lehnkammer über 61 Güter bei Witten an der Ruhr, ist also wohl zu unterscheiden von der Herrschaft Wittenberg bei Aachen im holländischen Limburg, die nachher in Händen der Plettenberg war. Die Recke auf Steinfurt und Heeßen (die andere Linie) besaß aus der Volmesteiner Erbschaft mehrere Freistühle und einen Lehnhof über 55 Güter als Reichslehen mit der hohen Gerichtsbarkeit, die bis Ende des 18. Jahrhunderts ausgeübt wurde; vgl. C. Graf von der Recke-Volmarstein und O. Baron von der Recke, Geschichte der Herren von der Recke, Breslau 1878 S. 177 f. bzw. S. 105, 108 und 157 f. Über den Freistuhl in Heeßen Kreis Beckum (nicht „Hessen“, wie es bei *Roth* a.a.O. 2 S. 110 und öfter stets heißt) vgl. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 24, 1866 1 S. 301 f., 304, 31). Die Recke wurden 1708 von Kaiser Josef I., 1713 von Karl VI., 1744 von Karl VII. u. 1747 von Franz I. mit Witten belehnt (v. d. Recke a.a.O. S. 181).

⁵ Siehe S. 120 Anm. 10.

zunächst Erfolg: am 13. November 1737 erhielt Hugo Franz Karl mit seinen Brüdern, dem genannten Johann Jakob (Domherr in Trier, Würzburg und Speyer und Scholaster des Ritterstifts Odenheim in Bruchsal) und dem Stammherrn Anselm Kasimir, von Kaiser Karl VI. „in Ansehung ihres deutsch-patriotischen Wirkens und treu geleisteter Dienste“ die Anwartschaft auf die Reckischen Mannlehen in Witten, Heeßen und Drensteinfurt nebst anderen offenwerdenden Reichslehen, welche jährlich 10 bis 12 000 Reichstaler eintrügen; das wurde 1742 von Kaiser Karl VII. und 1747 von Kaiser Franz I. bestätigt⁶. Diese Anwartschaft auf die Reckischen Lehen in Westfalen hat sich freilich nicht realisiert. Die Recke zu Witten starben zwar 1747 aus, durch Urteil des Hofgerichts in Cleve vom 8. 1. 1748 wurde das Reichslehen Witten jedoch den Bottlenberg genannt von Schirp zugesprochen, die mit den Recke verwandt waren, und die Gebrüder von Eltz ebenso wie der preußische Hauptmann von Polentz, der ebenfalls eine kaiserliche Anwartschaft erhalten hatte, gingen leer aus⁷. Auch die Anwartschaft auf Heeßen und Drensteinfurt, die Kaiser Franz 1759 erneut bestätigte⁸, ist nicht zum Zuge gekommen: nach dem Aussterben der Recke auf Steinfurt und Heeßen 1762 wurden die Eltzischen Ansprüche am 4. 2. 1774 durch Reichshofgerichts-urteil abgewiesen, weil noch Verwandte aus Reckischen Nebenlinien vorhanden waren⁹. Die Grafen von Eltz haben die Reichsstandschaft nicht erreicht, sie besaßen ja die einträgliche ungarische Herrschaft Vukowar, so daß sie nicht zu sehr darauf angewiesen waren. Über ihrer Suche nach reichsunmittelbarem Gut ging im Jahre 1806 das Reich selbst unter¹⁰. Aber seit 1733 war der Blick der Eltzischen Familie auf Westfalen gerichtet und man mußte die Beziehungen nun erweitern. Da traf es sich günstig, daß im folgenden Jahr schon die Mindener Dompropstei vakant wurde, und auf Anraten des kurfürstlichen Oheims bewarb Hugo Franz Karl sich um sie. Da nicht das Kapitel, sondern der König sie zu vergeben hatte, war seine Landfremdheit hierbei nicht unbedingt schädlich. Zwar waren seine Vorgänger alle ein-

⁶ Roth a.a.O. 2 S. 110 f.

⁷ Vgl. v. d. Recke a.a.O. S. 177 f., 181 f.; Roth a.a.O. 1 S. 152,

⁸ Roth a.a.O. 2 S. 115.

⁹ Vgl. v. d. Recke a.a.O. S. 173 f.; Roth 1 S. 132.

¹⁰ Anders die Metternich, die Nesselrode, die Osten und andere, die alle im 18. Jahrhundert zur westfälischen Grafenbank gehörten, und namentlich die Plettenberg: der kurkölnische Premierminister und nachmalige kaiserliche Botschafter am päpstlichen Hof Ferdinand von Plettenberg, seit 1724 Reichsgraf, hatte mittels einer bayerischen Donation (er war für Klemens Augusts Kölner Koadjutorbestellung tätig gewesen) die unmittelbare Reichsherrschaft Witem bei Aachen erworben, wo er 1730 durch Johann Konrad Schlaun ein Kapuzinerkloster erbauen ließ; 1732 mit Sitz und Stimme in das westfälische Grafenkollegium eingeführt, wurde er dessen Direktor; nach seinem Tode 1737 ging die Herrschaft auf seinen Sohn Franz Joseph über, der 1750 förmlich in sie eingesetzt wurde, vgl. Max Braubach, Ferdinand von Plettenberg, ein westfälischer Politiker und Diplomat des 18. Jahrhunderts (Westfalen, 22. Band), Münster 1937 S. 165 f.; Georg Erler, Nordkirchen, a.a.O. 1911 S. 46, 62, 66; Theodor Rensing, Johann Konrad Schlaun (Westfälische Kunsthefte 6), Dortmund 1936 S. 18; Schumann, Generalogisches Handbuch 2 S. 115.

heimisch gewesen und aus der Mitte des Kapitels hervorgegangen; es waren Johann Georg von Neuhoff 1624—59, Johann Rodger Torck 1659—86, Jobst von Falcken 1686—92, Heinrich Wilhelm von Wendt 1692—1703, Adrian Christian Wolfgang von der Horst 1703—12, Heinrich Friedrich Wolfgang von Boeselager 1712—16¹¹. Aber dann kamen Schwierigkeiten aus den früher erwähnten fiskalischen Anordnungen von Berlin. Bereits bei der Vakanz des Jahres 1712 hatte der König 10 000 Taler verlangt, die der Nachfolger vor seiner Ernennung ausbezahlt hat. Nach dessen Tode, der schon 1716 eintrat, fand sich aber kein Domherr in Minden dazu bereit, weshalb die Propstei durch fünf Jahre unbesetzt blieb; ihre Einkünfte zog in dieser Zeit die Mindener Regierung für den Fiskus ein¹²; sie betrugen damals etwa 1500 Taler jährlich, wovon im ersten Jahr noch 600 Taler an die königliche Rekrutenkasse zu zahlen waren, so daß bei einem Zinsfuß von 5 % fast neun Jahre vergingen, bis das aufgewendete Kapital verzinst war und der Erwerber in den wirklichen Genuß seiner Pfründe kam¹³. Der Apostolische Vikar wollte wissen, der König habe die Mindener Dompropstei wahrscheinlich einer jungen Dame zur Ausnutzung verliehen, und hatte in diesem Sinne auch 1716 nach Rom berichtet¹⁴. Erst 1721 erhielt der Kapitular Hermann Dietrich von Nehem die Propstei vom König auf Wunsch des Kaisers nach Empfehlung durch das Domkapitel¹⁵. Dabei forderte der König 15 000 Taler, die Nehem aber (aus Grundsatz oder Unvermögen?) nicht

¹¹ Vgl. E. F. Mooyer, Verzeichnis der Mindenschen Dompropstei, (Westfälische Provinzialblätter, Verhandlungen der Westfälischen Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Cultur, 3. Band 1. Heft), Minden 1843 S. 173 f., 176. Culemann bringt die Einzelheiten, vgl. Mindische Geschichte 5 S. 279; „den 5. September 1686 starb der Dohm-Probst Johann Rüdger Torck, es succedierte ihm Heinrich Wilhelm de Wendt, als welcher bereits vorher erheblicher Ursachen halber als Coadjutor bestellt und unterm 12. October 1666 in solcher Qualität confirmirt worden. Seine Churfürstliche Durchlaucht genehmigten auch solche Succession, jedoch mit dem Beding, daß, da der Dohmprobst anno 1624 Catholischer und der Dohm-Dechant derozeit Evangelischer Religion gewesen, ein Evangelischer Dohm-Dechant angenommen und dazu dero Cammer-Juncker von dem Busche erwählet werden solle“; ebd. S. 283: „im Jahr 1699 ... war der Herr Adrian Christian Wolff von der Horst zum Coadjutore des Dohmprobst bestellt“; ebd. S. 287: „am 17. Juni 1712 starb der Dohm-Probst von der Horst, dem mit königlicher Approbation Henrich Fritz Wolfgang von Boeselager succedierte“. Culemann übergibt dabei den evangelischen Jobst von Falcken, vorher Domdechant und Propst an St. Marien, der 1692 resignierte; sein Nachfolger von Wendt war bis dahin, obwohl katholisch, gleichfalls Domdechant gewesen; nun wurde die richtige Ordnung hergestellt.

¹² Beschwerde des Mindener Klerus an den Kaiser vom 4. 2. 1720 Nr. 4, *Hiltebrandt* a.a.O. Nr. 220 S. 295; es ist das alte Regalienrecht bei Eigenkirchen, kraft dessen ihr Herr bzw. bei Reichskirchen der König die Interkalarfrüchte während der Vakanz einnahm.

¹³ Vgl. *Spannagel* a.a.O. S. 91.

¹⁴ *Hiltebrandt* a.a.O. S. 272 Anm. 1

¹⁵ *Hiltebrandt* S. 310 Anm. 1. Die von Nehem waren im benachbarten Ravensberg angesessen, vgl. K.A. Frhr. von der Horst, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden, Berlin 1894 S. 25 36 f. und *Spannagel* a.a.O. S. 98 Anm. 1; vgl. auch StA Mü Rep. 151, 14 Nr. 36.

zahlte; nach Berlin zitiert ließ er die Propstei im Stich und floh nach Osnabrück, wo er gleichfalls bepfündet war; er starb 1734¹⁶. Nun bewarb sich, wie gesagt, Hugo Franz Karl von Eltz, der nicht Landeskind war, um die Dompropstei. Um den König geneigt zu machen, übersandte der Mainzer Kurfürst ihm mit einem warmen Empfehlungsschreiben für den Neffen zugleich drei lange Rekruten für die Potsdamer Garnison, die er hatte anwerben lassen. Das half, und Hugo Franz Karl erhielt die Propstei vom König zugesagt. Freilich mußte er zunächst Mindener Domherr werden, was er ja bisher nicht war. So wurde er auf seinen Antrag nach ordnungsmäßiger Aufschwörung und Erfüllung der sonstigen statutenmäßigen Obliegenheiten ins Kapitel aufgenommen und darnach emanzipiert, womit er wirklicher Kapitular wurde. Erst dann verlieh der König ihm am 19. März 1736 die zugesagte Propstei, woraufhin er „von dem Capitul introducirt, auch von demselbigen zur Defension der Kirche und ab oboedientiam Decano et Capitulo praestandam verpflichtet“ wurde¹⁷. Als Dompropst hatte er nunmehr „außer den Dom-Präbendal-Einkünften abgesonderte Revenüen mit einer ansehnlichen Lehn-Cammer und die Civil-Jurisdiction in erster Instanz über seine Eigenbehörigen; auch ist er Patron von den evangelischen Pfarren zu Lerbeck im Fürstentum Minden und zu Segelhorst in der Grafschaft Schaumburg, in gleichem von einer Vicarie am Dom und denen beyden Camerariat-Stellen an der Domkirche“¹⁸. Die Propsteieinkünfte erhielt er sofort; in den Genuß der vollen Präbendalbezüge aus dem Kanonikat, zu dem man ja erst gelangen konnte, wenn man bereits zwei emanzipierte Kanoniker unter sich hatte¹⁹, kam er nach 12 Jahren: das Kapitel forderte ihn im Herbst 1748 auf, den zum Bezug der vollen Kapitularpräbende vorgeschriebenen Opfergang im Dom am Sonntag Quasimodogeniti vorzunehmen²⁰. Hugo Franz Karl bat um Aufschub, der ihm bereitwillig gewährt wurde; es zog sich noch länger hin, erst zu Quasimodogeniti 1751 kam er nach Minden, an dem Tag (25. April) hat er auch an die Domfabrik 200 Rtlr. „pro dispensatione ab anno studii“ bezahlt (vorher konnte er keine Hebungen aus seiner Minorpräbende beziehen)²¹.

¹⁶ Bericht Steffanis an die Propagandakongregation vom 17. 12. 1726, *Hiltebrandt* S. 333 Anm. 1; StA Mü DK Mi 35 b p. 202; *Spannagel* S. 91 f.

¹⁷ StA Mü DK Mi 219 und 1233 p. 100 f.; *Spannagel* S. 91 f. nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs Berlin Rep. 32, 116. Vgl. auch *Weddigen* a.a.O. S. 62, bei dem es ebendort weiter heißt „die Domprobstei, die in den letzten 5 Fällen (so seit 1691, vgl. oben S. 102 Anm. 39) von Sr. Königl. Majestät vergeben ist, kann von keinem anderen als catholischen wirklichen Dom-Capitularen besessen werden“.

¹⁸ So *Weddigen* a.a.O. S. 62. Vgl. StA Mü DK Mi Nachtrag II 1233 „betr. Mindische Domprobstei 1751—88“, ebd. 1235 „Revenüen des Mainzischen Domherrn Grafen von Eltz als Domprobst zu Minden 1768“, ebd. VIII 347 und 358, 1 „Dompropsteilich Patronatspfarre Lerbeck betr. 1706—1805“, ebd. XI 362 „Dompropstei zu Minden, Amt Hausberge betr. Jurisdiction 1705—1803“, ebd. V 301 „Dompropsteiliche Gerichtsdienestelle 1752“ und ebd. XIII 442 „Dompropsteiliche Jagd betr. 1681—1806“.

¹⁹ Siehe oben S. 104 f.

²⁰ StA Mü DK Mi 35 b p. 270 s.

²¹ StA Mü DK Mi 215 p. 18, Kapitelsbericht vom 27. 4. 1780.

Eltz lebte verständlicher Weise im goldenen Mainz, seiner Heimat, und residierte nicht in Minden. Dort hatte er den Domvikar Albert Mathias Uhlemann zu seinem Vertreter und Sekretär bestellt, der in der Dompropstei wohnte²² und seine gesamten Interessen und Obliegenheiten in Minden wahrzunehmen hatte, namentlich besorgte er die vermögensrechtlichen Angelegenheiten („dasiger Dompropsteygefällen - Verwalter“) und reiste alljährlich zur Abrechnung nach Mainz. Wenn Eltz auch nicht beim Dom residierte, so waren seine Beziehungen zum Kapitel doch durchaus gewahrt. Die Domkapitelverhandlungen wurden ihm zu Ende des Jahres in Abschrift nach Mainz geschickt²³. Von Zeit zu Zeit kam er selbst nach Minden, in einem Antwortschreiben an ihn vom 1. 10. 1748 gibt das Mindener Domkapitel seiner Freude darüber Ausdruck, „das so oft gewünschte angenehme Vergügen zu haben, Ew. Excellenz einmahl wieder hier zu sehen“, und schließt „unter freudiger Erwartung Dero hohen Ankunft“²⁴. Ein noch heute zur Aufbewahrung von Dokumenten dienender Schrank in der Dompropstei trägt auf der inneren Rückwand sein aufgemaltes Wappen mit Mitra wie auf der Jubiläumsmünze²⁵. Ein Zug von Courtoisie: man tauschte zum Jahreswechsel Glückwünsche aus²⁶. Auch an das Mainzer Domkapitel schickte das Mindener 1740 und 1741 Neujahrsglückwünsche unter Überreichung seines Wappenkalenders, woraufhin es gleichfalls den Mainzer Kalender erhielt²⁷. Nachdem Hugo Franz Karl in den Genuß seiner Mindener Dompräbende gelangt war, konnte er wie die anderen Domherren optieren²⁸. So hatte er 1756 die Obödienz Barsinghausen optiert, 1760 anstatt ihrer die Obödienz Neesen, 1764 Rehme, 1765 Klein - Dombrede, 1768 Dankersen; die späteren Obödienzen waren jeweils ertragreicher, deshalb der Wechsel²⁹. Des weiteren hatte er 1756 „pro conservatione juris eines zeitlichen Herrn Domprobstes“ die durch Tod des Domkapitulars und Großvogts von Vinke freigewordene Kurie optiert. Das hatte, weil er ja ohnehin

²² StA Mü DK Mi II 35 b p. 283 und 301.

²³ Eltz bedankt sich dafür z. B. mit Schreiben vom 23. 1. 1778, StA Mü DK Mi 314.

²⁴ StA Mü DK Mi 35 b p. 274.

²⁵ Der Schrank stammt aus der Renaissance und trägt die Jahreszahl 1549; er ist offenbar unter Hugo Franz Karl überholt und dabei im Inneren ausgemalt worden. In Minden waren getrennt von einander ein Archiv des Domkapitels und eines der Dompropstei (Archiv für kath. Kirchenrecht 67, 1892 S. 282).

²⁶ StA Mü DK Mi 314 vom 18. 12. 1777 bzw. 23. 1. 1778.

²⁷ StA Wü Prot. 53 p. 408 bzw. 563. Ein solcher Kalenderaustausch geschah sonst nur seitens der mit Mainz durch enge Konfraternität verbundenen Domkapitel von Trier und Würzburg, sie schickten z. B. 1728 Neujahrsglückwunsch und Wappenkalender (StA Wü Prot. 50 p. 589).

²⁸ Das war nicht bei allen Domkapiteln so; in den meisten hatte, weil das Propsteivermögen vom Kapitelgut gesondert war, der Propst kein Optionsrecht wie die Kapitulare, vgl. *Heckel* a.a.O. S. 151. Für Minden vgl. den Bericht Uhlemanns vom 21. 8. 1782, daß „beym Mindenschen Dom-Capitul ein zeitlicher Herr Dom-Probst eine Curie nach der ordnung optiren kan“ (StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 386).

²⁹ StA Mü DK Mi 216 p. 47 s., Domkapitelsprotokoll vom 25. 3. 1784; vgl. auch das Einnahmeverzeichnis von 1760—81 ebd. p. 53 s.

als Amtssitz die Propsteikurie in Minden besaß, für ihn nur insoweit Bedeutung, als er durch Vermietung an andere Domherren oder auch an Fremde (denn er war ja Nießbraucher) den Nutzen daraus ziehen konnte. Dazu kam es aber nicht. Die Kurie war, weil der Vorbesitzer sie in seinem Alter hatte verfallen lassen und auch von dessen Erben nichts für die Reparatur zu erlangen war³⁰, in schlechtem Zustand, weshalb sie zunächst unbewohnt blieb. Darüber kam der Siebenjährige Krieg, und von 1757–59 wurde sie von den Franzosen und Alliierten als Heu- und Strohmagazin gebraucht, dann von den Hannoveranern zur Hospitalküche gemacht, wodurch sie gänzlich verfiel, so daß Eltz sie 1764 entschädigungslos in die Hände des Kapitels zurückgab, das sie darauf von Grund auf massiv neu erbaute; die Kosten hierfür trug, da es Kriegsschäden waren, das Domkapitel als Eigentümer. Man versuchte einen Kriegsschädenersatz zu bekommen³¹, das war aber damals ebenso wie heute ohne Erfolg. So blieb die Kurie mit den Wiederaufbaukosten (es waren etwa 2500 Reichstaler) belastet, so daß kein Domherr sie optieren wollte und sie vom Kapitel zu Gunsten der Domfabrik vermietet werden mußte³². Nach dem Tode des Hildesheimer Domherrn Anton Ludwig von Dalwigk wurde Eltz 1776 Senior des Mindener Kapitels und bekam als solcher eine besondere Kurie, die vermietet wurde, und die Obödienz Gerbolzen³³.

Das sind die äußeren Beziehungen, die Hugo Franz Karl als Dompropst zu Minden hatte. Aber er wäre nicht der gewesen, der er war, wenn er nicht auch für seine Kirche und deren Geistliche reichlich gesorgt hätte. Bereits in seinem ersten Testament von 1738 hatte er bestimmt, wo er in Minden bestattet sein wollte, wenn er dort stürbe: im Chor des Doms vor dem Hochaltar³⁴. Zugleich damit ordnet er die Stiftung einer täglichen Messe im Mindener Dom an, die um 1/211 Uhr von den dortigen Chorvikaren abwechselnd gelesen werden sollte. Das sollte auf den Todesfall gelten, weshalb das hierfür (ebenso wie das für die Fritzlarer Mess-Stiftung) benötigte Kapital

³⁰ Noch 1779 verhandelte das Domkapitel mit der Chanoinesse von Vincke zu Levern „wegen der von der Curie des Wohlseel. Herrn Groß-Vogt von Vincke noch restierenden 119 Rtlr. 19 Gr. Reparaturkosten“, StA Mü DK Mi XVII 891.

³¹ Vgl. StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 386 (Uhlemanns Bericht), abgedruckt im Anhang Nr. 7, StMü DK Mi XVII 919 „Reparationes Curiarum item Dom-Capitel / den Herrn Lieutenant von Schlitz wegen Aufbauung der olim von Vinckeschen Dom-Curie 1764“.

³² StA Mü DK Mi 219 Nr. 351, darin ebd. XVII 903 „Baurechnung von der vormalig von Vinckischen Curie 1769“ ebd. 888 „die von Eltzsche olim von Vinckesche Curie und wegen der daran verwandten Kosten 1794“, ebd. 885 „Vermiethung der neuerbauten olim von Vinckeschen Domcurie 1769 f.“, ebd. 883 „Optiones curiarum 1647–1804“.

³³ StA Mü DK Mi 216 p. 47 s. und XVII 912 „Akten betr. Reparatur der zum Domseniorat gehörigen Gebäude“, ebd. 918,1 „Vermietung der vormaligen von Eltzischen Curie auf dem großen Domhof 1795 f.“. Dazu gehörten Pferdestall und zwei Gartenhäuser (StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 386).

³⁴ Testament vom 25. 8. 1738 am Schluß: „Mein Begräbnis kann seyn in Mainz auf der Memorie, zu Minden in dem Dom vor dem Hohen Altar, in dem Eichsfeld (St. Martin - Heiligenstadt) an der Kirchtür, zu Trier in der Lieben Frauen Kirche, wo ich von Gott abberufen werde“. (StA Wü Test. fasc. 77).

aus seinem Nachlaß der Sicherheit halber im Mainzer Erzstift angelegt werden soll, damit, wenn Fritzlar oder Minden „vollkommen in die protestierenden Hände fallen sollte“, die Messen dann in Mainzer Kirchen gelesen werden können. Das wurde aber hinfällig, denn durch Testament vom 28. 6. 1745 vollzog er eine Fundation selbst, indem er seine Nachjahrseinkünfte aus der Propstei und der Kanonikalpräbende den neun Priestern des Hohen Altars vermachte „pro sacrificiis von der Hohen Hochgräflichen Familie von Eltz tam pro vivis quam defunctis“; das wurde durch Executorium vom 12. 7. 1771 bestätigt, es sollte die tägliche Messe nach seinem Tode „zum Heil seiner Seele und seiner Hohen Anverwandtschaft“ gehalten werden³⁵. Aber auch zu Lebzeiten schon verzichtete Hugo Franz Karl auf den Bezug seiner Mindener Kanonikalpräbende und begnügte sich mit den Dompropsteigefällen. Von den Präbendeeinkünften bestimmte er 1752, also unmittelbar, nachdem er in deren Genuß gekommen war, jährlich 100 Reichstaler für die Domfabrik zur baulichen Erhaltung wie zur Ausschmückung des Doms und zur Ausgestaltung des Gottesdienstes darin³⁶.

„Domine dilexi decorem domus Tuae“, dieses Psalmwort kennzeichnet die Dom- und Stiftsherren der früheren Zeit: mit abgesonderten Präbenden und daher (anders als die Mönche) mit Privatvermögen versehen, waren sie auf die Verschönerung ihrer Kirche bedacht, in der sie alle Tage längere Zeit beim Chordienst verbrachten, fast jeder von ihnen stiftete im Laufe seiner langen Zugehörigkeit zu ihr irgendein Ausstattungsstück oder ließ zu Lebzeiten oder durch testamentarische Anordnung nach seinem Tode in ihr ein Grabmal errichten, und zwar alles Kunstwerke, nicht die erbauliche Gipsware des 19. Jahrhunderts, die jetzt fast alle Kirchen verunziert. So fühlten sie sich wohl in diesem Raum und liebten ihn. Daher sind die Dome und Stiftskirchen meist so reich mit Kleinkunst ausgestattet und geschichtlich so aufschlußreich durch die Inschriften daran — es braucht nur etwa auf den 1945 zerstörten Xantener Dom verwiesen zu werden —, wenn nicht im 19. Jahrhundert durch puristische „Restaurierung“ das alles sinnlos vernichtet worden ist. Gegen die Zerstörung von Kunstwerken aus späterer Zeit in mittelalterlichen Kirchen durch den Purismus, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts alle Gemüter wie eine Krankheit beherrschte, wandten sich schon früh einzelne Stimmen verständiger Männer, so der Freiherr von

³⁵ StA Mü DK Mi 219 B: Uhlemann attestiert am 25. 4. 1782, daß Eltz in seiner Gegenwart das Testament de dato Mainz 28. 6. 1745 und das Executorium de dato Ettersheim 12. 7. 1771 eigenhändig unterschrieben und gesiegelt habe, und das Mindener Domkapitel schreibt dem Mainzer Kurfürsten am 7. 5. 1782, Eltz habe die Verfügung über die Nachjahre „nach der Gewohnheit unserer Kirche alhier niedergelegt“ (ebd. 219 Nr. 10).

³⁶ StA Mü DK VI 316 „die von dem Domprobst Reichsgrafen von Eltz der Domkirche versprochenen Praebendal-Revenüen 1753—66“ (die Akten sind 1828 an den Domkirchenvorstand in Minden abgegeben worden). In der Kapitelssitzung vom 11. 3. 1784 berichtet Uhlemann beiläufig von „berechneten 1000 Rtlr ad fabricam ex donatione praelaudati Dni. Praepositi (ebd. 216 p. 41); diese 1000 Rtlr für die Fabrik waren aber keine neue Stiftung, sondern nur die noch offenen jährlichen 100 Rtlr aus früheren 10 Jahren (ebd. 215 p. 4).

Mering hinsichtlich des Kölner Doms, der 1851 in seiner kleinen Schrift über den Kurfürsten Klemens August (1723—61) das Hinausschaffen der nachmittelalterlichen Grabdenkmäler als Pietätlosigkeit brandmarkte, freilich ohne Erfolg: er wurde vom Kölner Domkapitel als Bauherrn hochmütig zurückgewiesen (man unterstehe nicht dem Urteil von Laien!); ihm folgte, schon mehr beachtet, 1879 für den Dom und andere Kirchen in Münster der Düsseldorfer Maler Heinrich Deiters in seiner Schrift mit dem sehr bezeichnenden Titel „Restauration und Vandalismus“, bis dann Georg Dehio in seiner Straßburger Kaisergeburtstagsrede am 27. Januar 1905 das befreiende Wort fand und der modernen Denkmalpflege die Richtung wies. Seiner Zeit voraus war der bayerische König Ludwig I., der in Bamberg die aus dem Dom entfernten Renaissance- und Barockdenkmäler dadurch vor der Zerstörung bewahrte, daß er sie in die Michaelskirche übertragen ließ, die deshalb jetzt so anheimelnd wirkt. — So war auch der Mindener Dom mit einer organisch gewachsenen Ausstattung versehen. Von der Orgel und der Kanzel war schon die Rede; der marmorne Hochaltar ist 1656 vom Dompropst von Neuhoff gestiftet worden³⁷; zwei Spätrenaissance-Epithaphien sind nach der Domzerstörung in die Mauritiuskirche übertragen; 1664 hat Johann Heinrich Vinke, Domherr in Minden und Propst von Levern, den Mittelaltar am Lettner gestiftet, ein Abendmahlrelief mit mehreren Heiligenfiguren³⁸; eine auf dem Chor hängende silberne Ampel ist 1723 von dem später darunter beigesetzten Dompropst Hermann Dietrich von Nehem gestiftet worden³⁹. Eltz beschaffte eine entsprechende silberne Ampel vor dem Pfarraltar des Doms, die Sonn- und Feiertags von 6 bis 10 Uhr coram Sanctissimo brennen sollte; für das dazu benötigte Öl hatte er 100 Gulden ausgeworfen, die 1777 auf 100 Reichstaler erhöht wurden (Verhältnis zwei zu drei)⁴⁰. Und — wichtiger — der Mindener Dom besitzt und benutzt heute noch eine reich vergoldete mit Edelsteinen besetzte Monstranz mit dem Eltzischen Wappen als Geschenk von Hugo Franz Karl; ebenso hatte er sechs große Altarleuchter gestiftet⁴¹, die bei der Zerstörung des Doms 1945 zu Grunde gegangen sind, bis dahin aber in Gebrauch waren⁴². Vermutlich hat er dem Dom auch einzelne Paramente zugewendet, wie er es sonst tat: in der Hofkirche der Würzburger Residenz z. B. befand sich eine blaue Silberbrokatkassel mit seinem aufgestickten Wappen, die 1792 vor den Franzosen nach Aschaffenburg verbracht, 1824 von König Ludwig I. von Bayern

³⁷ Vgl. auch StA Mü DK Mi II 278 „Foundation des Domprobst von Neuhoff“.

³⁸ Vgl. Leopold von Ledebur, Minden-Ravensberg, Denkmäler der Geschichte, der Kunst und des Altertums; nach der 1825 verfaßten Handschrift hrsg. von Gustav Heinrich Griese, Bünde 1934 S. 4.

³⁹ Ledebur a.a.O. S. 12.

⁴⁰ StA Mü DK Mi VI 314 „die vom Domprobst Reichsgrafen von Eltz zur Unterhaltung der silbernen Ampel geschenkten 100 Reichstaler 1777“; der Domkürster erhielt seit 1791 für die Besorgung alljährlich einen Reichstaler (ebd.).

⁴¹ Ledebur S. 12.

⁴² Freundliche Mitteilung des jetzigen Dompropsts Parensen in Minden. Diese Gegenstände sind bei Ludorff a.a.O., der noch kein Verständnis für barocke Kunst hatte, nicht gewertet worden.

mit anderen Mainzer Paramenten (darunter auch ein Ornat des Kurfürsten Philipp Karl von Eltz) der Würzburger Hofkirche überwiesen worden ist⁴³. Kurz vor seinem Tod hat er 1778 noch einmal 200 Reichstaler der Domfabrik zugewendet⁴⁴. Das ist nur Einzelnes, was ich zufällig habe feststellen können. Daß er wohl noch anderes beigetragen haben muß, ergibt sich aus mehrfachen Äußerungen des Kapitels: so betonen Dechant und Kapitel in einem Glückwunschsreiben an ihn vom 18. 12. 1777 seine Freigebigkeit gegen die „durch vielerlei Unglücksfälle erschütterte Domkirche“, besonders sein Wirken zur Zierde des Gotteshauses, wodurch er sich um den Dom hoch verdient gemacht habe⁴⁵. Nach seinem Tode wurde im Generalkapitel vom 8. 5. 1780 besonders erwähnt, daß er der Mindener Domkirche „viele beneficia erwiesen“ habe⁴⁶.

Auch für die Domgeistlichen sorgte er, die im allgemeinen karg besoldet waren. Nachdem er 1752 von seiner Kanonikalpräbende die erwähnten 100 Reichstaler jährlich der Domfabrik zugewendet hatte, schenkte er am 29. 7. 1754 den übrigen Jahresertrag der Präbende ein für allemal der Vikarienkommunität⁴⁷. Das war eine echte donatio inter vivos, die sofort wirksam wurde. Danach hatten die neun Priester des Hochaltars, solange Hugo Franz Karl gelebt hat (also noch 25 Jahre hindurch) den jährlichen Genuß seiner Präbende abzüglich der 100 Reichstaler für die Fabrik, wobei die an sich nicht sehr erheblichen Präbendaleinkünfte⁴⁸ durch den Ertrag der Obödienzen (seit 1756) beträchtlich gesteigert wurden; 1776 kamen noch die Einkünfte des Seniorats (Kurie und Obödienz) hinzu. Die Altaristen sprechen daher in einem späteren Brief an das Kapitel mit vollem Recht von „unserem Wohltäter dem wohlseeligen Herrn Domprobsten Reichsgrafen von Eltz“⁴⁹. Die Präbendaleinkünfte wurden von Uhlemann erhoben und an die Vikarienkommunität jeweils abgeführt, so von 1756—79⁵⁰. Bei seiner bekannten Hilfsbereitschaft wird Hugo Franz Karl von Eltz im Laufe der Zeit — er war ja 43 Jahre lang Mindener Dompropst — sicherlich auch den Armen und Bedürftigen etwas haben zukommen lassen; näheres darüber ist nicht bekannt, derartiges wird bei echten Menschen ja auch nicht an die

⁴³ Vgl. *Baumgarten-Slecht* a.a.O. 2 S. 94, *Mader*, Kunstdenkmäler a.a.O. S. 484 f. und *Hans Burkard*, Das Ende des Mainzer Domschatzes (Beiträge zur Kunst und Geschichte des Mainzer Lebensraumes, Festgabe für Ernst Neeb), Mainz 1936 S. 190 f., 197 f.. Andere Stücke befinden sich jetzt in der Aschaffener Schloßkirche (ebd).

⁴⁴ StA Mü DK Mi VI 315.

⁴⁵ StA Mü DK Mi VI 314.

⁴⁶ StA Mü DK Mi 215 p. 20 s.

⁴⁷ StA Mü DK Mi 216 p. 42, Bericht Uhlemanns vom 11. 3. 1784; vgl. auch ebd. p. 31 „Donation de dato 29. Juni 1754 zugunsten der Vikarienkommunität“.

⁴⁸ Vgl. StA Mü DK Mi 1233 p. 7 vom 7. 7. 1779, Hugo Franz Karl residierte ja nicht.

⁴⁹ StA Mü DK Mi 216 p. 31, Bericht vom 25. 2. 1784. Auch der Domdechant von Vincke berichtete in der Kapitelssitzung vom 30. 11. 1779, daß „die Communitas vicariorum ansehnliche Einkünfte aus den milden Stiftungen des wohlseeligen Herrn Dom-Probst Grafen von Eltz erhalten hat“ (ebd. 216 p. 1).

⁵⁰ StA Mü DK Mi 216 p. 45, 56, 65.

große Glocke hängt. Aber das Domkapitel betont in dem Neujahrsschreiben an ihn vom 18. 12. 1777 u. a. auch sein Wirken zum Troste der Armen⁵¹; das wird nicht ohne Grund gewesen sein. Ein *nobile officium* war es ihm auch, für seine ältere Schwester, die als Äbtissin des verarmten Stifts Münsterbilsen mit Hinterlassung von Schulden gestorben war, einzustehen; er nahm deren Erbschaft ohne Vorbehalt an und stiftete für die Verstorbene obendrein ein Anniversar⁵². Und in der katholischen Diaspora in Minden (das Domkapitel und die beiden Mindener Stiftskapitel bezeichnen sich 1678 in einem Schreiben an den päpstlichen Nuntius in Nymwegen als „*pusillus clerus catholicus*“, der „*hic hactenus in terra hac alias deserta subsistit*“) ⁵³ wurde Eltz sich sofort auch seiner Pflichten gegenüber der weiteren Diaspora in Norddeutschland bewußt: schon in seinem Anfang als Mindener Dompropst machte er — und zwar ausdrücklich in dieser Eigenschaft, „*qua praepositus ecclesiae cathedralis Mindensis*“ — eine Stiftung von 100 Gulden jährlich für die Dominikanermision in Magdeburg, insbesondere für die Schulen dort⁵⁴. Unter den von ihm später unterstützten Geistlichen befanden sich z. B. auch die Diasporapfarrer von Marburg und Gotha, die auch nach seinem Tode noch aus der Nachlaßmasse betreut wurden⁵⁵.

Das wäre über Hugo Franz Karls von Eltz Tätigkeit in und für Minden und von Minden aus zu sagen. Allzu viel hat sich bisher ja nicht feststellen lassen. Aber das Wenige ist erfreulich und wirft ein gutes Licht auf ihn.

Eltz starb in Mainz am 27. Juni 1779⁵⁶ und wurde dort seiner Anordnung gemäß in der Sepultur des Doms bestattet. Er hatte sich schon im Testament von 1738 ein einfaches Begräbnis gewünscht, sein Leichnam solle „schlicht gekleidet, wie ein Vicarius, ganz simpel in dem Tag, morgens nach dem Gottesdienst in der Gruft bei dem Hochgräflichen Eltzschen Altar beigesetzt werden und sollen alle Armen mitgehen, deren jedem ein Brot und jenen Armen, die an den Exquien teilnehmen und beten, täglich einem jeden 10 Kreuzer gereicht werden“⁵⁷, und nach dem Testament von 1760 sollen außer den bereits erwähnten zahlreichen Seelenmessen in Trier und auf dem Eichsfeld auch in den Mainzer Kirchen 1000 Messen für sein Seelenheil gelesen und im Mainzer Dom soll mit 2000 Gulden ein Anniversar

⁵¹ StA Mü DK Mi 314.

⁵² StA Wü Test. fasc. 77, Verhandlung vom 22. 6. 1785, vom 7. 7. und vom 15. 7. 1786; ebd. Beleg 91 vom 1802 betr. „Passiva der Verlassenschaft der Höchstseeligen Frau Fürstin von Münsterbilsen, die pie defunctus (der Dompropst) ohne beneficio inventarii angetreten hatten“, sie wurden als Forderungen gegen die Eltzische Nachlaßmasse geltend gemacht.

⁵³ DoA Msc. Form. p. 111.

⁵⁴ P. Raimund Bruns berichtet in seinen *Annales Conventus Halberstadtensis* von der Magdeburger Mission aus den Jahren 1738—42 (*Heinrichs* a.a.O. S. 103) „*illustrissimus Dominus de Eltz princeps in Eichsfeldia ... qua praepositus ecclesia cathedralis Mindensis addit missionario Magdeburgensi quotannis 100 florenos pro juventute catholica*“.

⁵⁵ StA Wü Test. fasc. 77, Bericht von 1793.

⁵⁶ *Veit* a.a.O. S. XIV und 87 nennt irrthümlich den 26. März 1778 als Todestag.

⁵⁷ StA Wü Test. fasc. 76; *Veit* a.a.O. S. 57.

gestiftet werden. Anfang Juli 1779 traf die Todesnachricht in Minden ein und es erfolgte die feierliche Ausläutung⁵⁸. Am 8. Juli wurden im Dom die Exequien gehalten mit großem Aufwand, denen am Jahrestag des Todes am 27. Juni 1780 ein Jahresgedächtnisgottesdienst folgte⁵⁹. Das waren die letzten kirchlichen Feiern großen Stils im Dom vor der Aufhebung des Kapitels. Die weiteren Anordnungen des Verstorbenen, die 1745 und 1771 bestimmte ewige Messe am Hochaltar für ihn und seine Angehörigen, wurden indessen ohne jedes Verschulden des Domkapitels nicht ausgeführt. Wie gezeigt hatte Eltz hierfür die Neujahrseinkünfte aus Propstei und Präbende bestimmt, die kapitalisiert und angelegt werden sollten, um aus ihrem künftigen Zinsertrag die Messen zu finanzieren. Das war insofern ungenau, als von den Einkünften der Propstei, die beim Amtsantritt sofort zu laufen begannen, kein Nachjahr gewährt wurde; anders als bei der Präbende, deren Einkünfte man ja erst nach einer längeren Karenzzeit zu genießen begann, weshalb sie auch über den Tod hinaus im Sterbejahr weiter liefen und, wenn der Tod nach einem bestimmten Jahrestag eintrat, auch noch für ein volles Jahr nachverdient waren. Diesen Termin (es war der 25. Juli) erlebte Hugo Franz Karl aber nicht, so daß ein Nachjahr aus der Präbende für ihn nicht in Frage kam. Die Amtseinkünfte aus der Dompropstei wurden, obwohl es *fructus deserviti* waren, jährlich „anticipative“ also im Voraus geliefert; so auch noch im Todesjahr 1779 laut Quittung am 15. Juni, 12 Tage vor dem Tod, so daß Hugo Franz Karl tatsächlich die Einkünfte eines „Nachjahres“ erhalten hat, auch wenn es technisch kein Nachjahr war. Deshalb reklamierte Uhlemann am 17. August 1779 bei den Mainzer Testamentsexekutoren unter Überreichung einer vidimierten Abschrift des Executoriums von 1771⁶⁰ die gezahlte Summe. Es waren netto 1400 Rtlr. gleich 2100 Gulden, die zur festen Stiftung der verordneten Messen vollauf genügt hätten. Aber in Mainz hatte man taube Ohren. Für die nicht ganz einfache Regelung und Verteilung des Nachlasses (Hugo Franz Karl hatte ja 23 letztwillige Verfügungen aus den verschiedenen Jahren hinterlassen) wurde alsbald eine Testamentariats-Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Erzbischof, dem Domdechanten und dem Generalvikar (wobei der Erzbischof aber einen ständigen Vertreter, sog. *Mandatarius*, hatte), und der über dreißig Jahre im Dienste des Dompropstes tätig gewesene Hauskeller Rottwitt wurde als Verlassenschaftsrezeptor bestellt⁶¹. Diese Kommission arbeitete mit vorbildlichem Eifer, fast allwöchentlich fand eine Sitzung statt; die Protokolle reichen bis zum 9. November 1792 nach dem Einmarsch der französischen Revolutionsheere und füllen die eingangs erwähnten umfangreichen Akten

⁵⁸ Vgl. DoA Masc. Form. p. 24 „Ausläutung eines verstorbenen Domherren 1673“.

⁵⁹ StA Mü DK Mi II 219 B und 216 p. 26 v.; die recht erheblichen Ausgaben für beide Trauerämter gingen zu Lasten der Fabrik.

⁶⁰ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 386, Bericht Uhlemanns vom 26. 8. 1782, abgedruckt im Anhang Nr. 7.

⁶¹ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 285.

im Staatsarchiv in Würzburg⁶². Aus den Protokollen ersieht man nun bald, wie das Priesterhaus Marienborn mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Dessen Leiter war damals der sehr tatkräftige spätere Weihbischof von Mainz Valentin Heimes, bekannt als Mainzer Delegat auf dem Emser Kongreß der vier deutschen Erzbischöfe 1786, dessen Ergebnis (die „Emser Punktation“) die Schaffung einer ziemlich romfreien deutschen Nationalkirche unter Beseitigung des Jurisdiktions- und bloßer Anerkennung eines Ehrenprimats des Papstes bezweckte⁶³. Heimes verfocht in der Testamentariatskommission einseitig die Interessen Marienborns, für das er, gestützt auf die Testamente von 1750 und 1760, unter Zurückdrängung aller anderen Bewerber den gesamten Nachlaß beanspruchte. Die Nachlaßmasse war darüber 1782 bereits in mancherlei zum Teil beträchtliche Prozesse verwickelt, namentlich mit der ungarischen Hofkammer wegen der Schulen in Ungarn. Hinzu kam, daß die ungarische Regierung Schwierigkeiten wegen der Pecswarader Verlassenschaft machte; 1781 übersandte der Mainzer Resident in Wien Rechnung über die vom Pecswarader Rentamt für den verstorbenen Dompropst noch eingekommenen Gelder; aber die Masse war wegen rückständiger Forderung von Kirchen und Untertanen aus Reparaturen und Fronleistungen mit Arrest belegt und beim königlichen Salzamt in Fünfkirchen deponiert, von wo aus sie 1782 nach Pressburg in das Depot des Cameral-Hauptzahlamts gelangte⁶⁴. Man hatte in Mainz nur wenig Hoffnung auf die Auszahlung, weil in Ungarn kein Bischof oder Abt ohne königliche Erlaubnis über seinen Nachlaß verfügen konnte; nach der sog. Kollonitzischen Konvention vom 5. 1. 1703 mußte vom inländischen Nachlaß eines ungarischen Prälaten ein Drittel an seine Kirche und ein Drittel an die Hofkammer abgegeben werden, nur das letzte Drittel war frei für die Erben des Verstorbenen⁶⁵. Nachher hat die ungarische Hofkammer auch tatsächlich

⁶² „Protocolla generalia Testamentariatus die Verlassenschaft des weiland Titl. Herrn Domprobsten Grafen von Eltz p. m. betreffend“; „Extractus Protocolli generalis Testamentariatus Rssmi. Dni. Ecclesiae Mtrop. Mog. Praepositi Com. ab Eltz p. m. Nachlassenschafts-Sache betr.“ (Auszüge für den Erzbischof); Adjuncta ad Protocolum generale“ (enthält numeriert die Belege); „Acta betr. die Testamentarie und Verlassenschaft des verstorbenen Herren Domprobsten Grafen von Eltz“. Aber daß man nicht von der Arbeit erdrückt und unfroh wurde, zeigt ein zierlich geschriebenes Billet, das in dem Protokoll vom 1. 4. 1780 als Lesezeichen liegengeblieben ist: „M. Le Grand Doyen Baron de Fedehnbach prieit Monsieur Le Grand Ecolâtre Baron de Schutz de lui faire L'honneur de venir Diner chez lui lundi Le 24. d'avril R.S.V.P.“, man soll sich die Freuden des Daseins nicht entgehen lassen!

⁶³ Vgl. anstatt anderer Hermann Nottarp, Der Koblenzer Kongreß von 1769 und Arnoldis Tagebuch vom Emser Kongreß, Theologie und Glaube 7, 1915 S. 812 f.; Vertreter des Kölner Erzbischof war der Generalvikar und Stiftsdechant an Martini in Münster Tautphäus, Verfertiger des antirömischen Münsterischen Breviers von 1784, das fast hundert Jahre hindurch in Gebrauch war (vgl. Suitbert Bäumer, Geschichte des Breviers, Freiburg 1895 S. 549 f.), Trier vertrat der Official Beck, Salzburg der Konsistorialrat Bönicke.

⁶⁴ StA Wü Test. fasc. 77 Belege 390 und 394.

⁶⁵ Mitteilung des Residenten an den Kurfürsten vom 4. 3. 1785; vgl. auch StA Wü Test. fasc. 77 Belege 374 und 375.

die in Preßburg eingelagerten Pecswarader Nachlaßgefälle eingezogen und nach Erledigung der Verbindlichkeiten für Staatszwecke verwendet. In Mainz verhielt man sich daher gegenüber den Mindener Forderungen sehr zurückhaltend. Das Domkapitel machte Anfang 1781 eine Eingabe nach Mainz, ebenso am 15. 2. 1781 und wieder am 8. 12. 1781, sie wurden am 25. 3. 1782 vom Kurfürsten Friedrich Karl von Erthal abgelehnt mit dem Anheimgenben, gegen das Priesterhaus Marienborn als Erben Klage zu erheben⁶⁶. Darauf versuchten es die Domvikare als durch die Ablehnung unmittelbar Betroffene mit einer Bittschrift an den Kurfürsten vom 26. 5. 1782, weil die Stiftung des Dompropstes sonst nicht bestehen könne⁶⁷; vergebens, sie wurden keiner Antwort gewürdigt. Uhlemann selbst reiste im Sommer 1782 noch einmal nach Mainz, verhandelte persönlich, ließ ein schriftliches aide memoire zurück⁶⁸, auch das half nichts. Wie aber in dieser Sache argumentiert wurde, ersieht man aus dem daraufhin der Kommission erstatteten Promemoria des erzbischöflichen Mandatars Seitz: „den zweiten Gegenstand betreffend, so unterscheidet Vikarius Uhlemann in seinem Bericht annum deserviti von anno gratiae, ersteres sey dem Herrn Dompropst anticipative laut 78ger Rechnung eingeliefert worden, von letzterem aber habe er nichts empfangen und könne auch nichts empfangen, weil er den statutenmäßigen Termin nicht erlebt habe, den derjenige Minder Domcapitular erlebt haben muß, wenn sein Erb auf annum gratiae ein Recht haben solle; nicht dieses sondern allein annus deservitus sey denen Minder Domvicarien vermacht worden. Da nun annus gratiae und annus deserviti zwey ganz verschiedene Sachen sind und dieses sowenig ersteres, als von irgend zweyen wesentlichen verschiedenen Sachen das legatum der einen Sache auch das legat der anderen in sich schließt, so ist offenbar, daß auch in Ansehung des zweiten Gegenstandes aller Anspruch mehrgedachten Domcapituls ganz ungegründet sey.“ Nach dem Wortlaut richtig, aber „scire leges non est verba earum tenere sed vim ac potestatem“ sagten schon die Römer vor bald 2000 Jahren und gaben damit eine wichtige Regel für die Auslegung, und entsprechend sagt bezüglich der Willenserklärungen noch heute § 133 BGB in Übereinstimmung mit dem früheren Recht, daß bei der Auslegung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Für den Erblasser ist es wesentlich, daß sein Ziel verwirklicht wird, deshalb bestimmt § 2084 BGB (ebenfalls wieder nach früherem Recht), daß, wenn der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zuläßt, im Zweifel diejenige Auslegung vorgezogen wird, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann, und § 2173 BGB ergänzt das, als wenn es auf den vorliegenden Fall zugeschnitten wäre, dahin, daß, wenn der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht hat und vor dem Erbfall die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand

⁶⁶ StA Mü DK Mi II 219 Nr. 58, 163 und 351.

⁶⁷ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 377 (Anlage zum Protokoll vom 21. 9. 1782); die Bittschrift ist als Zeitdokument im Anhang Nr. 6 abgedruckt.

⁶⁸ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 386, abgedruckt im Anhang Nr. 7.

noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel angenommen wird, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll⁶⁹. Das alles sah und beachtete man in Mainz unter dem Eindruck der starken Persönlichkeit von Heimes aber nicht und hielt am Wortlaut der Erklärung fest, der vom Nachjahr spricht, während Eltz doch offensichtlich, ohne auf den Wortlaut sich festzulegen, das gemeint hat, was ihm für die Zeit nach seinem Tode noch anfällt; das waren die unmittelbar vor seinem Tod pränumerando ausbezahlten Amtseinkünfte seiner Propstei. Die Mindener Domvikare haben nichts aus dem Nachlaß herausbekommen und der letzte Wille des Verstorbenen Dompropstes wurde nicht erfüllt. Dabei handelt es sich um einen im Vergleich zum ganzen Nachlaß gesehen lächerlich kleinen Posten: an barem Gelde waren bei Hugo Franz Karls Tod in Mainz über 35 000 Gulden vorhanden, die in der Domsakristei sichergestellt wurden⁷⁰; im Jahre 1785 nach den inzwischen vorgenommenen Versteigerungen wurde der Nachlaß auf 224 520 Gulden festgestellt⁷¹, und er wuchs noch stets durch Hinzu kommen von Zinsen für ausgeliehene Kapitalien⁷². Wie die Mindener Domvikare mußten auch die Fritzlarer Ursulinen auf die ihnen vermachten 2000 Gulden warten, nach mehrfachen Bitten und Mahnungen erhielten sie das Geld erst im Jahre 1783 ausbezahlt. Ebenso erging es dem Stift Münsterbilsen mit seinen Forderungen an den Nachlaß: ein Mitglied des Stiftes, die Baronesse von Walderdorff, kam wiederholt nach Mainz, um zu mahnen, und schließlich mußte man 1786 doch bei Gericht klagen, um zu seinem Rechte zu kommen⁷³. Die Kleinen ließ man stehen, die Großen befriedigte man: an den Kaiser wurden (wie früher gezeigt) die vermachten 20 000 Gulden ausbezahlt! Nicht günstig für die Mindener Ansprüche wirkte es sich freilich aus, daß das Domkapitel auch einen sehr zweifelhaften Posten in seine Rechnung gesetzt hatte und geltend machte, die Ausgaben für die Erneuerung der im Siebenjährigen Krieg zerstörten Vindkeschen Domkurie, die Eltz ja optiert und durch Verzicht wieder aufgegeben hatte. Das Kapitel hatte diesen Verzicht seinerzeit vorbehaltlos angenommen, weshalb die nun nach 17 Jahren erhobenen Ansprüche unberechtigt waren. Es begründete sie moralisch mit dem Hinweis darauf, gegen alle Erwartung habe Eltz dem

⁶⁹ Vgl. anstatt anderer Hermann Nottarp, *Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil* (Grundrisse der Rechtswissenschaft hrsg. von Reinhart Maurach), Hannover 1948 S. 28 f., 78.

⁷⁰ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 369.

⁷¹ Ebd. Beleg 94. Er setzte sich aus folgenden Teilen zusammen: Bargeld 100614 Gulden, Versteigerungserlös von den Pferden 3445, dto. von zwei Papageien 43, von Hafer, Heu und Schmelzbutter 607, von Wein und leeren Fässern 21005, von fremden Weinen 691, von Gaubischheimer Weinen von 1779 und 1784 491 Gulden, von guten Malereien 29942, von geringen Malereien 2330, von Pretiosen, Silber, Möbeln usw. 64806, von Büchern 541, zusammen 224520 Gulden.

⁷² 1787 betrug die Summe der ausgeliehenen Kapitalien 164831 Gulden, 1791 waren es 174570 Gulden, von denen 8807 Gulden Zinsen einkamen, 1793 waren es 19285 Gulden, 1801 schon 36161 Gulden (Rechnungsablegung 1791/92 und 1801/2).

⁷³ StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 522.

Mindener Domkapitel nichts vermacht und keine Memorie gestiftet⁷⁴; aber das konnte man nicht erzwingen, die Ablehnung dieser Forderung war daher nicht unbillig⁷⁵. Das Ganze trübte jedenfalls ein sonst vielleicht vorhanden gewesenes Wohlwollen für Minden⁷⁶. Wenn den Mindener Chorvikaren somit die bereits ausgezahlten Propsteieinkünfte für 1779/80 entgingen, so fanden sie doch einen Trost in den nachträglichen Anfällen aus der Präbende. Uhlemann zahlte ihnen nach und nach die „dem Executorio gemäß ihnen zugefallenen Revenüen“, so am 2. 7. 1780 400 Reichstaler in Gold, am 14. 7. ebenso 200 Reichstaler, am 27. 3. 1781 100, am 15. 3. 300 und am 15. 5. noch 80, zusammen also 1080 Rtlr.⁷⁷. Beim endgültigen Abschluß (Uhlemann reicht die Nachlaßabrechnung am 5. 2. 1784 dem Kapitel ein)⁷⁸ kamen aus den Erträgen der Obödienzen Dankersen und Gerbolzen noch 1287 Rtlr. und sogar rückständige Pachtgelder aus der Propstei, 701 Rtlr. nach Abzug der Ausgaben, die dem stillschweigenden Willen des Verstorbenen entsprechend nicht nach Mainz geschickt wurden. Von sich aus gab Uhlemann, anerkanntermaßen ohne daß eine Verpflichtung dazu bestand,

⁷⁴ StA Mü DK Mi II 215 und 219 Nr. 351.

⁷⁵ Das erwähnte Promemoria des Mandatarius Seitz von 1782 (StA WÜ Test. fasc. 77 Beleg 410) besagt darüber „... es bleibt also wahr, daß der daher entstandene Schaden ein bloßer Kriegsunglücksfall sey, der wie jeder andere casus fortuitus den Eigenthümer, nicht den usufructuarius treffe, daß also ein hochwürdiges Domcapitul zu Minden zur Begründung seines Anspruchs sich nicht auf ein bloßes statutum, kraft dessen jeder Domcapitular seine Curie in baulichem Stande zu halten schuldig sey, berufen könne, sondern ein statutum für sich haben müsse, vermöge welchem der Besitzer einer Curie auch allen Schaden, der während seinem Besitze durch irgend einen Unglücksfall daran entsteht, zu tragen gehalten ist. Endlich bemerkt Mandatarius auch noch dieses, daß gedachtes Domcapitul die Resignation der gedachten Curie ohne Vorbehalt angenommen, dieselbe wieder aus eigener Bewegung ganz neu aufgebauet, ohne den Herrn Dompropst zur Zeit der Resignation oder des Aufbaues oder in der Folge bis zu seinem Absterben des desfallsigen Kostenersatzes halben in Anspruch genommen zu haben, welcher wichtige Umstand von Seiten des Domcapituls das Geständniss zu enthalten scheint, daß der Herr Dompropst zum gedachten Kostenersatz von Rechts wegen nicht schuldig gewesen sey“.

⁷⁶ StA WÜ Test. fasc. 77 Belege 364, 376 und 377; der Kurfürst befaßte sich persönlich mit der Sache und verlangte Berichterstattung. Die Mindener Eingaben finden sich nicht unter den Belegen, trotzdem sie dort verzeichnet stehen, sondern sind „Eminentissimo remittirt“, also in Händen des Kurfürsten geblieben (ebd. Nr. 775).

⁷⁷ Bericht der Altaristen an das Domkapitel vom 18. 2. 1782 (StA Mü DK Mi II 216 p. 10 s.); das Kapitel drängte immer wieder auf Rechnungslegung (ebd. p. 13 und öfter). Zu Lasten der Vikare waren dabei die auf die Senioratskurie verwendeten Reparaturkosten der Jahre 1778 und 79 gegangen, um deren Erstattung aus der Nachlaßmasse man sich gleichfalls vergebens bemüht hatte (StA WÜ Test. fasc. 77 Beleg 386, Uhlemanns Bericht an die Testamentariatskommission 1782 am Schluß; er ist im Anhang Nr. 7 abgedruckt. Vgl. auch StA Mü DK Mi II 216 p. 25 s.).

⁷⁸ StA Mü DK Mi II 216 p. 23 Auch in Minden hatte sich ein dickes Aktenbündel „Acta der Administration der der Dom-Vicarien-Communität zugefallenen Nachjahrs-Revenüen des wohlseeligen Herrn Dom-Propst Reichsgrafen von Eltz betreffend“ gebildet.

den Vikaren noch 1000 Rtlr. zur Abgeltung etwaiger Ansprüche aus seiner Verwaltung der Eltzischen Prähende, so daß schließlich doch noch allerhand für die Vikare abgefallen ist. Wie weit sie aus Dankbarkeit hierfür von sich aus wenigstens einen Teil der von Eltz gewünschten Messen im Mindener Dom gelesen haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Dieser Albert Mathias Uhlemann, offenbar ein kluger Kopf — man kann ihn ruhig (obwohl er es amtlich natürlich nicht war) „Vizepropst“ nennen, er residierte ja in der Dompropstei, vereinnahmte die Pachtgelder aus den dompropsteilichen Gütern und versah die geschäftlichen Obliegenheiten des Dompropstes — war, weil er alle Gelegenheiten kannte und ausnutzte, seinem Herrn unentbehrlich geworden⁷⁹ und wurde gut bezahlt und kam, da er lange Jahre im Dienste seines Herrn stand, zu den neun Priestern des Hochaltars gehörte und außerdem noch die Andreaskurie im Dom und eine Vikarie am Johannisstift besaß⁸⁰, im Lauf seines Lebens zu einem behaglichen Wohlstand, was sich außer in der Schenkung an die Chorvikare auch darin zeigte, daß er 1775 vom Domkapitelsenioren von Dalwigk, der in Hildesheim residierte, die diesem gehörende Obödienz Gerbolzen für sechs Jahre gegen einen jährlichen Zins von 120 Louisdor = 600 Rtlr. pachtete⁸¹ und daß er laut Mainzer Kellereirechnung 1778/79 am 28. 10. 1778 „ein Stück Lorch- und Oberheimbacher Rothen Wein vom Jahre 1774 und 75“ für 202 Gulden 30 Kreuzer kaufte⁸². Ein Stückfaß enthielt bei zwölf Hektoliter rund 1800 Flaschen heutigen Ausmaßes zu $\frac{2}{3}$ Liter, also eine große Menge, mit der er wahrscheinlich in Minden Handel trieb. Nach Hugo Franz Karls Tod wurde Uhlemann 1780 vom König zum Administrator der Dompropstei bestellt⁸³. Er folgte im Guten den Spuren seines Herrn: am 2. 3. 1789 machte er ein Legat von 4000 Talern zu Gunsten der Armen in Minden. Achtzigjährig starb er am 25. 4. 1792⁸⁴.

Die Hartnäckigkeit Marienborns (oder richtiger: seines Vorstehers Heimes) rief die schon erwähnten Prozesse hervor, bis zu deren Erledigung die Erbaueinandersetzung gehemmt war. Der Prozeß wegen der ungarischen Schulstiftung zog sich in die Länge, weil der Kaiser mit dem Gerichtstand in Mainz nicht einverstanden war. Darüber kamen 1792 die Franzosen nach Mainz und die Sache blieb bis zum Lunéviller Frieden 1801 bzw. Reichs-

⁷⁹ Man beachte nur das Optieren der verschiedenen Obödienzen nacheinander wie auch das erste Optieren einer Kurie „zur Wahrung der Rechte“ seines Herrn, siehe oben S. 140.

⁸⁰ StA Mü DK Mi 256; StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 386.

⁸¹ StA Mü DK Mi 912 p. 10 s.

⁸² StA Wü Test. fasc. 77/3 Beleg 194.

⁸³ StA Mü DK Mi 1233 p. 84; hierüber Näheres unten.

⁸⁴ DoA Sterbereg. p. 311. Auch sein früher schon genannter Neffe Georg Heinrich Uhlemann, Dechant an den beiden Stiftskapiteln St. Martini und St. Johannis und Domvikar in Minden (geb. 1756 gest. 1830), Priester seit 1781 und nach Aufhebung des Kapitels erster Dompfarrer, vermachte sein nicht unbeträchtliches Vermögen zum Nutzen der Geistlichen, Lehrer und Küster am Dom, zum Unterhalt auswärtiger Schüler und für die Armen (DoA Sterberegister p. 139).

deputationshauptschluß 1803 liegen, ohne daß freilich die laufende Regulierung bezüglich der Versteigerungen, Auszahlung der Legate und Pensionen dadurch gehindert wurde; darin arbeitete die Testamentariats-Kommission gewissenhaft, die Jahresrechnungen 1779 bis 1803 liegen vor. Die Versteigerung der Eltzischen Nachlaßgegenstände rief eine außerordentlich große Zahl von Liebhabern aller Gesellschaftskreise aus Nah und Fern nach Mainz⁸⁵. Aber nach der Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich zog der französische Staat 1801 die Nachlaßgrundstücke und Gefälle auf dem linken Rheinufer ein. Bezüglich der rechtsrheinischen Nachlaßteile machte sich der letzte Mainzer Erzbischof und Kurerzkanzler von Napoleons Gnaden Karl Theodor von Dalberg auf Vorschlag seines Staatsministers von Albin vom 15. 3. 1806 die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. 2. 1803 zunutze, indem er den Nachlaß als zu geistlichen Zwecken bestimmtes Vermögen behandelte, das nach Artikel 35 und 37 der freien Disposition der Landesherrn unterworfen war: mit der Begründung, daß auf die Anordnungen des Verstorbenen nach nunmehrigem Ablauf von über 25 Jahren keine Rücksicht mehr genommen werden könne, zog er den Nachlaßrest für den Staat ein, genau so wie es Frankreich mit dem linksrheinischen Teil getan hatte⁸⁶. Marienborn liegt auf dem linken Rheinufer südlich von Mainz, gehörte also seit 1801 weder staatlich noch kirchlich zu Dalbergs Gebiet, so daß er sowohl als Landesherr wie als Bischof kein Interesse mehr daran hatte; daher seine Einstellung. Das Ergebnis: auch Marienborn hat nichts aus dem reichen Eltzischen Nachlaß erhalten, der Wille des Erblassers ist auch hierbei nicht ausgeführt worden, was hätte geschehen können, wenn das Priesterhaus, anstatt alles zu verlangen, sich von vornherein gemäß dem Testament von 1771 mit der Hälfte des Nachlasses begnügt hätte. Lachender „Erbe“ sowohl des links- wie des rechtsrheinischen Vermögens wurde 1816 das neue Großherzogtum Hessen-Darmstadt⁸⁷. Der Erblasser aber, Hugo Franz Karl von Eltz, wurde vergessen. Für ihn, „den guten Dompropst, der für alle und jedes eine offene Hand hatte“⁸⁸, ist kein Epitaph im Mainzer Dom gesetzt, nicht einmal eine Memorie wurde für ihn dort gestiftet, wie er es in den Testamenten von 1738 und 1760 angeordnet hatte und wie es sofortige und selbstverständliche Dankespflicht des Haupteerben Marienborn gewesen wäre. Das richtige Gefühl hierfür hatte das Mindener Domkapitel, dessen evangelischer Dechant mit den evangelischen Residierenden Anfang des Jahres 1781 beim Erzbischof von Mainz als Koexekutor des Eltzischen Nachlasses anregt, der Erbe möge zur Stiftung der herkömmlichen Memorie

⁸⁵ Veit a.a.O. S. 198.

⁸⁶ StA Wü Test. fasc. 77/9 Beleg 143, Albinis „Promemoria“ über die Lage der Dompropst von Eltzischen Verlassenschaftssache vom 15. 3. 1806 und Dalbergs zustimmender Randvermerk dazu vom 18. 3. 1806. Der in Dalbergs Auftrag verfaßte Bericht Albinis zeichnet sich durch Klarheit und Scharfsinn aus. — Die Darstellung der Schicksale des Eltzischen Nachlasses bei Roth a.a.O. 2 S. 119 ist nicht ganz richtig; ihm standen die Würzburger Testamentariatsakten noch nicht zur Verfügung.

⁸⁷ Veit a.a.O. S. 198.

⁸⁸ So charakterisiert ihn Veit a.a.O. S. 129.

im Mindener Dom „für einen mehr als 40jährigen Dompropsten“ ermahnt werden⁸⁹. Das wurde der Testamentariats--Kommission in Mainz vorgelegt, es geschah aber nichts⁹⁰. Noch nicht 50 Jahre nach seinem Tod war Hugo Franz Karl von Eltz auch in Minden vergessen, weil keine Memorienstiftung jährlich wiederkehrend sein Andenken festhielt: als 1824 der preußische Leutnant und nachherige Museumsdirektor in Berlin und Domherr von Brandenburg Leopold von Ledebur bei seiner Reise durch Minden und Ravensberg den Mindener Dom besuchte und dessen Kunstschatze aufzeichnete, sah er an der prächtigen Barockmonstranz im Hochaltar das Eltzische Wappen, und auf seine Frage nach dem Grunde des Anbringens sagte man ihm, daß „zu Anfang (!) des 18. Jahrhunderts einer aus der freiherrlichen Familie zu Eltz Domherr in Minden gewesen sei“⁹¹; das war alles. Heute weiß man in Minden auch das nicht mehr. Nicht vergessen wurde Hugo Franz Karl von Eltz dagegen bei den Ursulinen in Fritzlar, deren Konvent noch besteht: in ihrer Hauschronik ist er rühmend erwähnt; da diese bei der täglichen Tischlesung im Laufe des Jahres wiederkehrend verwendet wird, bleibt sein Andenken als Wohltäter des Konvents lebendig⁹². Äußerlich stößt man auf Spuren Hugo Franz Karls auch auf dem Eichsfeld durch mehrere Inschriften an den von oder unter ihm dort errichteten Gebäuden, so am Schloß und am Rathaus in Heiligenstadt und an der Kirche von Gerbershausen⁹³. Das Portal des Heiligenstädter Gymnasiums (ehemals Jesuitenkolleg) trägt sein Wappen⁹⁴. Das von ihm in der dortigen Martinskirche gestiftete Anniversar aber hörte 1804 auf, als von der preußischen Regierung die Kirche nach Aufhebung des Stifts der neu gebildeten evangelischen Gemeinde als Pfarrkirche übergeben wurde. Sein Wirken auf dem Eichsfeld hat auch ein literarisches Denkmal erhalten: in einem Roman „Krummstab und Preußenaar“ hat Robert Nelz vor 25 Jahren mit viel Phantasie ein lebendiges Bild des Statthalters aus bewegter Zeit geboten, bewundernd und liebevoll⁹⁵. Also ist er doch nicht ganz vergessen? Sein Andenken ist wiedererweckt!

⁸⁹ StA Mü DK Mi 219 Nr. 351.

⁹⁰ StA Wü Test. fasc. 77, Protokoll vom 7. 12. 1781.

⁹¹ Vgl. *Ledebur-Griese* a.a.O. S. 12.

⁹² Freundliche Mitteilung von M. Hildegard Reichart, Ursuline in Würzburg, die im Herbst 1951 vorübergehend im Fritzlarer Konvent weilte und dabei diese Lesung hörte, so daß sie (wie ich zufällig feststellen konnte) über Hugo Franz Karl von Eltz durchaus im Bilde ist.

⁹³ *Rassow* a.a.O.; am Rathaus heißt es „...proprincipe D, Hug Franc. Carl. com. ab Elz. etc. curia haec ... cal. Mart. in cineres redacta ... felicior Phoenix surrexit anno 1739“ (S. 193), am Schloß: „...Hugone Francisco S. R. J. comite per Eichsfeldiam locumtenente hic lapis angularis ... positus est anno 1736“ (S. 195), am Kirchenportal in Gerbershausen „...extr(ucta) zum bene (factore) et auctore Rev(erendissimo) Comite ab Elz“ (S. 65).

⁹⁴ *Rassow* S. 203 f.

⁹⁵ Robert Nelz, *Krummstab und Preußenaar*, Roman aus den Tagen des großen Friedrich, Düsseldorf o. J. (1931), 2 Aufl. Duderstadt 1936.

Hugo Franz Karl von Eltz war der letzte wirkliche Dompropst von Minden⁹⁶, wie er auch der letzte geistliche Besitzer der Klosterherrschaft Peczwarad war⁹⁷. Sein Nachfolger als Mindener Kapitels senior wurde der Bamberger Domherr Adolf Franz Eckenbert Kämmerer von Worms und Freiherr von Dalberg aus der Pfalz⁹⁸. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die früher berührte Abgeschlossenheit der einzelnen Gruppen von Domkapiteln mehr und mehr gelockert, es begegnet nun von der Reichsritterschaft ein Sickingen in Paderborn und Halberstadt, ein Kesselstadt in Paderborn und Münster⁹⁹, ein Roll in Osnabrück, ein Harff, ein Bechtolsheim und ein Beroldingen in Hildesheim, umgekehrt sind aus westfälischem Adel nun ein Fürstenberg in Mainz, ein Galen, ein Leerodt und Hanxleden in Worms, ein Twickel und ein anderer Hanxleden in Speyer, ein Nesselrode in Trier, ein Korff und ein Mengersen in Passau¹⁰⁰. So kommt nach Eltz nun auch ein Dalberg (übrigens ein Vetter des späteren Erzkanzlers und des Mannheimer Intendanten, der Schiller förderte und nach seiner Flucht aus Stuttgart 1782 schützte) nach Minden, wo sonst um diese Zeit die katholischen Kanonikate in Händen der Galen, Schmiesing, Dalwigk, Spiegel und vor allem der Hanxleden (des einzigen im Stift Minden ansässigen katholischen Geschlechts; sie besaßen das Haus Eickel bei Lübbecke) waren, wo aber 1779 z. B. auch ein Schaffgotsch aus Schlesien als Domherr aufgeschworen wurde¹⁰¹ (ein Neffe des damaligen Fürstbischofs von Breslau Philipp Gotthard von Schaffgotsch 1747–95), es meldet sich der preußisch gewordene katholische

⁹⁶ Daß der 1770 gestorbene Franz Christoph von Hanxleden Dompropst in Minden gewesen sei (so Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Historisch-geographisches Register zu Band 1–50, Münster 1906 S. 394), ist nicht richtig; Hanxleden war Domherr in Minden und als solcher zugleich Propst des Mindener Kollegiatstifts St. Johannis, vgl. *Schumann*, Geneal. Handbuch a.a.O. S. 181 „Dom- und Capitularherren zu Minden 13. Frantz Christoph von Hanxleden zu Großen und kleinen Eickel, Archidiaconus in Rehme und Lohe, Praepositus ad St. Joannem“. Außerdem war er Domdechant und Generalvikar in Münster, Archidiakon in Bocholt, Propst des Kollegiatstifts in Dülmen und Kanoniker in Lübbecke; so nach der Inschrift auf seinem Leichenstein im Stephanschor des Münsterschen Doms, veröffentlicht von Adolf *Tibus*, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 50, 1892 1 S. 193 Anm. 6, wo das erste „Praepositus“ allerdings falsch ist (daher obiger Irrtum), es muß heißen „Capitularis“.

⁹⁷ Nach seinem Tode wurde Peczwarad zunächst von der ungarischen Studienkommission in Ofen verwaltet und dann auf königlichen Befehl der ungarischen Hofkammer zur Administration übergeben, wo die massa abbatialis sequestriert war; seitdem verwaltete ein königlicher Rentmeister die nunmehrige „Camerallherrschaft“ (StA Wü Test. fasc. 77 Belege 374, 375 und 393).

⁹⁸ StA Mü DK Mi 912 p. 22 s., 25.

⁹⁹ Es war Christoph von Kesselstadt, Domdechant von Paderborn und Domherr in Münster und Trier; durch ihn sind 1806 wertvolle bei der Säkularisation erworbene westfälische Handschriften in die Trierer Dombibliothek gekommen, deren Zierde sie heute bilden (vgl. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 34, 1876 1 S. 13; 39, 1881 1 S. 157; 41, 1883 1 S. 139; 47, 1889 2 S. 194 und P. *Weber* Der Domschatz zu Trier, Augsburg 1928 S. 21 f.).

¹⁰⁰ Vgl. *Schumann* a.a.O. 1 S. 153 f. s. v.

¹⁰¹ StA Mü DK Mi 35 b „Acta, Aufschwörungen u. Emancipationes betr.“ 2 p. 26.

Teil Ostdeutschlands. Das ging also in Ordnung. Schwieriger war es mit der Nachfolge für Hugo Franz Karl von Eltz in der Propstei und Präbende. Wie erinnerlich hatte Friedrich der Große im Jahre 1751 die Mindener Dompropstei als Belohnung für gute Dienste seinem Großkanzler Samuel von Cocceji zur Verwertung als vererbliches Recht verliehen¹⁰². Der 1679 geborene Cocceji war damals bereits ein alter Mann, während Hugo Franz Karl von Eltz als 50jähriger in seinen besten Jahren stand. Gleichwohl erschien Cocceji im Juni 1754 in Minden, formell um eine Revision in Verwaltung und Justiz vorzunehmen¹⁰³. Er hatte einen guten Eindruck von den Mindener Verhältnissen, wird aber wohl gemerkt haben, daß er eine Vakanz der Dompropstei kaum noch erleben werde. Er starb auch schon im folgenden Jahr und vererbte, wie der König es ihm ja gestattet hatte, die Verfügungsbefugnis über die Propstei auf seinen Sohn, der, später Generalmajor in polnischen Diensten und Schwager der Barberina (der berühmten Tänzerin von Sanssouci) geworden, gleich ihr in des Königs Ungnade fiel¹⁰⁴. Friedrich der Große widerrief die Verleihung, und 1770 erließ daraufhin das Kammergericht in Berlin an das Mindener Domkapitel ein Inhibitorium, daß bei der künftigen Vakanz der Propstei von dem etwaigen Kaufpreis des Erwerbers nichts an Cocceji ausgezahlt werden dürfe¹⁰⁵. Dann blieb die Sache liegen, bis Hugo Franz Karl von Eltz starb, und nun begann ein unerfreuliches Spiel. Noch ehe die Exequien für den Verstorbenen im Mindener Dom am 8. Juli gehalten waren, erfuhr das Kapitel, der König wolle die Propstei dem Münsterischen Erbdrosten von Vischering für seinen erst neunjährigen Sohn Kaspar Max geben, offenbar eine schon vor Hugo Franz Karls Tod abgekartete Sache. Das Kapitel verwahrte sich dagegen und schrieb am 7. Juli 1779 dem König, die Propstei sei von seinen Vorgängern bisher stets an zuvor in Minden aufgeschworene und dort emanzipierte Kapitelesmitglieder vergeben worden¹⁰⁶. Das half aber nichts, bereits am 15. Juli wurde die Propstei vom König an Kaspar Max von Droste-Vischering verliehen¹⁰⁷. Dafür verlangte der König vom Erbdrosten 16 000 Rtlr., die er schon drei Tage vorher durch Kabinettsorder dem Generalmajor von Zarembo versprochen

¹⁰² Vgl. oben S. 18. Das Schreiben ist im Anhang Nr. 4 abgedruckt.

¹⁰³ Vgl. W. Schröder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886 S. 645.

¹⁰⁴ Die Barberina (Gräfin Campanini) verdient in diesem Zusammenhang erwähnt zu werden, weil sie in ihrem Alter 1789 aus ihren Reichtümern in Barchau bei Lüben (Schlesien) ein konfessionell gemischtes Frauenstift begründet hat, dessen 18 Mitglieder sind zur Hälfte katholisch und zur Hälfte evangelisch, die Äbtissin wird abwechselnd den beiden Konfessionen entnommen, das Stift hat die Säkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts überstanden; vgl. Nottarp, Communicatio a.a.O. S. 115.

¹⁰⁵ StA Mü DK Mi 1233 p. 4 und 26.

¹⁰⁶ StA Mü DK Mi 1233 p. 7.

¹⁰⁷ StA Mü DK Mi 1233 p. 30.

hatte¹⁰⁸. Mit ihm mußte sich deshalb der Erbdroste auseinandersetzen. Kaspar Max von Droste-Vischering (geb. 9. Juli 1770) erfüllte nicht die statutenmäßigen Erfordernisse für eine Aufnahme in das Kapitel, er erhielt daher am 11. März 1780 das königliche beneficium a latere (d. i. die Befreiung von der Residenzpflicht) und die venia aetatis, wogegen das Kapitel am 22. April heftig protestierte, weil es die Verleihung seiner ersten Dignität an ein Kind als unwürdig und kränkend empfand, wobei es besonders darauf hinwies, daß der verstorbene Dompropst von Eltz als Mann in angesehensten Stellungen gleichwohl in Minden ordnungsmäßig aufgeschworen und emanzipiert worden sei, ehe der König ihn nach zwei Jahren zum Propst ernannte, die Ernennung des Kindes widerspreche zudem den staatlichen Bestimmungen des Codex Fridericianus Teil I Artikel 1 § 15¹⁰⁹. Gleichfalls ohne Erfolg: nachdem der Erbdroste im Mai 1780 die 16 000 Reichstaler zu Händen des Kapitels eingezahlt hatte, das auch hiergegen schwere Bedenken geltend machte¹¹⁰, blieb die Sache auf sich beruhen. Kaspar Max erhielt die Einkünfte jedoch erst nach formeller Einführung in das Kapitel bei erreichter Volljährigkeit vom Jahre 1790 ab. Einstweilen aber, während seiner Minderjährigkeit, wurde Uhlemann wie erwähnt zum Administrator der Propstei bestellt und mußte deren Einkünfte an die Regierung abführen¹¹¹. Über den Bezug seiner Einkünfte aus der Präbende während der Minderjährigkeit hatte Droste-Vischering mit dem Kapitel zu prozessieren, das sie

¹⁰⁸ StA Mü DK Mi 912 p. 26; Zaremba teilte seine Berechtigung am 20. Juli 1779 von Brieg aus der Mindener Regierung mit, ebd. 1233 p. 2.

¹⁰⁹ StA Mü DK Mi 1233 p. 12 s., 34, 100 s.

¹¹⁰ Droste-Vischering zahlte die 16 000 Rtlr. an das Westphälische Banco-Comptoir in Minden, das darüber am 1. 6. 1780 eine Anweisung an die Order des Domdechanten von Vincke auf das Königliche Banco-Directorium in Breslau ausstellte, welche der Domdechant am selben Tag an die Order des Generalmajors von Zaremba indossierte (StA Mü DK Mi 1233 p. 60). Die Anweisung lautet:

Sechzehntausend Rtlr. in Frd'or à 5 Rtlr beliebe ein Königl. Wohllobliches Banco-Directorium zu Breslau gegen diese unsere Assignation an die Order des Herrn Dechanten Freyherrn von Vincke Hochwürden und Hochwohlgebohren zu bezahlen. Valuta haben wir erhalten und wollen es ein wohllobl. Banco-Directorium zu Bresslau a Conto stellen wie advision.

Minden, den 1. Juni 1780

Westph. Banco-Directorium

Redecker.

Pietzker.

Für mich an die Order des Herrn Generalmajor von Zaremba Hochwohlgebohren gegen Auslieferung einer gerichtlichen Cession seiner an der Mindischen Dom-Probstei habenden Rechte für das hiesige Dom-Capitul.

Minden, den ersten Juni 1780.

Ernst von Vincke.

¹¹¹ StA Mü DK Mi 1233 p. 81, Verfügung der Regierung vom 2. 6. 1780.

für sich beanspruchte¹¹². Volljährig geworden empfing er die Einkünfte aus Propstei und Präbende bis zur Aufhebung des Domkapitels im Jahre 1810¹¹³, und von da bis zu seinem Tode erhielt er von der preußischen Regierung als früherer Dompropst eine jährliche Rente. Von irgend einer Tätigkeit, die er während seiner Zugehörigkeit zum Kapitel in oder für Minden entfaltet hätte, ist nichts bekannt. 1793 Priester, 1795 schon Weihbischof von Münster, 1823 dort Dechant des neugebildeten Domkapitels und 1826 Bischof geworden, hat er sich verdient gemacht namentlich dadurch, daß er in den Jahren der Umwälzung von 1801 bis 1821, als kaum noch Bischöfe in Deutschland vorhanden waren, unzählige Firmungen und Priesterweißen in seinem und anderen Bistümern vorgenommen hat¹¹⁴. Es mutet fast wie eine Sühne für den Mißbrauch ehrwürdiger Einrichtungen an, der in seiner Kindheit durch seine Person (wenn auch ohne sein Verschulden) am Mindener Domkapitel verübt wurde, daß in seinem Alter sein um zweieinhalb Jahre jüngerer Bruder Klemens August, Erzbischof von Köln, der in dem bekannten Mischenstreit von der preußischen Regierung des Amtes enthoben und am 20. 11. 1837 auf die Festung Minden verbracht wurde, dort anderthalb Jahre hindurch in der ehemaligen Dompropstei interniert war, von wo aus er nur in Begleitung zweier bewaffneter Soldaten im Dom seine Messe lesen durfte. —

Blicken wir in das 18. Jahrhundert zurück auf Hugo Franz Karl von Eltz. Wie sah er aus? Es charakterisiert ihn vielleicht am meisten, daß nur ein einziges Bild von ihm bekannt ist, während sonst im 18. Jahrhundert die Großen sich gern und oft malen ließen. Das Bild hing im Gemeindehaus in Eddersheim, wo Eltz als Mainzer Dompropst ja Ortsherr war¹¹⁵. Es ist im November 1918 von französischen Soldaten bei der Besetzung Eddersheims durch Bajonettstiche bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt worden¹¹⁶. Hugo Franz Karl ist im Jahre 1737 von Franz Lippold gemalt worden, dem 1688 geborenen, seit 1723 in Frankfurt ansässigen geschätzten Porträtisten jener Zeit; er malte z. B. 1742 den Kaiser Karl VII. mit Familie, 1743 Kaiser Franz I. und Maria Theresia, ferner den Kurfürsten Klemens August von Köln und viele andere Fürstlichkeiten und vor allem 1751 die beiden Porträts der Fürstbischöfe Friedrich Karl von Schönborn und Karl Philipp von Greifenclau im Kaisersaal der Würzburger Residenz; er starb 1768¹¹⁷. Ob dieses das Eddersheimer Bild ist, läßt sich nicht mehr feststellen; es ist bekannt durch zwei darnach gefertigte Stiche von Windter und von Rösler; ferner ist ein Stich von Bernigeroth vorhanden¹¹⁸. Nelz fügt es seinem Roman

¹¹² StA Mü DK Mi II Nr. 21—26.

¹¹³ Mooyer a.a.O. S. 176.

¹¹⁴ Vgl. neuestens Heinrich Börsting, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951 S. 156.

¹¹⁵ Vgl. Roth a.a.O. 2 S. XIV Anm. 110.

¹¹⁶ Die Überreste sind noch im dortigen Gemeindehaus.

¹¹⁷ Vgl. Thieme-Becker, Lexikon a.a.O. 23, 1923 S. 278.

¹¹⁸ Vgl. Hans Dietrich von Diepenbroick-Grüter, Allgemeiner Porträt-Katalog, Hamburg 1931 S. 213.

als Titelbild bei ¹¹⁹. Veit endlich gibt ein Bildnis Hugo Franz Karls aus späteren Lebensjahren nach einer Radierung signiert „Nothnagel sen. fec“ ¹²⁰. Das ist der Maler und Radierer Johann Andreas Nothnagel (1729—1804), der seit 1747 in Frankfurt wirkte und Bildnisse und Charakterköpfe zeichnete ¹²¹. Das Porträt ist in einer Kartusche mit Fürstenkrone, die aber fast ganz von einer davorstehenden Mitra verdeckt ist; hinter der Kartusche gekreuzt Schwert und Stab. Auf einem dazwischen flatternden Spruchband ist das Bild als „Hugo Franc. Carol. comes ab Elz“ bezeichnet. Fürstenhut, Schwert und Stab aber gebührten einem Dompropst nicht. Das Porträt ist offenbar in eine für Bischofsbildnisse geschaffene fertige Kartusche, wie solche damals üblich waren, gesetzt. Das aber würde Hugo Franz Karl schwerlich zugelassen haben. Auch stilistisch scheint das Porträt in eine spätere Zeit zu gehören, so daß ich hinsichtlich der Authentizität Bedenken habe. Auf einem aufgerollten Pergament trägt das Blatt die Devise „Justitia, Humanitas et Pax; Virtus, Repulsae nescia sordidae intaminatis fulget Honoribus“. Sollte das Hugo Franz Karls Wahlspruch gewesen sein, so ehrt ihn das.

Der nun schon halb vergessene geniale Kirchen- und Kunsthistoriker des ausgehenden 19. Jahrhunderts Franz Xaver K r a u s charakterisierte die Regierung des letzten Trierer Kurfürsten Klemens Wenzeslaus von Sachsen und Polen einmal als „das milde Abendrot vor dem Einbrechen einer dunklen Zeit der Zerstörung und fremder Gewalt“ ¹²². Das mag auch auf das Leben Hugo Franz Karls von Eltz passen, der ein Grandseigneur in äußerer und innerer Freiheit war. Glückliches 18. Jahrhundert!

Anlage 1

Nachrichtung für einen Mindischen Thumbherrn

Ein Mindischer Thumbherr, so noch nicht zum gemeinen Korn gehört und gekommen, hatt vom Reventer jährlichss zu empfangen Roggen ein Fuder, Habern ein Fuder. Diess kann Er in absentia erheben, ob Er schoen annum disciplinae in Minden nicht haltet, ist zu den General Capitulen nicht verbunden, aber von der Rechnung auf S. Praxedis kan Er nicht genießen, Er verhalte sich dan das Jahr in Minden.

Ehe und bevor nun ein solcher Herr zum gemeinen Korn kombt, muß Er unter sich zwey Herren haben, so emancipiret und inferiores Ihme in gradu oder unter Ihme in prabenda sein, Sie seien in der großen oder kleinen praebeden, ist gleiche viel, und dan in persona in primis vespere ante Dominicam Quasimodogeniti und folgendts in Dominica Quasimodogeniti mit 1 Rtlr in sacro ad offertorium sich einstellen und opfern. Hierauf muß Er die 4 terminen des gemeinen Kornes beachten und respiciren alss 1) den 6. May, 2) uff Pfingste, 3) uff

¹¹⁹ So in der ersten Auflage; in der zweiten erscheint es nicht mehr.

¹²⁰ Veit a.a.O. Tafel 20. Bei Philipp Friedrich Gwinner, Kunst und Künstler in Frankfurt am Main, Frankfurt 1862 f., Zusätze S. 65 ist die Radierung zum Jahr 1776 eingereiht.

¹²¹ Thieme-Becker a.a.O. 25, 1931 S. 524.

¹²² Allgemeine Deutsche Biographie 4, Leipzig 1876 S. 304.

SS. Petri et Pauli Apostolorum, 4) Assumptionis B. Mariae Virgines. Undt dan auf bemelte terminen morgens umb 8 schlagen sich in der Kirchen einstellen und darumb allemahlen den abendt bevor in Minden einkommen, so wirdt auch alles in processione et Missa verdinert.

Weiter hiebey zu wissen, wenn einer den ersten Termin als den 6. May verseumet, kan Er der anderen folgenden Terminen nicht genießen, würde Er sich aber uff den ersten einstellen und der anderen etwa einen oder mehr verseumen, so wirdt Ihme seine Quota abgezogen, so hoch sich dieselbe uff den Termin erstreckte, und den anderen Herrn zugetheilet. NB: Zum gemeinen Korn gehöret Gerste und Haber, aber kein Rogge.

Wan ein Herr zu Minden residens ist, hatt Er jährlich zu empfangen Roggen 1 $\frac{1}{2}$ Fuder; jedoch wen es völig aufkumbt. Ist auch gehalten die beede general Capitula disciplinae in persona zu besuchen, falss solches Er nicht thuet, ist Er Horribiles, mus uff die Matten gehen, und sich wieder rehabilitiren lassen, kan biss dahin auch nichts es sey an Korn oder Gelde percipiren.

Würde aber ein solcher Herr an anderen Örtten residens sein, kan Er des Roggens nicht genießen, ist auch alssdan zu den general Capitulen nicht obligiret, muß gleichwoll hiebey beachten, wan Er will das gemeine Korn an Haberen gantz haben, daß Er sich jährlichs in vesperis ante festum S. Martini Papae, item Conversionis Pauli in der Kirchen einstelle, sonstn wirdt Ihme jedesmahl ein halb Fuder Haberen abgezogen und den anderen Herren zugetheilet.

Die algemeine Rechnung fället ein jährliches uff Praxedis den 21. July, welchen Er in persona beiwohnen muß, sonstn kan Er davon nicht genießen. Und werden uff den ersten Tags, als den 21. July, die Vogedey Rechnung, folgendts vom reventer, alten Kirchen und Kelnerey, und letztlich die Rechnung vom Hause Wedigenstein abgelegt.

Hiebey aber zu mercken, daß von der Vogedey berechneten Gelderen die anwesende emancipati Canonici in majori, welche ein vollich Jahr vorher genossen, ein jedweder seine portion bekombt, jedoch eine portio major inter praesentes minores praebendatos (wiewoll in anno 1614 concludiret worden daß die minores 12 Rtlr haben sollten) subdividiret wirdt.

Von der Rechnung des reventers, item von der alten Kirchen können keine genießen, Sie gehören dan zum gemeinen Korn, auch ein Jahr dasselbe vorher verdienet, die Gelder von der Kelnerey Rechnung werden inter praesentes so woll majores als minores Canonicos aequaliter dividiret, et coetera.

— DoA Msc., Tegedersches Formularbuch S. 14 f. —

Anlage 2

Requisita in ordine ad Canonicatum Majoris Ecclesiae Mindensis pro actu possessionis et Emancipationis.

- 1) Provisionis Litterae in forma debita et consueta,
- 2) Documentum Clericatus oder pro redemptione in Ermangelung desselben 51 Rtlr.,
- 3) Nobilitatis probatio per 16 Insignia, et quatuor testes Nobiles,
- 4) Juramentum Canonicale super statutis et consuetudinibus,
- 5) Anni disciplinae in universitate probatio per documentum Universitatis,
- 6) Anni vigesimi primi aetatis probatio per duos Nobiles,
- 7) Convivium majus in actu possessionis, ad 150 Rtlr,
- 8) Convivium minus in actu emancipationis juxta numerum praesentium,
- 9) Statuten Gelder plus minus ad 400 Rhlr in Albertiner und anderer Reichmüntze.

- 10) Ante perceptionem ascensus in gradu ante duos Canonicos emancipatos in gradu inferiores,
 11) In perceptione juxta illius anni obventiones et pretium frumentorum.
 — DoA. Msc., Tegedersches Formularbuch S. 47 —

Die unter Nr. 1, 2, 3 und 7 angeführten Posten betrafen die Aufnahme als Kanoniker, die anderen die Zulassung als Kapitular.

Anlage 3

Glückwunschsreiben

an den neugewählten Bischof von Paderborn oder Münster.

... und wünschen deroselben wir zu dero hochfürstlichen und bischöflichen dignität alle geluckliche Zeiten und ewige Wohlfarth und bitten Gott den Allmechtigen, daß Er Euer hochfürstliche Gnaden bey langwähriger bestandiger Gesundheit und friedtlicher Regierungh gnediglich erhalten und alles daß verleihen wolle, so zu deroselben Wohlstandt, *zu erweiterung und fortpflanzung wahren ubralten Catholischen Religion* und Befoderunge friedenss im heiligen Reiche Deutscher Nation und zu dess Bischoffthumbs Unterthanen Friede und Ruhe reichen möge. Und wie *Euer hochfürstlichen Gnaden hochgeneigte affection zu dieser Thumbkirchen wir alle Zeit verspüret*, also verhoffen, Ew. hochfürstliche Gnaden werden dabey in gnaden continuiren, und uns sambt und sonders bey unseren jetzigen Zustandt in gnediger favör jederzeit recommendiret halten ...

Ew. hochfürstlichen Gnaden in Demuth bereitwilligste und gehorsahme Thumbprobst, Thumbdechant, Senior und Capitul der hohen Kirchen zu Minden.

— DoA. Msc., Tegedersches Formularbuch S. 66. —

Anlage 4

*Kabinettsorder Friedrichs des Großen an den Großkanzler von Cocceji
 über die Verleihung der Mindener Dompfropstei.*

Potsdam, den 21. May 1751.

Mein lieber Gross Cantzler und Geheimer Etats Minister Freiherr von Cocceji.

Es ist mir eine wahre Freude gewesen, mit einem Schreiben vom 2. dieses den von Euch ausgearbeiteten und durch den Druck nunmehr publizierten 2. Teil des Corpus juris Fridericiani zu erhalten, und gehet mein aufrichtiger Wunsch dahin, daß der Höchste Euch in unverrückter Gesundheit und beständigen Kräften erhalten möge, damit Ihr nach Eurer Zurückkunft aus Preußen auch noch den 3. und letzten Teil dieses Werks gründlich ausarbeiten, mithin dadurch ein beständiges solides und gewisses Land Recht in allen meinen Landen etabliret werden könne.

Inzwischen da Ich weiss, dass Ich Eurer grossen Arbeit und Bemühung, welche Ihr angewendet habet, um eine rechtschaffene Justiz in allen meinen Provinzten und Landen auf einen beständigen Fuß zu herstellen, noch ein vieles schuldig bin: so habe Ich Euch zu einiger Bezeugung meiner Erkenntlichkeit die Probstey Stelle bei dem Mindenschen Dohm Stifte dergestalt conferiren wollen, daß, wenn solche über kurz oder lang durch Absterben des jetzigen Dohm Probstes sich erledigen wird, Ihr alsdann von selbiger Stelle sonder weitere Um-noch Rückfragen dergestalt zu disponiren haben sollet, daß Ihr dieselbige an Jemanden, wen Ihr wollet, der sonst nur die Statutenmäßige Eigenschaften, um solche Stelle zu besitzen, hat, gegen ein beträchtliches Honorarium überlassen möget: als welchem ich aldann jedesmal meine Approbation und Confirmation erteilen werde.

Sollte es sich auch wider alles Verhoffen ereignen, daß der jetzige Dohm Probst allda Graf von Eltz Euch überleben mögte, so soll alsdann das Recht, so Ich Euch auf gedachte Dohm Probstei Stelle conferire, auf Eure Erben fallen, dergestalt, daß solche jeheidermaassen gleichmässig davon disponiren mögen, zu welchem Ende Ich Euch dann freygebe, Euer Arrangement jetzt schon solcherhalbdarmit zu machen, daß Ihr wegen des von der Übertragung mehr erwähneter Dohm Probstei Stelle erhaltenden Honorarii en faveur Eurer Ehefrau oder auch eines oder mehrere von Euren Kindern frey disponiren könnet, gestalten Ich dann zu mehrerer Bekräftigung dieses Euch beykommende allergnädigste Versicherung ausfertigen lassen.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Friedrich.

— StA Mü DK Mi 1233 p. 1 s. —

Anlage 5

Korrespondenz wegen der Reichsfestung Philippsburg.

I.

Hochwürdig — Hochwohlgebohrener Graf
Insonders hochgeehrter Herr Dhom-Probst!

Es gereicht mir zur ganz besonderen Zufriedenheit, daß Ew. Hochwürdig. Excellenz durch Theilnehmung an den Actien meinen zur Erhaltung und Verbesserung der Reichs-Festung Philippsburg entworfenen Plan nicht nur mit dero mir so schätzbaren Beyfall zu beehren, sondern auch zu dessen thätiger Ausführung den ersten Beytrag zu thun beliebt haben. Ich verspreche mir von diesem durch die Theilnehmung eines so verehrungswürdigen Patrioten gesegneten Anfange die ersprießlichsten Folgen, vornemlich wenn Ew. Hochwürdig. Excellenz, wie ich Dieselben hierum inständig ersuche, mir die ausnehmende Freundschaft erweisen wollen, meine Absichten durch Dero Hochvermögende Empfehlung bey anderen patriotisch gesinnten Freunden zu unterstützen, und den Überbringer dieses Herrn Obrist-Lieutenant v. Ponickau zu glücklicher Ausführung seiner diesfallsigen von mir aufhabenden Aufträge nach Dero hohen Einsichten Rath und Anleitung zu ertheilen.

Ich versichere dagegen die lebhafteste Erkenntlichkeit, und werde mich bey jedweder Gelegenheit glücklich schätzen, wo ich die verdiente ausnehmende Hochachtung werde bethätigen können, mit welcher ich unwandelbar zu beharren gedencke

Ew. Hochwürdig. Excellenz
aufrichtig ergebener treuer Freund und Diener
Georg W. Pz. zu Hessen

Darmstadt, den 1. Martii 1778.

II.

Nachdem Ihro Römisch Kayserl. Majestät diejenigen Vorschläge zur Erhaltung und bestmöglichster Benutzung Dero Festungswerken und übriges zu Philippsburg, welche Allerhöchst Ihroselben von des Herrn Landgrafen Georg Wilhelm zu Hessen-Darmstadt und Gouverneur der gedachten Reichs-Festung Philippsburg Hochfürstl. Durchl. vorgelegt worden sind, worinnen nachstehender Passus wörtlich befindlich:

„Um nun der Sache auf einmal einen hinreichenden Schwung zu geben und diejenigen Schäden an den Festungswerken, deren mehrerer Verfall die Reparatur-Kosten fast stets verdoppelt, vordersamt ausbessern zu können, gedächte ich ein Anlehen von 100 000 fl. aufzunehmen, und mit solchem sämtliche nothwendigste Reparanda zu bestreiten und herzustellen.“

Bey diesem Anlehn lege ich einen Actien-Plan solcher Gestalt zum Grunde, daß eine jede Actie oder ein jeder einzelner Betrag zu solchem Anlehn in 1000 fl. bestehen, der Actionnair aber sein Capital und Interessen mittelst eines alljährlichen Abtrags von 100 fl. per actie binnen 14 Jahren beynahe wieder zurück, den nehmlichen Betrag der jährlichen 100 fl. aber bis zu Ende des 17. Jahrs als ein Bénéfice erhalten solle.

Um indessen die Actionnaires auf den Fall sicherzustellen, wenn ich mit Tode abgehen und das Gouvernement in fremde Hände kommen sollte, so wäre vordersamst meine allerunterthänigste Bitte, Ihre Kayserl. Majestät wollten allergnädigst geruhen, eine Versicherungs- und respve. Concessionsurkunde darüber ausfertigen zu lassen

- 1) daß ich befugt seyn soll die Erhaltung der Reichs-Festung Philippsburg nach diesem meinem allerunterthänigsten Vorschlägen zu bewirken, und daß
- 2) ein jeder von meinen Nachfolgern am Gouvernement schuldig seyn, auch durch allerhöchst Kayserliche Authoritaet angehalten werden soll, die etwa bey meinem Absterben annoch zurückstehenden Zahlungs-Fristen einzuhalten, wozu ihm die Mittel um so weniger entstehen werden, je sorgfältiger derselbe den von mir eingeschlagenen Wirthschafts-Plan befolgen wird p.p.“

Allergnädigst genehmigt und darüber schon Dero Allerhöchste Bestätigung durch den Herrn Reichs-Vize-Canzler Fürsten Colloredo schriftlich haben ergehen lassen, somit nicht nur Höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Ausführung des entworfenen Plans authorisirt, sondern auch alle diejenigen, welche sich hirbey zu interessieren gedencken, eo ipso der Festhaltung desselben versichert haben;

und dann Inhaber dieses Se. Hochwürl. Excellenz Herr Dhom-Probst Reichsgraf von Eltz sich auf die vorstehende Bedingungen mit einer Actie, welche der Ordnung der Reception nach die erste ist, dato wirklich interessirt und die Summe von 1000 fl. als den Betrag sothaner einen Actie baar entrichtet hat, als wird der Empfang sothaner tausend Gulden andurch bescheinet und Sr. Hochwürl. Excellenz oder jedem rechtmäßigen Inhaber dieses Versicherungsscheins die Rückzahlung seines Beyschusses nach der oben beschriebenen uns mit Allerhöchst Kayserlichen Genehmigung festgestellten Weise zugesichert. In Urkund dieses haben des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht gegenwärtiges höchst eigenhändig unterzeichnet und Dero Insiegel beyzudrucken befohlen.

Sig. Darmstadt den 2. Martii 1778

L.S.

Georg W. P. z. Hessen mpp.

— StA Wü Test., Fasc. 77, Anlage zum Protokoll vom 24. März 1784. —

Anlage 6.

*Eingabe der Mindener Domvikare an den Kurfürsten von Mainz
vom 26. Mai 1782.*

Hochwürdigster Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Churfürst und Herr!

Ew. Churfürstlichen Gnaden hatt das hiesige Hochwürdige DomCapitul bereits unthertänigst angezeigt, welchergestalt der Hochseelige Herr Domprobst Graf von Eltz mittelst seines alhier errichteten Executorii Christmildest verordnet habe, daß uns Priestern des Hohen Altars in der DomKirche hieselbst, gegen Haltungen deren vorgeschriebenen H. Messopfern die gesamten Nachjahrs Einkünfte von der hiesigen Dompräbende und Domprobstey vermachtet sein solten. Da nun belebter Herr Domprobst die Pachtgelder von der hiesigen Domprobstey für das Jahr 1779 einige Tage vor seinem Ableben praenumerando bezahlt erhalten hatt, und von der DomProbstei ausser diesem Deservit-Jahre keine Nachjahre erfolgen, so entstehet daraus die Folge, daß gegen die Willens-Meinung unseres Wohlthäters wir von der Domprobstey nicht allein gar keine Einnahme genießen,

sondern zur Reparatur der domprobsteilichen Curie aus denen Nachjahrs Revenüen der Dompraebende beträgliche Summen einbüßen müssen. Es ist dadurch der ganze beste Wille des Hochseelichen Herrn DomProbstens vereitelt, und es kann die höchstrühmliche Absicht nicht erreicht werden, uns Priestern der Christcatholischen Kirche an einem Orte hinlängliche Nahrung und Lebensunterhalt zu verschaffen, an welchen sie von ihren geringen Einkünften gleich den gemeinen Bürgern die AcciseSteuer entrichten müssen, auch keine Art der Beyhilfe oder Verbesserung ihrer Einkünfte zu erwarten haben. In dieser großen Verlegenheit wollen Ew. Churfürstlichen Gnaden als das Höchste Haupt der deutschcatholischen Kirche wir hiedurch unterthänigst und allerdemüthigst anflehen, Allerhöchst Dieselben wollen in Gnaden geruhen die allerhöchste Verfügung zu treffen, daß uns die praenumerirte 1400 Reichsthaler aus dem sehr wichtigen Nachlasse des wohlseeligen Herrn DomProbstes ausgezahlt werden.

Wir werden diese Höchste Gnade ewig in unseren unwürdigen Gebethe Gott zur reichlichen Belohnung vor zu tragen wissen. Die wir mit der tiefsten Devotion ersterben

Ew. Churfürstlichen Gnaden
unterthänigste Knechte und Fürbitter:

AWH. Veltman mp. F. Clare. Krümmerig. Westendorff. Meyer.
Meyeran. Thamann. IA. Genahl jun.

Minden den 26. May 1782.

— StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 377. —

Anlage 7

Bericht Uhlemanns an die Mainzer Testamentsexekutoren.

Mainz den 26. Aug. 1782.

Vicarius Uhleman zeigt gehorsahmbst an, dass beym Mindenschen DomCapitul ein zeitlicher Herr DomPropst eine Curie nach der ordnung optiren kan.

Wie nun im Jahre 1756 der H. DomCapitularis und GrossVogt von Vincke, gestorben, so ist diese Curie, welche gantz verfallen war, pro Consevacione Juris eines zeitlichen H. DomProbsten von Ihro Hochw. Excellenz den H. DomProbsten Grafen von Eltz optirt worden, von denen Erben des H. S.T. von Vincken ist aber gahrkeine Reparation an dessen verfallenen Curie geschehen. Von 1757 bis 1759 ist diese Curie von denen Frantzosen und Alliirten zum Heu und Stohmagazine gebraucht; im Jahr 1759 ist endlich in dieser Curie die HospitalKüche von den Hannovrischen angeleget, wodurch diese Curie gäntzlich eingefallen. Deswegen von des gottseeligen H. DomProbsten Grafen von Eltz Hochw. Excel. diese Curie ad manus Revmi. Capli. dimittiret worden ist, Revmum. Caplum. hat also die Curie von Grund auf massiv erbauen lassen; was Bau gekostet, wäre ihm ohnbewusst.

In dem Testamento und Executorio Revmi. D. Praepositi des H. Grafen von Eltz Hochw. Excellenz sind denen Neun Vicarien am Hohen Altar zu Minden die annos gratiae vermachtet, wie solches mit der vidimirten Abschrift des Executorii denen Hohen Herren Testamentarien im August 1779 gehorsahmbst angezeigt. Der annus deservitus 1779 ist in diesen Executorio gahr nicht bemercket noch vermachtet, weilen solcher lauth quitirder rechnung vom 15. Juny 1779 von mir Revmo. Praeposito piae memoriae bezahlt habe.

Die reparaciones und besonders der Dächer an denen DomProbstl. Gebäuden, deren beyden Gartenhäusern wie auch Gründung an den Dom-Probsteylichen Wohnhaus, Pferdestall, Beschuss zweyer Zimmer und etlicher neuen Thüren mögen wohl 350 Rtlr. gekostet haben. Wenn solche aus der Erbschaft würden bezahlt werden, ein solches wolte ich qua Membrum Vicariorum am Hohen Altar wünschen und gehorsahmbst bitten.

AM. Uhleman.

— StA Wü Test. fasc. 77 Beleg 386. —